I. publ. E.
372
ua

J. publ. E. 372 ua
[Roth]
<36601477790017
<36601477790017
Bayer. Staatsbibliothek

413.

# Rechtliche Staatsbetrachtungen

über

## die Frage:

Ob die in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahre 1781. aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind?

verfasset

zur Erläuterung des fünften Artikels des Westphälischen Friedens.

Biblioth. Oberaltac.

Offenbach am Main
gedruckt und verlegt bey U. Weiß und C. L. Brede.
1 7 8 3.

*Nonnisi ex jussu pugnare pro patria probrosum est: pugna ex jussu pulchra, pulchrior absque jussu; illa nonnisi officii, haec et amoris est.*

SENECA.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

# Plan

## Einleitung

### Erster Abschnit. Beweis.

I. Aus dem Reichsgrundgesetze dem V. Art. des W. F.

a) Aus dem 47 ten §.

b) Aus dem 26 ten §.

c.) Aus dessen 1 ten §.

II. Aus dem Urtheile der höchsten Reichsgerichte

III. Aus der Meynung aller deutscher Rechtsgelehrten.

a.) der Katholischen, und

b.) Aller Protestantischen

insonderheit nach denen von

a.) Henniges

b.) Böhmer

c.) der juristischen Facultät von Göttingen aufgestellten Gründen.

Plan

**Zweiter Abschnit. Gegenbeweis.**

I. Gegensatz. Die Verordnung des W. F. passe nicht auf katholische Reichsstände gegen Protestanten.

II. Gegensatz. Die Stelle des 47 ten §. fordere eine authentische Erklärung.

III. Gegensatz. Die in fremden Landen gelegenen Gefälle eingehender geistlicher Stiftungen fallen als herrenlose Güter dem Landesherrn zu.

IV. Gegensatz. Kurmainz habe sonst selbsten dergleichen Güter als herrenlose Güter behandelt.

V. Gegensatz. Das Herkommen beweise und spreche nicht für Kurmainz.

VI. Gegensatz. Die Urtheile der höchsten Reichsgerichte zeigen das Gegentheil.

**Schluß.**

Einlei-

# Einleitung

Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz Fridrich Karl Joseph hat im verflossenen Jahre mit des Pabstes * und des Kaisers ** Genehmigung die drey Klöster: Karthaus, Altmünster und St Clara zu Mainz aufgehoben; deren Güter und Einkünfte, welche zum Theil in dem Kurmainzischen zum Theil in anderer Reichsstände Landen gelegen sind, eingezogen; und dieselben mittels einer darüber ausgefertigten Schenkungs-Urkunde *** der hohen Schule zu Mainz übertragen.



* Das Päbstliche Breve von Pius VI dem Römischen Pabste vom 24 ten August 1781, worinn die Aufhebung der gedachten Klöster vollkommen genehmigt wird, erschiene bald hernach ins deutsche übersetzt.

** Die Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde von Joseph II, dem Römischen Kaiser wird in der Kaiserlichen geheimen Reichshofkanzley verwahrt.

*** Die Kurfürstliche Schenkungs-Urkunde liegt in dem Archive der Kurfürstlichen hohen Schule zu Mainz.

Die hohe Schule zu Mainz hat demnächst von dem sämtlichen in und außer dem Kurmainzischen Gebiete gelegenen Vermögen der drey aufgehobenen Klöster ohne Hinderniß den Besitz ergriffen.

Allein bald nach ergriffenem Besitze hat die Fürstlich Heßische Regierung zu Darmstadt und die Fürstlich Heßische Kanzley zu Homburg der Kurfürstlich Mainzischen Regierung in einem Schreiben erklärt, daß das sämtliche in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegene Vermögen der drey aufgehobenen Klöster auf hohen Befehl des Fürstlich Heßischen Gesammthauses mit Arrest belegt sey; weil Hochdasselbe sich zur Einziehung der in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle der eingegangenen drey Klöster berechtiget halte, und diesem zufolge an Kurmainz nichts davon werde verabfolgen lassen.

Nach verschiedenen von der Kurfürstlich Mainzischen Regierung an die Fürstlich Heßische Regierung und Kanzley diesfalls unfruchtbar abgelaufenen Vorstellungsschreiben hat endlich der Kurfürst von Mainz, wie es verlautet, die Sache an dem Kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gemacht, wovon nun die höchstrichterliche Entscheidung zu erwarten steht:

„Ob die in dem Fürstlich Heßischen Gebiete

se gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten von Mainz im verflossenen Jahre aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder dem Fürstlich Heßischen Hause von Reichsrechtwegen * zugefallen sind? „

Wirklich eine für Kurmainz — für den ganzen Katholischen Reichstheil — für alle deutsche Bürger, denen es ohne Rücksicht der Religion an einer wechselseitigen Gerechtigkeit gelegen ist, höchst wichtige Frage! Eine Frage, welche in Zukunft bey dem so thätigen Klosteraufhebungs Geiste für alle und jede deutsche Reichsstände insonderheit und eigends wichtig werden kann!



* Ich setze mit Vorbedacht diese Einschränkung „von Reichsrechtswegen „ hinzu; denn daß diese Frage unmittelbar nach dem deutschen Staatsrechte entschieden werden müße, kann wohl keinem deutschen Rechtsgelehrten zweifelhaft scheinen. Was demnächst nach dem Natürlichen allgemeinen Staatsrechte oder nach dem Alten Römischen Staatsrechte bei dieser Frage Rechtens seyn mag, kann hier nicht zur Entscheidungsregel dienen; siehe hierüber die schön und gründlich geschriebene Abhandluug: Commentatio de jure occupandi statuendique de bonis extincti Ordinis Jesuitarum Auctore Joanne Friderico Eberhardo *Bœhmer* J. U. D. Gœttingæ apud Jo. Christ. Dieterich 1779 pag. 2 25. & 86.

Die vollkommene Entscheidung vorgesetzter Frage liegt für Kurmainz in dem Reichsgrundgesetze, dem Wesphälischen Frieden; in den in ähnlichen Fällen darnach ergangenen Urtheilen der höchsten Reichsgerichte; in der Meinung aller deutschen Staatsrechtsgelehrten.

Ich wage es demnach mit einer unpartheischen jedem deutschen Rechtsgelehrten zuständigen Freimuth mich als einen Vertheidiger darzustellen, der reichsgesetzmäßigen Wahrheit: daß alle Güter, Rhenten, Zehenden und Gefälle der drey aufgehobenen Klöster dem Kurfürsten von Mainz allein als dem Herrn des Orts, wo die gedachten drey Klöster gelegen sind, keineswegs aber einige Güter, Rhenten und Gefälle davon dem Fürstlichen Hause Hessen, wenn sie schon in dessen Gebiete gelegen sind, von Reichsrechtswegen für zugefallen erklärt werden können.

Zur Ausführung dieses Satzes wähle ich mir die, der Natur der Sache angemeßene, einfachste Ordnung.

Ich führe den Beweis: die Fürstlich Hessische Regierung zu Darmstadt den Gegenbeweis!

Denn da mir das von der Fürstlich Heßischen Regierung zu Darmstadt den 28ten May

May 1782 an die Kurfürstliche Regierung zu Mainz erlassene Antwortschreiben *, worinn dieselbe alle mögliche Gegengründe zusammengehäuft hat, durch einen erwünschten Zufall abschriftlich in die Hände gekommen ist: so ward mir dadurch nicht nur allein der erste Muth eingeflößet, einige Nebenstunden dieser Untersuchung zu widmen; sondern ich ward auch zugleich in Stand gesetzet den wahren von der Fürstlich Heßischen Regierung aufgestellten Gegenbeweis hier vorzulegen, und diesem zufolge für die Sache des Fürstlich Heßischen Gesammthauses einen Advocaten sprechen zu lassen, der für Hochdasselbe in keinem Betrachte verdächtig seyn kann!

Ich Schreibe ohne Auftrag. Ohne wissen des Hofes, dem ich diene. Es sind Privatgedanken. Diese niederzuschreiben erlauben die Reichsgesetze. Danach urtheile der Leser.



* Dieses Schreiben liegt am Ende dieser Abhandlung sub Lit. A wörtlich bey, um meine Leser zu überzeugen, daß ich alle Gegengründe getreu angeführet habe; Man wird wünschen, daß auch die diesfalsigen Schreiben der Kurfürstlich Mainzischen Regierung als Beylagen hier erschienen; allein da mir dieselben nicht zu Gesichte gekommen sind, und deren wesentlicher Inhalt ohnehin schon aus dem Antwortschreiben zu ersehen ist; ich auch dieselben, meiner Absicht und Umständen nach nicht begehren konnte: so hoffe ich mehr als entschuldigt zu seyn.

# Erster Abschnitt.

## Beweis.

Daß die in dem Fürstlich Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten von Mainz im verflossenen Jahre aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Mainz, keineswegs aber dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind.

### §. 1.

Die Reichsgesetzmäßige Bestimmung dieser besondern Frage hängt von der allgemeinen Vorfrage ab: Wenn ein Kloster, oder eine andre geistliche Stiftung, nach dem Entscheidungsjahre 1624. aufgehoben wird, ob dessen Güter und Gefälle, welche in fremden Reichslanden liegen, dem Herrn des Ortes, wo das aufgehobene Kloster gelegen ist, von Reichsrechtswegen zuständig sind?

Die Reichsgesetze, die Reichsgerichte, alle deutsche Reichsrechtsgel h ten, wenn die Rede von Katholischen gegen Protestantische, oder von Protestantischen gegen Katholische Reichsstände ist *, wie in dem gegenwärtigen Falle geschieht, bejahen

* Ich schränke mit Bedacht diesen Satz auf die Frage ein, wenn der Fall zwischen Katholischen

bejahen einstimmig die Frage. Nur die Fürstlich Heßische Regierung allein wünscht das Gegentheil.

Wenn ein Kloster, welches in einem Pro-
prote-

und Protestantischen Reichsständen ist; denn, wenn der Fall von Katholischen gegen Katholische oder von Protestanten gegen Protestanten sich ereignet, so sind nicht alle Staatsrechtsgelehrten einerlei Meinung: indem einige behaupten, daß in diesem Punkte ebenfalls gleiches Recht auch zwischen einerlei Religions-Verwandten gelte, andre behaupten das Gegentheil. Die beiderseitigen Gründe sind in den Abhandlungen, welche Henniges in seinen Meditat. ad Instrum. Pac. pag. 1704 bis 1930. eingerückt hat, ausgeführt. Die erste ist unter dem Titel: „De eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitos, in Imperio inter status hodie juris est, Authore Joan. Hieron. Fel. *Cranz* Hanoico A. 1685, welcher das erste behauptet; die zweite unter dem Titel: „Disquisitio juris publici de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter Protestantes Imperii status controversis. Francofurti 1687. wovon Joh. Wilh. Itter der Verfasser ist, wie dessen nette und gründliche Schreibart, und die Zeugnisse von Moser in Bibl. jur. publ. pag. 71, und Pütter in s. Litteratur des teutschen Staatsrechts erster Theil p. 266 versichern; in dieser zweiten Abhandlung wird das Gegentheil behauptet, wenn der Fall nur *einerley* Religions Verwandten betrift. In dem Falle zwischen verschiedener Religions-Verwandten Stände aber sind alle protestantische Schriftsteller einerlei Meinung; wovon unten §. VII.

testantischen Reichslande liegt und einem protestantischen Reichsstande zugehört, heut zu Tage eingeht und erlöscht; so gehören alle Güter und Gefälle des eingegangenen Klosters, sie mögen liegen, wo sie wollen, auch jene, welche in katholischen Reichslanden liegen, dem protestantischen Landesherrn des Orts, wo das eingegangene Kloster liegt. So behauptet die Fürstlich Heßische Regierung, so behauptet das ganze deutsche Reich!

Warum soll nun nicht nach gleichem Rechte, wenn ein Kloster, welches in einem katholischen Reichslande liegt, und einem katholischen Reichsstande zugehört, heut zu Tag eingeht, warum sollen nicht ebenfalls alle Güter desselben, sie mögen liegen, wo sie wollen, auch jene, welche in einem protestantischen Reichslande liegen, nicht dem katholischen Landesherrn des Orts, wo das eingegangene Kloster liegt, zuständig seyn! Niemand in dem ganzen deutschen Reiche mißkennt diese offenbare Gleichheit der Rechte, zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen, als die Fürstlich Heßische Regierung!

§. II.

Um demnach die obige allgemeine Frage (§. I.) von aller Zweideutigkeit und strittigen Zweifeln zu entfernen und auf gegenwärtigen Fall vollkommen anzuwenden; so stelle ich folgenden Satz auf:

So

So wie die Güter und Gefälle eines nach dem Entscheidungsjahre eingehenden Klosters, welches in einem protestantischen Reichslande liegt, und einem protestantischen Reichsstande zugehört, dem protestantischen Landesherrn von Reichsrechtswegen zuständig sind, wenn die zu einem solchen Kloster gehörigen Güter und Gefälle gleichwohl in katholischen Landen liegen: eben so sind die Güter und Gefälle eines nach dem Entscheidungsjahr eingehenden Klosters, welches in einen katholischen Reichslande liegt und einem katholischen Reichsstande zugehört, dem katholischen Landesherrn von Reichsrechtswegen zuständig, wenn die Güter und Gefälle eines solchen Klosters gleichwohl in protestantischen Landen gelegen sind.

Gleichwie nun der Kurfürst von Mainz den Herrn Landgrafen von Hessen, alle die Güter, Rhenten, Zehenden und Gefälle, welche einem in dem Heßischen Gebiete eingehenden Kloster gehören, verabfolgen lassen müste, wenn schon dieselben in dem Kurmainzischen als in einem katholischen Lande gelegen sind; eben so müssen nun im gegenwärtigen Falle die Herrn Landgrafen von Hessen die Güter und Gefälle, welche denen in dem Kurmainzischen eingegangenen Klöstern gehören, dem Reichsrechte nach, verabfolgen lassen, wenn schon dieselben in dem Heßischen Gebiete als einem protestantischen Reichslande gelegen sind.

Sätze,

Sätze, die schon in dem wechselseitigen Reichsgrundgesetzmäßigen gleichen Verhältnisse deutscher Reichsstände entschieden liegen. Wie ist es möglich, daß eine ganze Regierung solche miskennen soll! Doch nehme man einsweilen an: als sey die Fürstlich Heßische Regierung dessen nicht überzeugt.

## §. III.

Die hellsten Beweise giebt:

I.) Das Reichsgrundgesetz, der Westphälische Friede.

Drey Hauptstellen sind in dem Westphälischen Friedens-Instrumente, welche die diesseitige Forderung ausser allen Zweifel setzen. Der 47te, der 25 und 26te, der 1te §. des fünften Artikels.

a.) Der 47te §. des V. Art., dessen eigne Worte sind:

„Fundationes, quæ ab anno 1624. destru-
„ctæ fuerunt, aut *in futurum concident*,
„earum pensiones ETIAM IN ALIENIS TERRI-
„TORIIS Domino *destructi Monasterii* seu
„LOCI, in quo ID situm fuit, exsolvantur.„

Die Gefälle derjenigen geistlichen Stiftungen, welche nach dem Entscheidungsjahre 1624. oder

oder in Zukunft eingehen werden, deren Gefälle, auch jene in fremden Reichslanden, sollen dem Herrn des aufgehobenen Klosters oder des Orts, wo das Kloster gelegen ist, ausgeliefert werden. Dieß ist der Buchstab des Reichsgrundgesetzes!

Nun ist aber der Kurfürst von Mainz (nicht die Landgrafen von Hessen) der Herr der oftgedachten drey Klöster, der Herr des Orts, wo die drey Klöster gelegen sind!

Folglich müssen nach diesem Reichsgrundgesetze dem Kurfürsten von Mainz, nicht den Landgrafen von Hessen, alle die Einkünfte der aufgehobenen drey Klöster, auch jene in fremden Reichslanden, insonderheit in dem Fürstlich Heßischen Lande gelegene Einkünfte, ausgeliefert werden.

Keine Vernunft wird in dieser Schlußrede einen Zweifel finden. Der Einwurf, welchen die Fürstlich Heßische Regierung macht, die angezogene Stelle des Westphälischen Friedens sey nur von protestantischen Reichsständen gegen Katholische, nicht von katholischen Reichsständen gegen Protestantische zu verstehen, ist so untolerant, so reichsgesetzwidrig, so offenbar falsch, daß ich ihn von keinem einzelnen Reichsbürger, zu geschweigen von einer Fürstlichen Regierung eines deutschen Reichsstandes erwartet hätte. Davon aber in dem zweyten Abschnitte.

§. IV.

## §. IV.

Den zweyten vollen Beweis giebt

b.) die Stelle des 25. und 26ten §. eben desselben Artikels.

Beide §§. stehen in der engsten Verbindung. In dem 25ten ist die ausdrückliche Rede von den Protestanten. In dem 26ten von den Katholiken.

Der wesentliche Inhalt von beiden §§. ist: Katholische und Protestantische Reichsstände sollen alle geistliche Mediat-Stiftungen, welche sie in dem Jahre 1624. den ersten Jänner besessen, mit allen deren Zugehören, Gütern und Einkünften, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, auch in Zukunft behalten.

Die Worte des 25ten §. sind folgende: „Quaecunque *Monasteria*, Collegia, Ballivias, „Commendas, templa, fundationes, scholas, „hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, „UT ET EORUM REDITUS JURAQUE, *quocunque* „*nomine appellata fuerint*, Augustanae Con- „fessionis Electores, Principes, Status anni mil- „lesimi sexcentesimi vicesimi quarti die prima „Januarii possederunt .... iidem possideant ... CUM SUIS PERTINENTIIS REDITIBUS ET ACCESSIONIBUS UBICUNQUE SITIS.„

Hierauf folgen die Worte des 26ten §. „Omnia QUOQUE *Monasteria*, fundationes, & soda-

„Sodalitia mediata, quae die prima Januarii an-
„no millesimo sexcentesimo vicesimo quarto *Ca-
„tholici* realiter possederunt, possideant & ipsi
„SIMILITER (sicut Status Augustanae Confessio-
„nis scilicet cum omnibus pertinentiis, reditibus
„& accessionibus ubicunque sitis) *utut in Au-
„gustanae Confessionis statuum territoriis &
„ditionibus ea sita sint.*„

Wen nun der Partheigeist nicht mit der tiefsten Blindheit geschlagen hat, der muß folgende Schlußsätze als lauter helle Wahrheiten ansehen.

So nothwendig, so offenbar die Folge aus dem 25ten §. ist, daß die geistlichen Mediatstiftungen, welche ein protestantischer Reichsstand in dem Entscheidungsziele besessen, demselben auch in Zukunft mit allen deren Zugehören und Einkünften, wenn sie auch in katholischen Reichslanden liegen, belassen werden müssen: Eben so nothwendig, eben so offenbar muß die Folge aus dem 26ten §. seyn, daß die geistlichen Mediatstiftungen, welche ein katholischer Reichsstand in dem Entscheidungsziele besessen, mit allen deren Zugehören und Einkünften, wenn sie auch in einem protestantischen Reichslande liegen, dem katholischen Reichsstande belassen werden müssen.

Da nun die drey aufgehobenen Klöster offenbar geistliche Mediatstiftungen sind, welche der

Kurfürst von Mainz schon in dem Entscheidungsziele besessen hat, so müssen dieselben sammt ihren Zugehören und Einkünften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie gleichwohl in einem protestantischen, und im gegenwärtigen Falle, in dem Heßischen Gebiete gelegen sind, nach dieser deutlichen Vorschrift dieses Reichsgrundgesetzes dem Kurfürsten von Mainz ruhig und ungestört belassen werden.

Wie werden aber dieselben dem Kurfürsten von Mainz belassen, wenn sie Hessendarmstadt und Hessenhomburg für sich einzieht!

Sind demnach die Heßischen Ansprüche nicht offenbar die gewaltsamsten Handlungen wider die deutlichsten Reichsgrundgesetze? sollen demnach dergleichen Auftritte nicht die ganze Aufmerksamkeit des Reichsoberhaupts, der höchsten Reichsgerichte, des ganzen deutschen Reiches auffordern, wenn denselben an der Grundfeste seiner Selbsterhaltung, dem ersten und vornehmsten Reichsgrundgesetze, noch etwas gelegen ist!

Wechsle man die Stellen, setze man den Herrn Landgrafen von Hessen in die Stelle des Herrn von dem Orte (§ III.) der drei aufgehobenen Klöster, in die Stelle des Besitzers nach dem Entscheidungsziele; lasse Man alsdenn den Kurfürsten von Mainz das behaupten, was nun

nun Hessen behauptet. Würde man wohl Anstand nehmen eine solche Handlung als eine Reichsgesetz und Religionfriedensbrüchige Handlung öffentlich zu erklären, und den ganzen protestantischen Religionstheil in Bewegung und Gährung setzen! Hat denn der protestantische Reichstheil, der sich hundert Jahre lang um nur gleiche Rechte schlug, grössere Rechte in dem Wesphälischen Frieden erhalten als der katholische? Sind dem katholischen Reichstheile nicht einmal mehr gleiche Rechte mit dem protestantischen Reichstheile übrig?

## §. V.

In der durch ebengedachtes Reichsgrundgesetz zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen festgesetzten Rechtsgleichheit liegt eben der dritte vollkommene Beweis obigen Satzes. Denn, wenn auch keine einzige besondere Stelle von den geistlichen Stiftungen, welche in katholischen Reichslanden eingehen, in dem ganzen Wesphälischen Friedens Instrumente befindlich wäre: so gäbe dennoch schon

C.) Die Stelle des fünften Artikels I. §. des Wesphälischen Friedens von der genauen wechselseitigen Rechtsgleichheit einen vollständigen Beweis.

Die bekannten Worte sind:

„ Transactio *Passavii* inita et Pax *Religionis*
„ — in omnibus suis capitulis . . rata habeatur,
„ sancteque et inviolabiliter servetur. Quæ vero
„ de nonnullis in ea articulis controversis, hac
„ transactione communi partium placito statuta
„ sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratio-
„ ne, tam in judiciis, quam alibi observanda,
„ habebuntur . . In reliquis omnibus autem inter
„ *utriusque Religionis* Electores, Principes, status
„ omnes et singulos sit *æqualitas exacta mutua-*
„ *que*, quatenus formæ Reipublicæ, Constitutio-
„ nibus Imperii et præsenti Conventioni confor-
„ mis est, *ita, ut quod uni parti justum*
„ *est, alteri quoque sit justum*, violentia omni et
„ via facti, ut alias, ita et hic inter utramque
„ partem perpetuo prohibita. „

Vergleiche man nun diese Stelle mit der ganzen Geschichte der Religions und Westphälischen Friedenshandlungen mit dem ganzen Zusammenhange der hierauf gefolgten Religions und Westphälischen Friedensschlüsse; und ein jeder deutscher Bürger, der noch Blut von einem Staate fühlt, wird der Stärke dieser Schlußfolge auch in der Mitte des stürmenden Religionshasses nicht widerstehen!

Dem protestantischen Reichstheile, so wie einzelnen protestantischen Reichsständen ist Rechtens, daß alle die Güter, Einkünfte und Gefälle eines Klosters oder einer sonstigen nach dem

Ent-

Entscheidungsjahre eingehenden geistlichen Stiftung, die Güter mögen gelegen seyn wo sie wollen, dem protestantischen Reichsstande als dem Herrn des Orts (§. III.) wo das eingehende Kloster liegt, als dem Besitzer in dem Entscheidungsziele (§. IV.) belassen und ausgeliefert werden: Es muß folglich vermöge vorgedachter reichsgesetzmäßiger Rechtsgleichheit auch dem katholischen Reichstheile, und somit einzelnen katholischen Reichsständen Rechtens seyn, daß die Güter und Gefälle eines nach dem Entscheidungsjahr eingehenden Klosters, oder einer andern geistlichen Stiftung, die Güter mögen gelegen seyn, wo sie wollen, dem katholischen Reichsstande, als dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen ist, und als dem Besitzer in dem Entscheidungsziele, verbleiben und ausgeliefert werden (§. III. IV.)!

So weit ist es endlich gekommen, daß dort, wo Gewalt vor Recht gilt, der katholische Reichstheil sich nun um jene Rechtsgleichheit schlagen muß, auf welche der protestantische Reichstheil hundert Jahre lang bey dem katholischen Reichstheile fruchtlos drang, und dann endlich in dem Westphälischen Frieden erhielt! diese Rechtsgleichheit, die Arbeit von einem ganzen Jahrhundert, wie sich ein protestantischer

Schrift-

Schriftsteller ausdrückt *, das Resultat eines dreyßigjährigen bürgerlichen Religionskriegs. Diese Rechtsgleichheit, welche so zu sagen das letzte Uebel, das man katholischer Seits befürchtete, und protestantischer Seits die erste Bedingung des Friedens war — diese Rechtsgleichheit, nach welcher die zwischen beiden Reichsreligionen verglichene Theilung der ganzen Masse der geistlichen Güter und des ganzen deutschen Kircheneigenthums mit Hilfe des Entscheidungstages abgemessen ward — Auch diese so geartete Rechtsgleichheit soll eine Fürstliche Regierung dem ganzen katholischen Reichstheile, — dem ersten der Fürsten von Deutschland — strittig machen können!

Setze man in dem Westphälischen Friedens Instrumente sey folgende buchstäbliche Verordnung: wenn ein Kloster nach dem Entscheidungsjahre eingeht, so sollen alle dessen Gefälle, auch jene in fremden, in protestantischen Reichslanden, dem katholischen Landesherrn als dem Herrn des Ortes, wo das eingegangene Kloster liegt, ausgeliefert werden.

Nun fordere man das innere Selbstgefühl eines jeden Protestanten auf, ob er folgende Schlußrede nicht für evident, nicht für unumstößlich hält.

Den

* Siehe teutsches Geistliches Staatsrecht von Johann Christian Mayer S. 231. 33. 35.

Den katholischen Reichsständen stehet gegen die protestantischen Reichsstände in Ansehung der Gefälle geistlicher Stiftungen das vorgesetzte Recht zu.

Die protestantischen Reichsstände haben in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 1. mit den katholischen Reichsständen gleiche Rechte erhalten.

Folglich stehen auch den protestantischen Reichsständen die vorgedachten Rechte zu.

Wird wohl alsdann die Fürstliche Heßische Regierung in die Richtigkeit dieser Schlußrede einen Zweifel setzen! Soll aber ein und derselbige Vernunftschluß seine Kraft, seine Folge dadurch verliehren, wenn er von Katholischen gegen Protestanten schließt? Hebt endlich die Eigenschaft der katholischen Religion auch noch alle logikalische Gleichheit mit der Protestantischen auf? Hat das, wonach etwas abgeglichen wird, mit dem Abgeglichenen keine Gleichheit mehr? Muß nicht vielmehr das erste die Maaß von Gleichheit dem zweiten geben? — So muß endlich Gesetz, Vernunft und der Sachen Natur vergehen, wenn der Satz der Fürstlich Heßischen Regierung wahr werden soll!

## §. VI.

Nach diesen reichsgrundgesetzlichen Entscheidungs-

dungsregeln (§. III. IV. V.) sind die in ähnlichen Fällen ergangene

II.) Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollkommen abgemessen.

Bei der Untersuchung der reichsrichterlichen Urtheile über gegenwärtige Frage muß man vor allem nur diejenige Urtheile aufsuchen, worinnen Fälle, die mit dem gegenwärtigen in vollkommener Aehnlichkeit stehen, entschieden worden sind, um nicht Strittigkeiten hier rege zu machen, die nichts zur Sache thun.

Die neuesten Beispiele von Reichsrichterlichen Urtheilen über Gefälle und Einkünfte eingegangener geistlicher Stiftungen sind die bey der allgemeinen Erlöschung des Jesuiter-Ordens ergangene Gutachten und Urtheile des Kaiserlichen Reichshofrathes über die Gefälle und Einkünfte einzelner Jesuiten-Collegien. *

Diese höchstrichterliche Urtheile haben aber in Rücksicht der Eigenschaft der Güter zum Theil unmittelbare und reichsritterschaftliche, theils reichs-

* Sieh die „ zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jesuiter-Ordens; dessen Aufhebung und die wegen der ehemals von ihm besessener Güter entstandene Streitigkeiten betreffend „ welche Joh. Jak. Moser im J. 1775 besonders hat abdrucken lassen.

reichslehnbare *, theils mittelbare ** Güter und Einkünfte; in Rücksicht der streitenden Partheyen, theils Katholische gegen Katholische ***, theils Katholische gegen Protestantische ****; in Rücksicht der Lage, theils in einheimischen theils in fremden Reichslanden ***** gelegene Güter und Gefälle; in Rücksicht des Besitzstandes theils in dem Entscheidungsjahre schon

 besessene

* Sieh Reichshofrathsgutachten in Sachen die Abolirung des Jesuiter-Ordens und die ihm zuständig gewesene Reichs-Lehn-Stücke, *immediat* Güter, Gerechtsamme und Einkünfte betreffend „ l. c. S. 1. 16 bis 27. it. Mosers Zugaben zu seinem rechtlichen Bedenken von Aufhebung des Jesuiter Ordens in der Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien 3. Stück S. 191. it. dessen Reichs-Staatshandb. T. I. S. 12. it. das XIIte in dem besonders gedruckten Gutachten S. 133. die Reichslehnbare Herrschaft Styrum betreffend; das Reichshofrathsgutachten die von dem Jesuiter Orden besessene Niederrheinische Ritterschaftliche Güter betreffend „ l. c. S. 76. das reichslehnbare immittelbare Rittergut Linz betreffend l. c. S. 32 u. s. w. Vergleiche damit Böhmer l. c. §. XVII-XIX.

** Sieh das Reichshofrathsgutachten in Sachen „Paderborn contra Lippe-Dettmold „ l. c. in den XII Gutachten S. 38.

*** Reichshofrathsgutachten, „Augspurg, Stadt katholischen Antheils contra Chur-Bayern, „ l. c. S. 43. 102.

**** Sieh ebenged. Reichshofrathsgutachten „Paderborn contra Lippe-Dettmold „ l. c.

***** Eben dieses.

besessene *, theils erst nachher erworbene geistliche Stiftungen ** zum Gegenstande gehabt.

Diese vierfache Verschiedenheit hat natürlicher Weise verschiedene Entscheidungsgründe, demnächst verschiedene Urtheile bei diesem höchsten Reichsgerichte hervorbringen müssen.

Es können demnach nur jene bei diesem höchsten Reichsgerichte ergangene Urtheile eine sichere Richtschnur abgeben, welche Fälle entschieden haben, die mit dem Gegenwärtigen in dem vierfachen Gesichtspunkte ganz ähnlich sind.

Ein mit dem gegenwärtigen in dem vierfachen Gesichtspunkte ganz ähnlicher Fall ist aber jener zwischen Paderborn und Lippe-Detmold in dem Jahre 1773. an dem Kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gemachter Rechtsstreit! —

Im Jahr 1773. ward eine geistliche Mediat-Stiftung, das Jesuiter-Collegium, zu Paderborn aufgehoben, welches der Bischof von Paderborn schon in dem Entscheidungsjahre besaß; dessen Gefälle aber und Einkünfte zum Theil in einem fremden Gebiete eines protestantischen Reichsstandes, des Grafen von Lippe-Detmold gelegen waren. ***

Im

* Ebendasselbe.

** Sieh Böhmer l. c. S. 80. §. XXXIII.

*** Man wird hier nicht verlangen, daß ich diese

Im Jahr 1781. werden drei geistliche Mediat-Stiftungen, die Karthaus und zwey Nonnenklöster, zu Mainz aufgehoben, welche der Erzbischof von Mainz schon in dem Entscheidungsziele besaß; dessen Gefälle und Einkünfte aber zum Theil in einem fremden Gebiete eines protestantischen Reichsstandes, des Landgrafen von Hessen, gelegen sind! Können wohl zween Fälle in allem Betrachte ähnlicher als diese beide seyn?

Dort war der Streit zwischen einem katholischen Reichsstand, dem Bischofe von Paderborn, gegen einen protestantischen Reichsstand, den Grafen von Lippe-Detmold. Hier ist der Fall zwischen einem katholischen Reichsstand, dem Erzbischofen von Mainz, und einem protestantischen, dem Landgrafen von Hessen.

Dort

Geschichte Actenmäßig vorlegen soll. Genug, daß das Urtheil des Kaiserl. Reichshofrathes, welches ich sogleich anführen werde, diesen Fall voraussetze — Daß dieser Fall darin entschieden sey — Wem aber an der ganzen Geschichte und dessen Umständen gelegen ist, sehe Hennigcs Medit. ad J. P. O. p. 347; die Schrift: „Gründ„liche Ausführung der Befugniß des regierenden Grafen zur Lippe, über das in Besitz genommene, den ehemaligen Jesuiten zugehörig gewesene Kloster Falkenhagen zu disponiren, nebst gesetzlichem Beweise der Richtigkeit der Ansprüche des Fürst-Bischofs zu Paderborn an diesem Kloster 1774; it. Mosers Abhandl. versch. besond. Rechtsmaterien 1. St. §. 12. S. 81. und 6. Stück §. 6. S. 243.

Dort war die Frage von einer mittelbaren Stiftung, dem Jesuiten-Collegium in Paderborn, und dessen mittelbaren Zugehören und Einkünften. Hier ist die Frage von mittelbaren Stiftungen, den drei Klöstern in Mainz, und deren mittelbaren Gefällen und Einkünften.

Dort war die Frage von einer geistlichen Stiftung, welche in einem katholischen Reichslande, in Paderborn lag, einer Stiftung, deren Gefälle aber in einem fremden protestantischen Reichslande, in der Grafschaft Lippe-Detmold gelegen sind. Hier ist die Frage von geistlichen Stiftungen, welche in einem katholischen Reichslande, in Mainz liegen, deren Gefälle aber in einem fremden protestantischen Reichslande, in der Landgrafschaft Hessen, gelegen sind!

Dort war die Frage von einem katholischen Kloster, welches ein katholischer Reichsstand, der Bischof von Paderborn, schon in dem Entscheidungsjahre besaß. Hier ist ebenfalls die Frage von katholischen Klöstern, welche ein katholischer Reichsstand, der Erzbischof von Mainz, schon in dem Entscheidungsjahre besessen hat.

Dort und hier ist die Frage von geistlichen Stiftungen, welche nach dem Entscheidungsjahre eingegangen sind! Aehnlicher lassen sich wohl keine zween Fällen denken, wenn es doch zween Fälle bleiben sollen!

Der

Der Graf von Lippe-Detmold berief sich auf die Gerechtsame der Landeshoheit an herrnlosen Güter; so wie sich jetzt der Landgraf von Hessen darauf beruft!

Der Bischof von Paderborn berief sich auf die Verordnung des W. F. Art. V. §. 26 *; so wie sich jetzt der Erzbischof von Mainz darauf bezieht! Und das Urtheil des Kaiserlichen Reichshofrathes fiel dahin aus:

„ Daß, gleichwie der Grund, aus welchem „ der Graf zu Lippe-Detmold in dieser Sache „ zu Werke gegangen, nach dem Ew. Kaiserl. „ Majestät in Voto humillimo de 6. Nov. nup. „ vorgelegten, auch von Allerhöchst Deroselben „ allergnädigst begnehmigten General Principio, „ niemals zu rechtfertigen, und die den Jesuiten „ zuständig gewesene Güter und Gefälle keines„ wegs *pro vacantibus* oder zu dem Landes„ herrlichen *Fisco* heimfällig zu achten sind: so „ ist gehorsamster Reichshofrath der rechtlichen „ Meynung, daß dem Grafen zu Lippe-Detmold „ mittels eines in der allerunterthänigst hierbey „ gelegten Formula Conclusi vorgeschlagenen „ Rescripti, die Abstellung aller dahin zielender Vor-

* Die übrigen Gründe desselben siehe in Mosers fortgesetzten Nachrichten von des Jesuiterordens Aufhebung, und denen darüber in Teutschland entstandenen Strittigkeiten" in der Abhandl. verschied. Rechtsmat. 6. St. S. 245.

„ Vorkehrungen auszutragen wäre. Und da es „ hier nicht ein katholischer Reichsstand und „ Bischoff mit einem andern gleich Katholischen, „ sondern mit einem Augspurgischen Confeßions „ Verwandten zu thun hat, wo nach Vorschrift „ des Westphälischen Friedens Art. V. §. 26. „ lediglich die possessio anni Decretorii 1624 die „ alleinige Richtschnur abgeben muß rc. Lectum „ et approbatum den 16ten Dec. 1773. „ *.

Diese Vorschrift des W. F. sagt aber in dem angez. Orte, daß der katholische Reichsstand, welcher eine geistliche Mediatstiftung in dem Entscheidungsziele besessen, daß derselbe diese geistliche Stiftung auch in Zukunft mit allen deren Zugehören und Einkünften, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen (Cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus ubicunque sitis) besitzen soll. (§. IV.)

Hierauf

* Siehe die zwölf Reichshofrathsgutachten. Das dritte Paderborn contra Lippe-Detmold S. 40. 41. 42; Vergleiche damit das Reichshofrathsgutachten in Sachen des katholischen Magistratischen Antheils zu Augspurg l. c. S. 29. wo es heißt: „Daß der katholische Theil bei der in Mitte liegenden *Possessione anni normalis* 1624 hierdurch, und den im §. 7. Art. V. P. W. sowohl als durch die dem dermaligen Fall genau angemessene Vorschrift des 26. §. Art. *V.* P. *W.* wider die Augspurgische Confeßions-Verwandten hinlänglich gedeckt sey.„

Hierauf erfolgte die allerhöchste Genehmigung seiner Kaiserlichen Majestät Josephs des Zweiten.

„ Veneris 24. Dec. 1773

„ Zu Paderborn Herr Bischof und Fürst contra den Grafen zu Lippe-Detmold, Mandati.

„ Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kai-„ serliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-„ Hofrathes allerunterthänigstes Gutachten aller-„ gnädigst Approbiret. Deme zufolge

„ 1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. „ 26. Nov. dann den 2. 9. und 13. curr. mens. „ rescribatur dem Grafen zu Lippe-Detmold: „ Kaiserliche Majest. hätten daraus mißfälligst „ wahrgenommen, wie derselbe das dem vor-„ maligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn eigen-„ thümlich zugestandene sogenannte Kloster Fal-„ kenhagen, mit Zugehörungen, sich, nach auf-„ gehobenem diesem Orden, als ein bonum vacans „ jure Superioritatis territorialis zu eignen wolle?

„ Gleichwie aber . . . . überhaupt solche „ Güter . . gar nicht pro vacantibus zu ach-„ ten seyen; als befehlen Allerhöchstdieselbe „ ihme, Grafen, allergnädigst und ernstlichst, „ daß er sich sothaner Reichswidrigen Einziehung „ des sogenannten Klosters Falkenhagen mit

Zuge-

„ Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf „ abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen „ solle. „ *

Kann nun bei sogestalten Sachen die Fürstliche Heßische Regierung ein anders, als das hier vorgesetzte höchstrichterliche Urtheil, mit bloser Namenabänderung in einem in allem Betracht ganz ähnlichen gegenwärtigen Falle nur mit einem Scheine der Wahrscheinlichkeit erwarten? Zumalen es eine reichskundige Sache ist, daß der ganze Grund, worauf sich die Fürstlich Hessische Regierung in ihren dießfalsigen Ansprüchen einzig und allein verläßt

„ Güter eines aufgehobenen Ordens oder „ Klosters seyn als vacante Güter zu betrachten, „ und demnach unmittelbar dem Landesherr„ lichen Fiscus desjenigen Reichsstandes für „ heimgefallen zu halten, in wessen Gebiete die „ Güter gelegen sind „

durch eine Menge von Sr. Kaiserlichen Maj. genehmigten Gutachten und Urtheilen des Kaiserlichen Reichshofrathes als ein ganz Ungegründeter, und allgemein falscher Satz verworfen worden sey. **.

Wenn

* Siehe Mosers Abhandl. verschied. besond. Rechtsmaterien 3. St. S. 217. seq.

** Siehe die angezogene zwölf Reichshofrathsgutachten überhaupt, insonderheit das dritte S. 41; das vierte S. 51. 52; das zwölfte S. 135. die kaiserliche Resolution auf das dritte in Mo-

Ist nun auch diese einzige Betrachtung nicht ganz Ueberzeugend, daß die Herren Landgrafen von Hessen die dem Herrn Kurfürsten von Mainz vorenthaltene befragte Gefälle nach den deutlichen Buchstaben der Reichsgrundgesetze sowohl (§. III. IV. V.) als auch nach den Reichsgesetzmäßigen Urtheilen der höchsten Reichsgerichte von Reichsrechtswegen offenbar schuldig sind, dieselben an Kurmainz wie vorhin also auch jetzt und in Zukunft abfolgen zu lassen.

## §. VII.

Bey dieser so lauten Stimme der Reichsgesetze (§ III. IV. V.) und der höchsten Reichsgerichte (§. VI.) können nun unpartheyische Staatsrechtsverständige keine andre Sprache führen; und wirklich

III.) Behaupten Alle, katholische und protestantische Staatsrechtslehrer, welche den gegenwärtigen Satz nur berührt haben, daß in Ansehung der in fremden Reichslanden gelegenen Güter und Einkünfte eines nach dem Entscheidungsjahre eingehenden Klosters katholische wider protestantische, und protestantische wider katholische Reichsstände gleiche Rechte haben.

Von den katholischen Rechtslehrern kann

 kein

sers Abhandl. verschied. Rechtsmat. 3. St. S. 218.

kein Zweifel seyn, daß sie dem katholischen Reichstheile die Rechte nicht absprechen werden, welche ihm das ganze deutsche Reich in dem Westphälischen Frieden, und die höchsten Reichsgerichte in ihren Rechtssprüchen offenbar beygelegt haben.

Auch alle protestantische Rechtslehrer stimmen hier überein. Alle Worte einzelner protestantischer Rechtslehrer anzuführen, würde eine unangenehme und geschmacklose Arbeit seyn. Ich berufe mich hier theils auf das Zeugniß des Herrn Professor Böhmer zu Göttingen *, welcher selbsten in der untenangezogenen Schrift bekennt, daß er in keinem protestantischen Schriftsteller habe finden können, der nur in Zweifel gezogen habe, daß die Stelle des Westphälischen Friedens des fünften Artikels 47ten §.

„Fundationes, quae ab anno 1624 destructae fuerunt, aut *in futurum concident*, earum pensiones *etiam in alienis territoriis* Domino destructi monasterii, seu *loci*, in quo *id* situm fuit, exsolvantur.„

Nicht

* *Böhmer* in cit. Commentatione de jure occupandi &c. §. XLI. pag. 97. & 98. nachdem er bewiesen, daß die ged. Stelle eben sowohl von katholischen zu verstehen sey, wie von protestantischen Reichsständen, sagt am Ende des ged. §. „Neque a Scriptoribus nostris hanc rem in dubitationem vocatam esse reperi.„

Nicht ebenmäßig von katholischen gegen protestantische Reichsstände zu verstehen sey *; theils führe ich hier nur die Gründe einiger alter und neuer protestantischer Rechtslehrer an, welche die Gewähre und das Gewicht aller einzelner Aussagen aushalten müssen.

Insonderheit 1.) bekennet und beweiset der dreißig Jahre lang gewesene Kurbrandenburgische Comitial-Gesandter zu Regenspurg Henniges, in seinen Betrachtungen über das Westphälische Friedens-Instrument ganz deutlich, daß in dem V. Art., und zwar sowohl in dem 25. und 26. §., als auch in dem §. 47. den katholischen und protestantischen Reichsständen in Ansehung der Güter und Gefälle geistlicher Stiftungen gleiche Rechte verliehen worden sind.

Seine Worte sind 1) bey der Stelle des 26ten §. „Catholici . . possideant & ipsi SIMILITER, utut in August. Confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint . . Similiter, id est, *eodem modo*, uti supra (§. 25.) *de Protestantibus* dictum. **

 2.) Bey

* Vergleiche man nun diese Bemerkung mit dem III. §. dieser Betrachtungen, und schließe nach dem Urtheile aller protestantischen Schriftsteller von dem Gesetze auf den gegenwärtigen Fall.

** Vide Ejusd. Medit. ad Instrum. Pac. Osnab. p. 397. lit. f.

a.) Bey der Stelle des 47ten §. „Quid juris, si reditus illi debeantur *ex territoriis Augustanae Confessionis statuum* fundationibus *Catholicorum* similiter destructis & collapsis? apud me *nullum est dubium*, quin idem sit judicandum ex paritate rationis. Neque omissio Catholicorum hic fraudi esse potest, ex quo in genere semel placuit, ut in omnibus, de quibus Pax Westphalica aliter non decrevit, inter *utriusque Religionis* proceres *exacta & mutua aequalitas* servetur, ita, ut, *quod uni parti justum, alteri etiam sit justum.*„ *

b.) Joh. Wilh. Itter in seiner vortrefflichen Abhandlung ** sagt gleich im Anfange derselben:

„Equidem vel in vulgus notum est, quid super ecclesiasticis bonis tam mediatis quam immedi-

* Ibidem pag. 696. lit. b.

** Disquisitio juris publici de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus &c. in *Henniges* Meditat. p. 1800 von welcher Moser in s. Bibl. jur. publ. pag. 71. das Urtheil fällt, daß er diese Abhandlung für eine der besten in unserm Jure publico halte; in dieser ganzen Abhandlung führt Itter mit unumstößlichen Gründen aus, daß alle Verordnungen des W. F. im V. Art. von geistlichen Stiftungen und deren Gefällen von Katholischen gegen Protestantische, und von diesen gegen jene wechselseitig zu verstehen seye; nur verneint er, daß auch diese Verordnungen auf Protestanten gegen Protestanten anwendbar seyn.

mediatis, quae vocant, & speciatim quoque *de reditibus ecclesiasticis illis*, qui ex *Catholicorum* territorio *Evangelicis*, & ex *Horum* provinciis *Catholicis* Imperii statibus debentur, in Pacificationis Osnabrugensis Articulo V. post diuturnas atque acres concertationes, inter Catholicos & Protestantes conventum decisumque sit: nimirum quod ex possessione eorum atque perceptione Anni 1624. Calendarum Januarii omnia haec ita aestimari debeant, ut *quicunque* tum temporis bona ista possedisse, eorumque reditus percepisse deprehendatur, *eidem* in perpetuum addicantur secundum Art. V. §. III. num. 14. §. IX. num. 25. §. XV. num. 45. 46. 47. „

e.) Böhmer beweiset die Rechtsgleichheit zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen in Ansehung der nach dem Entscheidungsjahre eingehenden geistlichen Stiftungen und der dazu gehörigen in fremden Reichslanden gelegenen Einkünften nach der Vorschrift des 47ten §. in folgenden Worten:

„Quum nulla sit P. W. sanctio, quae, quum in alterius religionis utilitatem constituta fuerit, propter absolutam juris æquabilitatis et communionis rationem, qua unaquaeque Religio per Imperium fruitur, traducenda sit; nisi quidem ex ipsa rerum ratione appareat, voluisse Pacis conditores discrimen aliquod inter utramque Religionem constituere; *qualis vero ratio in nostro loco cernitur nulla: non est, quod ambigatur,*

illud, quod de *Evangelicis* cautum sit, transferri idem posse ad *Catholicos*. Neque a scriptoribus nostris hanc rem in dubitationem vocatam esse reperi. „ *

d.) Johan Christian Majer Ordentlicher Lehrer der Rechte zu Tübingen beweiset diese genaue und wechselseitige Rechtsgleichheit zwischen beiden Reichstheilen in Ansehung der geistlichen Gefälle aus genauer Zusammenfügung der dahin gehörigen Gesetze.

„In Ansehung aller und jeder geistlichen Renten, Zinse, Zehenden und Gefälle, die aus den protestantischen Landen den im katholischen Territorium gelegenen geistlichen Gütern und ihren Inhabern: und hingegen aus katholischen Landen den in protestantischen Territorium gelegenen und noch existirenden geistlichen Gütern und ihren evangelischen Inhabern gebühren; wurde der Religionsfriede für den katholischen Theil wiederhohlt und bestätigt (§. 45. Art. V. des W. F.); für den protestantischen Theil aber nunmehro ausdrücklich erweitert (§. 46. Art. V.) und also die hierinnen bisher geltende Analogie zum ausdrücklichen geschriebenen Gesetz gemacht. In beiden Fällen aber nachdem einmal §§. 14. 25. alle geistliche Renten rc. sie mochten nun Appertinenzstücke der zugleich innhabenden geistlichen Güter ebendesselben Landes seyn

* In cit. Commentatione §. XLI, cujus inscriptio est: „Beneficio §. XLVII. Catholicos pariter frui ac Evangelicos „ pag. 97. 98.

seyn oder nicht, wenn sie der eine oder der andere Theil in dem Entscheidungstage im Besitz gehabt, demselben in dem hierüber verglichenen Gesetz zugesprochen worden. In beiden Fällen konnte nun hier nicht mehr von allen geistlichen Renten, als Appertinenzstücken der geistlichen Güter überhaupt, sondern nur von denen allein die Rede seyn, die jeder Theil neben dem Principalgut zugleich an dem Entscheidungstag in Besitz gehabt; und folglich mußte bey der dadurch aufgehobenen gemeinen Rechtsregel accessorium sequitur suum principale, der Religionsfriede hierinnen eine andere neue unterscheidende Bestimmung in dem neuerrichteten Theilungstractat bekommen. Sie steht auch ausdrücklich §. 46 in der die Protestanten betreffenden Periode, und muß also vermöge der Analogie des ganzen über die geistlichen Güter errichteten Theilungsvergleichs (Art. V §§. 2. 14. 25. 47) und des §. 46; vornemlich aber vermöge des Gesetzes der Gleichheit, da keine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel gemacht worden, nunmehro auch in dem 45 §. und den angeführten Stellen des R. Fr. die dem katholischen Theil betreffen, nothwendig supplirt und verstanden werden. Gleichwie auch der von den Katholischen allein handelnde §. 21. (des Rel. Fr.) die von dergleichen geistlichen Rhenten zu bestellenden Ministerien der andern Religion betreffend, vermöge der Analogie auch auf den §. 46. (des

W. F.) und die Protestanten gezogen werden muß. ,, *.

e.) Endlich beweiset noch ein ganzes Chor der wichtigsten und angesehensten protestantischen Rechtslehrer die juristische Facultät zu Göttingen ** die in gegenwärtiger Frage vollkommen eintretende wechselseitige Rechtsgleichheit zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen in Ansehung der befragten Gefälle auf folgende Weise.

Nachdem dieselbe diese wechselseitige Rechtsgleichheit aus dem 15. und 16. §. Art. V. des W. F. unumstößlich dargethan hat *** so stellet dieselbe noch aus dem 47 §. ebenged. Art. nachfolgenden buchstäblichen Beweis auf ****.

„Noch mehr bestätiget dieses die absonderliche Ver-

* In seinem teutschen geistlichen Staatsrecht erst. Th. S. 22 seq.

** Sieh das von der juristischen Facultät zu Göttingen abgefaßte ,, Rechtliches Bedenken über die Einziehung der in Evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiter Colegiorum, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind ,, Göttingen den 12ten Nov. 1773. dieses Bedenken ist am Ende der oftangez. Commentatio de jure occupandi u. s. w. beigedruckt. S. 138

*** An dem ang. Orte. S. 142. §. 9.

**** Ebendaselbst S. 144. §. 12. 13.

Verordnung des W. F. Art. V. §. 47. wo von dem Rechte an den Gütern eines eingegangenen Klosters oder Stiftung gehandelt wird. Diese Verordnung bestimmt ihrem wörtlichen Inhalt nach den Fall, daß wenn Stiftungen, so unter einem evangelischen Landesherrn stehen, eingehen sollten, die Renten und Gefälle, in deren Hebung sie den 1. Jan. 1624 in auswärtigen territoriis gestanden, dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlet werden sollen; Zwar ist in dieser Stelle keine Erwähnung der katholischen Klöster oder Stiftungen und deren Güter und Einkünfte geschehen, so sie aus den evangelischen Landen zu erheben haben. Es stehet jedoch diese Stelle des § 47 in genauer Verbindung mit den § 45 und 46, und diese drei Paragraphen enthalten einen eignen Absatz, welcher nach dem §. 45. von den reditibus cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter deu S änden der Augspurgischen Confeßion als unter den Ständen der alten Religion nach Inhalt des Religionfriedens von Jahr 1555 §. 16. und 21. zugehöret. Was zu dessen Erklärung im §. 46. von Renten und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben worden, geordnet ist, wird daselbst ausdrücklich auf katholische Reichsstände angewendet. Die billige Auslegung bringt es daher mit sich, daß der Inhalt des §. 47 worinn der katholi-

schen Klöster und Stiftungen nicht gedacht wird, aus der sonst Art. V §. 1. P. W. zum Grunde liegenden vollkommenen und wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beider Religion auf gleiche Weise von diesen zu verstehen sey . . . Was daher in dem Fall, da ein auswärtiges katholisches Kloster oder ähnliche Stiftung verfällt und eingeht, bei dessen in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes belegenen Güter und Rhenten Rechtens ist, das findet eine gleichmäßige Anwendung auf Güter eines eingegangenen Jesuiten-Collegiums, inder Maßen, daß diese Güter und Einkünfte der Verfügung des Reichsstandes in dessen Lande das Jesuiter Collegium befindlich ist, zuüberlassen sind „

Könnte wohl dieses unpartheyische Urtheil einer der berühmtesten juristischen Facultät den gegenwärtigen Fall deutlicher für Kurmainz entscheiden als wirklich hier geschehen ist: da dieselbe erstens den Fall eines nach dem Entscheidungsjahr eingegangenen katholischen Klosters in Betreff dessen in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Gefällen nach den Reichsgesetzen abgemessen, und alsdann als ein reichsgesetzmäßiges Muster zum Entscheidnngsmaasse in Ansehung der Gefälle eingegangener einzelner Jesuiten-Collegien aufgestellet hat!

Wie soll nun eine Fürstlich Heßische

Regie-

Regierung im Stande seyn, wider diese vollkommene Uebereinstimmung der Reichsgrundgesetze, der höchsten Reichsgerichte und aller deutschen Rechtsgelehrten das Gegentheil mit einem Scheine der Wahrscheinlichkeit zu behaupten? Doch hier sind die Gegensätze. *

* Lese man zur allgemeinen Uebersicht dieser gegenseitigen Einwendungen das sub Lit. A. beyliegende Antwortschreiben der Fürstlich Heßischen Regierung; zum Beweise, daß auch die hellsten Wahrheiten ihre Schattenseite haben.

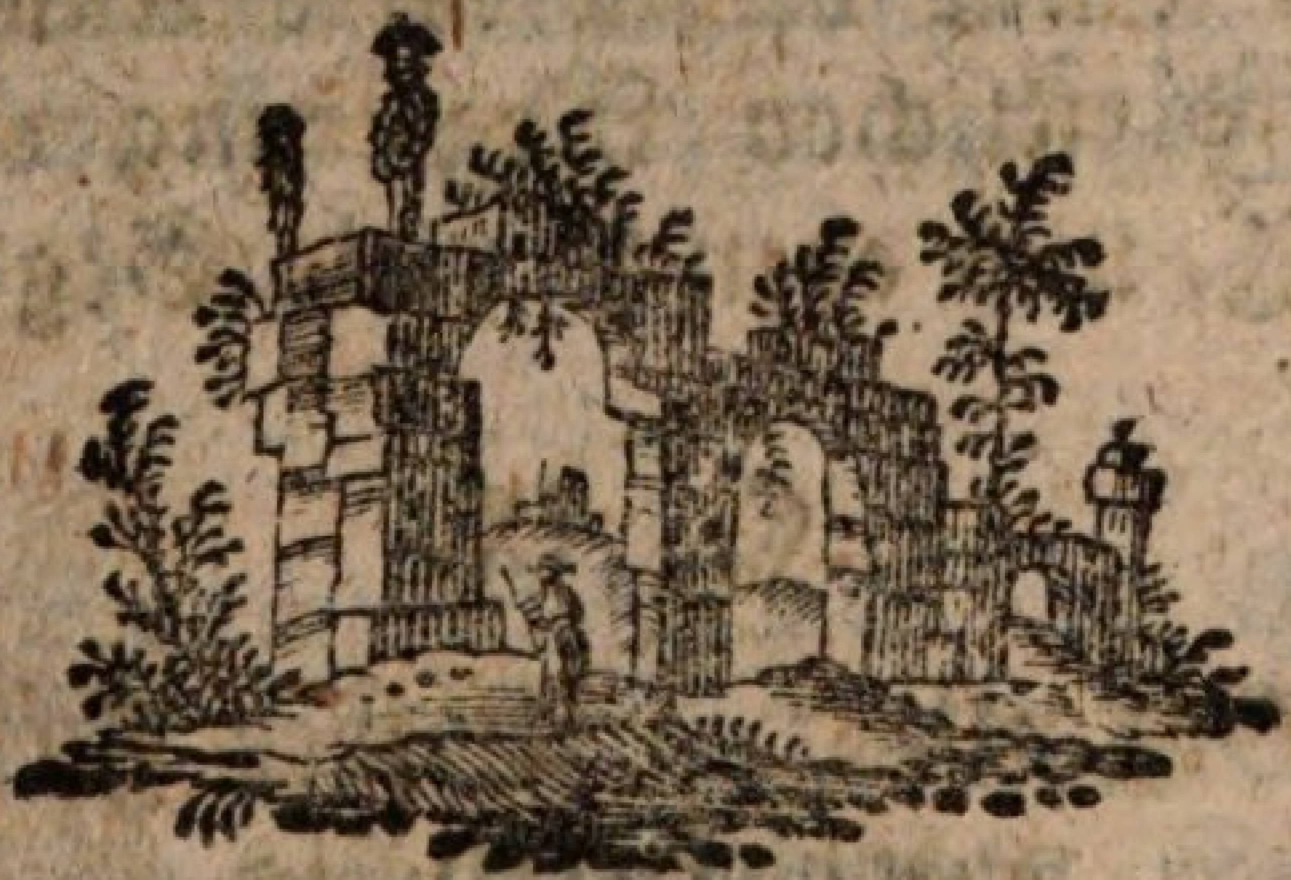

Zweiter

# Zweiter Abschnitt.

## Gegenbeweis

### der Fürstlich Heßischen Regierung.

§. VIII.

In der Widerlegung der von der Fürstlich Heßischen Regierung zu Darmstadt aufgeführten angeblichen Gegenbeweise folge ich der Ordnung, welche sich dieselbe selbsten gewählet hat.

Das am Ende beigedruckte Anwortschreiben der oftged. Fürstlichen Regierung enthält sechs besondere §§. und eben so viele Gegensätze.

§. IX.

Erster Gegensatz. Erster §. des Antwortschreibens.

Die Verordnung des fünften Artikels 47ten §. des Westphälischen Friedens könne nur von protestantischen gegen katholische, nicht von katholischen gegen protestantische Reichsstände verstanden werden!

Ein Satz, der offenbar wider den deutlichen Buchstaben, wider den wahren Verstand, und wider den ganzen Zusammenhang des Reichsgrundgesetzes (§. III. IV. V.) wider die Erklärung

klärung der höchsten Reichsgerichte (§. VI.) wider die Meinung aller katholischen und protestantischen Rechtsgelehrten (§. VII.) streitet!

Wie kann sich demnach eine einzelne Fürstliche Regierung versprechen, daß ihre sonderheitliche Meinung die Meinung des ganzen deutschen Reiches überwiegen soll?

Nichtsdestoweniger um dieser so sonderbaren Meinung einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, beruft sich dieselbe auf die Geschichte der Westphälischen Friedens-Handlungen, aus welcher gefolgert werden könne, daß die ged. Stelle des W. F. nicht auf katholische Reichsstände anwendbar sey!

Allein die ganze Geschichte des Eigenthums und der Rechte an geistlichen Gütern in Deutschland bis auf die wirklichen Westphälischen Friedensschlüsse zeugt offenbar das Gegentheil.

## §. X.

Deutschland stund bis in das XVIte Jahrhundert in der Harmonie einer Religion. Bis dahin besassen die Katholischen allein das ganze deutsche Kirchen-Eigenthum. Das ganze deutsche Kirchen Eigenthum bestund Theils in liegenden Gütern, Theils in geistlichen Rhenten, Zinsen und Gefällen. Diese geistlichen Güter stunden zum Theil

Theil unmittelbar unter der Majestät des Kaysers und des Reichs, Theils unmittelbar unter der Landeshoheit der Reichsstände. Jene nennt man daher die unmittelbaren geistlichen Güter, diese die Mittelbaren.

Die Geschichte des Eigenthums und die Rechte an unmittelbaren geistlichen Gütern in Deutschland gehört zur gegenwärtigen Frage nicht, welche nur von mittelbaren geistlichen Gütern handelt. Ich erzähle daher nur die Geschichte der mittelbaren geistlichen Güter in Deutschland bis auf die Westphälische Friedensschlüsse in Rücksicht auf vorgelegte Frage.

§. XI.

Alle mittelbare geistliche Gütter sammt aller daraus entstandener und dazu gehörigen Rhenten Zinsen und Gefälle besaßen und genossen die Katholischen viele Jhrhunderte hindurch in Deutschland allein, ehe es Protestanten in Deutschland gab. Ein Reichsstand lieferte wechselseitig dem andern alle die geistlichen Rhenten, Zinsen und Gefälle ohne Anstand aus, welche zu der auswärtigen geistlichen Stiftung gehörten.

§. XII.

Nun entstund die sogenannte Reformation, und daraus die sogenannten protestantischen Reichsstände; und damit gieng das deutsche

Reich

Reich in zween Religions-Theile. Itzt zog der protestantische Reichstheil einen Theil des deutschen Kirchen-Eigenthums an sich; darüber geriethen beyde Theile in Krieg, bis die Sache nach und nach durch verschiedene Friedensschlüsse ausgeglichen ward.* Hier folgt nun die staatsacten-

* Majer schildert den allgemeinen Riß dieser Geschichte sehr lebhaft in s. teutschen geistl Staatsr, Erst. Th. VI. Kap. I. Absch. §. 56. S. 184. „bey dem Anfange der Reformation, da man catholischer Seits nach den Grundsätzen der Hierarchie den Protestanten weder eine Kirche noch eine Geistlichkeit noch ein Kirchenrecht zugestund, und alles in dergleichen Dingen habende Recht aus dem canonischen Gesetzbuch deducirt werden sollte, schrie die katholische Kirche, nach dem von den Protestanten ein Theil der geistlichen Güter bald eingezogen, bald reformirt worden, über erlittene Gewalt, und man kann leicht erachten, was diese Fakta der Protestanten für einen Namen werden erhalten haben, da sie von der katholischen Geistlichkeit vor einem katholischen Richterstuhl unter einem katholischen Oberhaupt gezogen, und nach dem canonischen Gesetzbuch gerichtet werden sollten. Um so weniger dürfte man sich über das Wormser Edict, über die kammergerichtliche Processe, über das Augspurgische Mandat wundern; Und da man endlich der öffentlichen Ruhe halber etwas hierinnen nachgeben mußte; so ward endlich den Protestanten der ruhige Besitz durch die Reichsgesetze versichert; die Ertheilung des Rechts selbst aber auf die künftige Zeiten mit so vieler Zweideutigkeikeit ausgesetzet, daß die Hoffnung der Katholikken zur Wiederbringung aller geistlichen Gü-

renmäßige Geschichte der zwischen beyden Reichstheilen errichteten Vergleiche und Reichsgesetze die geistliche Stiftungen und deren in fremden

ter noch immer nicht verlohren war. Sieh die Reichsabsch. v. J. 1541. §. 26., vom J. 1542. §. 131, v J. 1543. §. 32., v. J. 1544. §. 76. 95, Kaiserl. Landfried v. J. 1548. §. 1.; der Religionsfried v. J. 1555. schien zwar diese catholische Hoffnung ziemlich zu vereiteln; aber das folgende Jahrhundert, ein langjähriger Krieg, das überwiegende Glück der kaiserlichen Waffen, und die eine so geraume Zeit fortdauernde Triumphe der catholischen Parthey über die zu Boden liegenden Protestanten befestigten immer mehr die auf das Neu gefaßte Hoffnung, daß sich dieses Trauerspiel mit dem gänzlichen Umsturz der protestantischen Religion in Teutschland und mit der völligen Restitution der geistlichen Güter an die katholische Kirche endigen würde. Aber von einem bis zum endlichen Friedensconvente und erfolgten Schluß, seit dem Schweden auf dem Theater erschienen, hatten sich die Scenen sehr verändert, und nunmehr wurde, da endlich die siegreiche Schwedische Armee die catholische Hälfte des Reichsterritoriums fast gänzlich eingenommen und besetzt hatte, der katholischen Kirche und dem teutschen Reiche eine doppelte Theilung der Geistlichen, einmal mit der Krone Schweden durch die Secularisation einer ganzen Reihe der ansehnlichsten Erz, und Bisthümer und Abteyen; und das anderemal mit der protestantischen Kirche durch die Abtretung aller eingezogener und reformirter geistlicher Güter zum Preis des von allen Seiten so sehnlichst gewünschten Friedens ausgesetzt. "

den Reichslanden gelegenen Zugehöre, Rhenten, Zinsen und Gefälle betreffend. Prüfe man jeden Schritt dieser Geschichte mit einer unpartheyischen Kritik, und vergleiche, die diesseitigen und jenseitigen Behauptungen mit einander, und dann schliesse eine jede deutsche Vernunft, ob die Stelle des V. Art. §. 47. des W. Fr. von den Gefällen heut zu Tag eingehender geistlicher Stiftungen nicht wechselseitig von beyden Religionstheilen zu verstehen sey. *

## §. XIII.

Schon in dem Reichsabschiede zu Speyer vom Jahre 1544. §. 84. ward in Ansehung der geistlichen mittelbaren Güter und Gefälle, welche in fremden Reichslanden gelegen sind, der gemeine Grundsatz, accessorium sequitur suum principale, dergestalten festgesetzet, daß demjenigen, welchem das geistliche Hauptgut, die Stiftung, das Kloster, gehöret, auch alle dessen Zugehöre, Gefälle, Zinsen, Rhenten, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, ungestört verbleiben sollen.

Die Worte des angezogenen Reichsabschiedes sind: „Und damit der Kirchengüter halben

* Um diese Geschichte von einer hier unnöthige Weitläuftigkeit zu reinigen, so schränke ich dieselbe nur auf die in fremden Reichslanden gelegenen Gefälle geistlicher Mediatstiftungen ein.

„ ferner Mißverstand zwischen den Ständen
„ verhütet werde, so sollen die geistliche Stift,
„ Klöster und Häuser, ungeachtet, welches Theils
„ Religion die seyen, ihrer Rhent, Zinß, Ein-
„ kommens und Güter, so in eines Andern
„ Fürstenthum oder Obrikeit gelegen, nicht
„ entsetzt, also und dergestalt, daß hinführo ei-
„ nem jeden Stift, Prälatur, Kloster, Spital,
„ Haus und Kirchen ihre Rhent, Zinß und Gü-
„ ter, an das Ort, da derselbig Stift, Kloster,
„ Prälatur oder Haus gelegen, unweigerlich
„ folgen, oder von dem andern Stand oder
„ Obrigkeit, ohnangesehen, was Religion solch
„ Stift, Kloster, Prälatur, Spital, Gottes-
„ haus oder Kirch wären, getreulich darzu ver-
„ holfen werden." *

Kann wohl diese Stelle nur allein von den protestantischen Reichsständen verstanden werden? kann ein protestantischer Reichsstand, und in befragtem Falle der Herr Landgraf von Hessen, vermöge dieses Reichsgesetzes die Güter, Rhenten und Gefälle, die zu einer geistlichen Stiftung, zu den drei Klöstern gehören, aus dem Grunde, weil dieselben in fremden Reichslanden, in dem Heßischen Gebiete liegen, für sich einziehen? Oder müssen sie dem Katholischen Reichsstande, dem Kurfürsten von Mainz an den Ort, wo

* Sieh Senkenbergs Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede II. Th. S. 511.

wo die Klöster gelegen sind, ausgeliefert werden?

§. XIV.

Diese Rechtsregel in Ansehung geb. geistlicher Güter und Gefälle bestätigte ausdrücklich zu Gunsten der Katholischen Reichsstände der hierauf in dem Jahre 1555. erfolgte Religionsfried *„ Dargegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confeßion verwandt, die Röm. „ Kais. Maj., Uns und Churfürsten, Fürsten „ und andern des Heil. Reichs Stände der al„ ten Religion anhängig, geistlich und weltlich, „ sammt und mit ihren Capituln, und andern „ geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und „ wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewen„ det hätten, gleichergestalt bey ihrer Religion, „ Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und „ Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, lie„ gend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaf„ ten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerech„ tigkeiten, Rhenten, Zinsen, Zehnten, unbe„ schweret bleiben, und sie derselbigen friedlich „ und ruhiglich gebrauchen, geniesen, unwei„ gerlich folgen lassen, und getreulichen dazu „ verholffen seyn, auch mit der That oder sonst „ in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, „ sondern in alle Wege nach Laut und Ausweis-

 sung

* Sieh den Reichsabschied des Reichstages zu Augsburg v. J. 1555. in Senkenbergs l. c. III. Th. S. 18' 19.

„ sung des heil. Reichs Rechten, Ordnungen, „ Abschieden, und aufgerichten Landfrieden, jeder sich gegen den Andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey „ Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön in dem ufgerichten Landfrieden begriffen.“ Dies sind die Worte des „ §. 16, und demnach §. 21. „ Als auch den Ständen der alten Religion alle ihre zuständige „ Rhent, Zinß, Gült, Zehenden, wie oblaut, „ folgen sollen.“

Wie verbleiben aber dem Reichsstande der alten Religion, ihre Haab, Güter, Rhenten, Zinsen, Zehnten unbeschweret, wenn Sie ein protestantischer Reichsstand, der Herr Landgraf von Hessen, mit Reichsgesetzwidrigen Arresten belegt? Wie kann sie der Katholische Reichsstand, der Kurfürst von Mainz friedlich und ruhiglich gebrauchen, genießen, wenn sie das Fürstlich Heßische Gesammthaus nicht unweigerlich folgen läßt — für sich einzieht? Oder sind die bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und bey Vermeidung der in dem Landfrieden festgesetzten Pön von dem ganzen protestantischen Reichstheil heilig gethane Versprechen für einzelne heutige Stände der Augsp. Confession keine verbindliche Verträge mehr?

Durch den Religionsfrieden ward es demnach zu einem Reichsgrundgesetz, daß den Katholischen

tholischen alle ihre geistliche Stiftungen, samt den dazu gehörigen Gütern, Rhenten, Zinsen, Gilten, Zehnden, Gefällen, wenn diese gleichwohl in fremden protestantischen Reichslanden gelegen sind, ihnen verabfolget, ihrem Gebrauche und Genusse belassen werden sollten. Alles, was dawider geschieht, sind Reichsgesetzwidrige, gewaltsame, verpönte Thathandlungen.

Hiermit war also der katholische Reichs-Theil und demnach ein jeder einzelner katholische Reichsstand in Ansehung aller ihrer zuständigen geistlichen Gütern und Gefällen, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, durch ged. Reichsgrundgesetz schon hinlänglich gesichert.

## §. XV.

Nun verlangte der protestantische Reichstheil in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen, deren Gefälle in fremden, in katholischer Reichsstände Landen lagen, gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheile, indem sich derselbe dadurch beschwert hielt, daß protestantische Reichsstände den Kaholischen, die in protestantischen Landen gelegene Gefälle, auszuliefern verbunden seyen, die Katholischen aber den Protestantischen die in katholischen Landen gelegene Gefälle auszuliefern sich verweigerten.

Denn da selbst nach dem Urtheile pro-

 testan-

testantischer Rechtslehrer in dem Religionsfrieden nur allein den katholischen zugesichert ward, daß Ihnen von den protestantischen Reichsständen auch die geistlichen Gefälle aus den protestantischen Landen unwerweigerlich ausgeliefert werden sollten: ein gleiches Recht aber den protestantischen Reichsständen von dem katholischen Reichstheile darinnen nicht versprochen ward: so entstunden darüber von protestantischer Seite vielfältige Beschwerden.

" Der Religionsfried, sagt der protestantische Rechtslehrer Majer *, schien den vorigen Reichs Abschied vom Jahre 1544 in Ansehung dieser geistlichen Rhenten und Zinse, doch nur allein für den katholischen Theil zu wiederholten malen zu bestättigen in den §§. 16. 20. 21, und übergieng die dem protestantischen Theil, als Inhaber der geistlichen Güter, nach ebendemselben Recht gehörigen geistlichen Rhenten und Zinse gänzlich mit Stillschweigen, auch an denen Orten, wo man es hätte am aller meisten Vermuthen und ihrer gedenken sollen, insonderheit in den §§. 15. 16. 19. Hier muß also für die Protestanten das Gesetz der Analogie gelten, oder ward das Gesetz der Religionsgleichheit offenbar gebrochen. "

Hier erlaube mir der Aufmerksame Leser, daß ich diese Geschichte mit einer Anmerkung unter-

* in dem angezog. Orte S. 219

unterbreche, die allein vor dem Richterstuhle eines jeden unpartheyischen Menschenverstandes überzeugend seyn muß, daß die Fürstlich Heßische Regierung dem katholischen Reichstheile Gewalt für Recht spreche, wenn sie mit Ernst behaupten will, daß der 47te §. des V. Art. des W. F. nicht nach gleicher Maaße von katholischen wie von protestantischen Reichsständen zu verstehen sey.

Der Religionsfried spricht in dem befragten Falle alleine für den katholischen Theil, und übergeht den protestantischen gänzlich mit Stillschweigen, auch an denen Orten, wo man es hätte am allermeisten vermuthen und ihrer gedenken sollen. Dennoch muß auch für die Protestanten das Gesetz der Analogie gelten, oder es wird das Gesetz der Religionsgleichheit offenbar gebrochen!

Setze man nun der Westphälische Friede spreche in eben dem Falle allein für den protestantischen Theil! Muß alsdann nicht ebenfalls dennoch auch für die katholischen das Gesetz der Analogie, gelten? Oder es wird das Gesetz der Religionsgleichheit offenbar gebrochen. Ehe wird die Fürstlich Heßische Regierung Vernunft und Reichsgesetze aus dem deutschen Reiche verdrängen, als einen Zweifel, oder Falschheit bey einem Vernunft und Gesetze achtenden Deutschen in dieser Schlußrede entdecken!

So, wie der protestantische Rechtslehrer zu Tübingen, so urtheilen auch andere protestantischen Rechtslehrer von der ged. Stelle des Religionsfriedens. *.

## §. XVI.

Um nun gleiche Rechte mit dem Katholischen Reichstheile in Ansehung der in fremden Reichslanden gelegener geistlicher Gefälle zu erhalten: so

* So urtheilet Henniges in *Medit.* ad Inst. *P. O.* pag. 683. 684. und nach demselben ausführlicher Böhmer l. c. §. XXXV pag. 87. „ §. XLV P. *W.* nihil continetur, nisi confirmatio eorum, quæ Pace Relig §. XVI et XXI de reditibus sancita erant. Quæ quum ad *Catholicos* spectent, tota illius §. ratio ad illorum jura referenda esse intelligitur; Nam *de Evangelicis* diserte nihil cavetur Pace Religiosa, quod quidem ad reditus *ex territorio Catholico* percipiendos revocari possit. Sed quum illi *P. R.* sese non omissos publice professi sunt, cum in sententiis suis, quæ de *P. W.* componenda proposuerunt, tum in princ. § XLVI Art. V. *J. P. O.* hac quidem ratione provisum sibi esse *P. R.* existimasse illi videri possint, quod vel §. XII et XIX formulam universam de bonis ecclesiasticis Evangelicorum complectentes, omissa quamvis redituum exterorum mentione, ad hoc ipsum genus revocandas esse, vel sanctiones de reditibus Catholicorum ad se ipsos ex Analogia juris transferendas esse, duxerint. *Quidquid vero sit, satis Caussæ fuisse Catholicis apparet, cur in formula Pacis Relig. adquiescendum sibi esse putarent.*

so übergaben die protestantischen Reichsstände durch eine besonders ernennte Deputation den kaiserlichen Commissarien und den sämmtlichen Katholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen in dem Jahre 1645. den 15ten December ein Verzeichniß von zehen Beschwerden *; die hieher gehörige vorhingedachte (§. XV.) Beschwerde war in der Ordnung die Vierte.

Die Worte bey **Mejern** sind ** „Rhent, „Zinß, Güldt, Zehenden und andre Intraden, „so die Evangelischen Stifte, Klöster, Hospi„talien, in Katholischen Landen zu fodern ha„ben, sollen, Vermöge des Religionsfriedens „und Reichsabschiede, ihnen unweigerlich ge„folget, wie auch von den geistlichen Gefällen, „so wie obstehet ***, **aus den Evangeli**schen



* Dieses Verzeichniß steht deutsch in des v. Mejern Westphälischen Friedenshandlungen XV. Buch S. 522. und lateinisch in ADAM ADAMI Relatione historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi Cap. VIII. §. V p. 137.

** An dem angez. Orte. S. 528 §. IV.

*** So wie obsteht, das ist, oben. §. II der ged. Beschwerden (in Mejern l. c. S. 525. erklären die protestantischen Reichsstände: „den Augspurgischen Confeßions-Verwandten ist zu allem Ueberfluß 1541 mit gutem Wissen und Willen der Katholischen, von Kaiser Carolo V. eine absonderliche declaration hierüber gegeben, und 1544 den Evangelischen Stiftern und Klöstern sowohl als den Katholischen providiret worden, daß die Rhenten und Zinsen, so ihnen aus

„ schen Orten in Katholischen Landen ge=
„ hörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospita-
„ lia, und Allmosen, die sie vor dessen zu bestel=
„ len schuldig gewesen, auch inskünftige bestel=
„ let werden; so wird doch dem schnurstracks zuwi=
„ der gelebt, die Rhenten nicht abgefolget, zu den
„ Allmosen kein Evangelischer gelassen, die Mini-
„ steria und Hospitalia nicht bestellet u. s. w. “

Die Worte bey Adami, welche die Fürst=
liche Heßische Regierung für sich anzuführen
gewaget hat, sind * folgende:

„ Reditus, pensiones, decimas, Census, Elee-
„ mosynas, ex piis fundationibus, Monasteriis,
„ Ministeriis, scholis! Nosocomiis seu Hospitali-
„ bus ad *Evangelicos* spectantibus, ex territoriis
„ etiam Catholicorum deberi, quæ tamen passim
„ negentur Evangelicis; quemadmodum et de
„ Proventibus, QUI EX TERRITORIIS EVANGELICO-
„ RUM DEBENTUR CATHOLICIS, provideri quidem
„ debeat Ministeris, scholis, Hospitalibus &c.
„ Evangelicis, non tamen provideatur. „

Hier wiederhohlet der ganze protestantische
Reichstheil für den katholischen, das, was schon
in dem Reichsabschied 1544 und dem Religions=
frieden 1555. (§. XIII. XIV.) festgesetzt war,
und

andern Fürstenthum und Landen gebühret,
unweigerlich sollten gefolget werden.

* ADAMI l. c. S. 142. §. IV.

und erkläret zugleich, daß auch wirklich diese Reichsgesetze von protestantischer Seite befolget würden; indem den Katholischen auch die Gefälle, welche in protestantischen Reichslanden liegen, unverweigert ausgeliefert würden; Nur verlangte der protestantische Reichstheil daß 1.) dergleichen Gefälle auch wirklich von den katholischen zu Schulen und andern geistlichen Stiftungen verwendet würden 2.) daß auch ihm, dem protestantischen Reichstheile von den Katholischen nach gleichem Rechte ihre Gefälle, aus den katholischen Reichslanden ausgefolget würden, welches von den Katholischen durchgängig nicht geschehe!

Mit was für einem Grund wird nun der einzelne protestantische Reichsstand, der Herr Landgraf von Hessen wider das einstimmige Bekenntniß des ganzen protestantischen Reichstheiles behaupten können, daß die Gefälle katholischer Stiftungen den Katholischen aus den protestantischen Reichslanden nicht gebühren, nicht ausgeliefert werden müssen, zumalen in demgegenwärtigen Falle dergleichen Gefälle zu nichts anders als zu einer geistlichen Stiftung zur Ausstattung einer hohen Schule verwendet werden?

## §. XVII.

Die katholischen Reichsstände anworteten den 2ten Feb. 1646 auf diese (§. XV.) protestantischer Seits

Seits gemachte Beschwerden 1.) daß den protestantischen Reichsständen an geistlichen Gefällen, welche in katholischen Landen lägen, nichts gebühre, und beschwerten sich 2.) daß die geistlichen Gefälle, welche Ihnen, den Katholischen, aus den protestantischen Reichslanden gebührten, nicht ganz unbeschwert von Ihnen verabfolget würden.

Die Worte bey Mejern sind: *.

" Der vierte Punct besteht in zwey membris: „ 1.) daß die katholischen Stände, die in ihren „ Territoriis fallende Rhent, Zinß, Güldten, Ze„ henden und andern Intraden, so zu denen von den „ Augspurgischen Confessions Verwandten, in ih„ ren Gebieten eingezogenen Stiftern, Klöstern „ und Hospitalien gehören, anhalten, und selbige „ nicht folgen lassen. Sodann 2.) daß die Katholi„ schen vor die in ihren Territoriis gelegene Kir„ chen, Stiften, und Klöster, zwar die Gefälle aus „ den Orten Augspurischer Confeßion einziehen, „ aber die Ministeria, Schulen, Hospitalien und „ Allmosen, die sie von diesem zu bestellen schul„ dig, nicht bestellen lassen. "

„ Beyde Membra sind Querelæ und Gra„ vamina Catholicorum **, aber gar nicht der „ Augspurgischen Confeßionsverwandten: Dann

* Mejern l. c. S. 557.

** Lese man unterdessen den Anfang des §. I, des beygelegten Antwortschreibens der Fürstlich Heßischen Regierung.

„ Dann I.) selbigen an den geistlichen Rhenten
„ und Gefällen nichts gebühret, welche in der
„ Katholischen Chur-Fürsten und Ständen
„ Territoriis gelegen oder fallen, sie rühren gleich
„ her von immediat oder mediat-Stiftern,
„ Kirchen und Klöstern, so nach oder vor dem
„ Passauischen Vertrag de Anno 1552. von
„ den Herren Augspurgischen Confeßions-Ver
„ wandten eingezogen worden. Denn 1) ge-
„ bühret denselbigen an den *Immediat*-Erz-Bis-
„ thümern und Prälaturen oder deren Rhenten,
„ Gefällen und Einkommen gar nichts, weder
„ in noch ausserhalb dieser ungemittelter Freyen
„ Reichs-Stände Bothmäsigkeit, weilen solche
„ den Katholischen durch das bekannte geistliche
„ Reservat ausdrücklich vorbehalten; 2) Haben
„ die Augspurgische Confeßionsverwandte eben
„ so wenig und mit gar keinem *Fundament* der-
„ gleichen zu prätendiren von den *Mediat* geist-
„ lichen Stiftern, Kirchen und Klöstern, wel-
„ che die Katholischen præcise in Anno 1552.
„ oder hernach bis auf den Religionsfrieden noch
„ possediret. Dann sie, die Augspurgischen
„ Confeßionsverwandten, an Einziehung der-
„ gleichen geistlichen Güter und Einkommen zu-
„ viel und Unrecht gethan, auch dem klaren
„ Buchstaben des Religionsfriedens strack zuwi-
„ der gehandelt, wie ad Art. II. ausgeführet,
„ in Kraft dessen die Katholischen zwar eingewil-
„ liget, daß die Herrn Augspurgischen Confes-
„ sionsverwandten diejenigen Mediat-geistliche

Güter

„ Güter, welche sie in obbemeldtem Jahre 1552.
„ in possessionem schon wirklich genommen ge-
„ habt, auch in ihren Landen wiederum zu Schu-
„ len und andern milden Stiftungen angewen-
„ det, selbige einbehalten, auch ihnen derentwe-
„ gen keine Action nimmermehr soll moviret wer-
„ den. Da hingegen von ihnen auch diejenigen
„ Rhenten und Einkommen, so die vor Anno
„ 1552. occupirte Mediat-Stifter und Klöster
„ in Katholischer Jurisdiction haben, mit keinem
„ Fundamento angesprochen werden können, weil
„ sie deren possession niemalen adipisciret, son-
„ dern die Katholischen in deren beständigen Be-
„ sitzung verblieben und noch seyn."

„ Was aber das II.) Membrum betrift, thut
„ man ex parte Catholicorum nicht unbillig zwei-
„ feln, ob die Augspurgische Confeßionsverwand-
„ ten circa illam materiam einige Ursache zu kla-
„ gen haben; dann sie aus ihren Landen und
„ Gebieten, den Katholischen den Zehenden und
„ andre geistliche Rhenten nicht folgen lassen, es
„ seye dann zuforderst ihre Ministeria, Schulen,
„ und anders bestellt; sondern es haben im Ge-
„ genspiel die Katholischen sich vielmehr und
„ mit Grund zu beschwehren, dieweil ihnen
„ von dergleichen ihren Gefällen anders mehr
„ abzustatten zugemuthet, auch an vielen Orten
„ mit Gewalt und de facto erzwungen wird, so
„ vor diesem nicht Herkommens gewesen, auch
„ bey diesen Zeiten unerschwinglich, und sie auch

aus

„ aus den Ihrigen den Ministris zu geben nicht
„ im Gebrauch haben, worüber die Katholischen
„ Vermöge Religionsfriedens die Entscheidung
„ ihres Theils wohl leiden könnten." *

Die Worte nach dem jenseits angez. Adami sind folgende:

„ *Ad quartum gravamen.* Bimembre illud
„ esse, NON TAMEN CONFESSIONISTARUM, SED CA-
„ THOLICORUM VERISSIMUM GRAVAMEN. Confes-
„ sionistis enim nihil deberi bonorum ecclesiasti-
„ corum aut redituum ex *Catholicorum* territo-
„ riis, sive a mediatis sive immediatis Ecclesiis,
„ ante vel post Passavicam Transactionem occu-
„ patis, provenirent. Non *de immediatis*, quia
„ hae cum suis ditionibus, juribus, bonis, pla-
„ ne ac plene reservatæ sint Catholicis, quem-
„ admodum ex responso ad primum gravamen
„ constet. Nec *de mediatis iis*, quæ tempore
„ tractatus Passavici ac postea possederunt Catho-
„ lici. Siquid enim bonorum ad hujusmodi Ec-
„ sias & fundationes spectantium postea occupa-
„ rint Confessionistæ, id eos contra manifestam
„ dispositionem Pacis religiosæ perpetrasse, pro-
„ ut in responso ad Gravamen secundum demon-
„ stratum sit. Nec denique *de mediatis iis*, quas
ante

* Ich habe diese weitläuftige Stelle dem Buchstaben nach angeführt, weil diese Stelle den Hauptbeweis nach der Meinung der Fürstlich Heßischen Regierung ausmachen soll, daß die Stelle des W. F. §. 47ten V. Art. von Katholischen nicht verstanden werden könne!

„ ante dictam Passavicam Transactionem invase-
„ runt fundationes, provenientia bona impetere
„ posse Confessionistas, cum in eorum possessio-
„ ne non fuerint istius Pacificationis tempore,
„ adeoque nec eam adipisci ullo jure postea po-
„ tuisse. “

„ Mirum deinde esse, quod circa alterum
„ membrum querantur Confessionistæ, quando-
„ quidem in aperto sit, quod reditus IN SUIS DI-
„ TIONIBUS exigendos *Catholicis* exportare non
„ permittant, priusquam Scholis, Ministeriis,
„ hospitalibus inde provisum sit. Quin eo deven-
„ tum esse, ut longe ultra debitum præstandum
„ adigantur Catholici, iisque competentes pro-
„ ventus insolitis graventur oneribus nonnun-
„ quam omnino in alios usus convertantur. “ *

Aus der Erklärung des protestantischen Reichstheiles, (§. XVI.) und aus dieser Antwort der Katholischen Reichsstände, aus diesen Worten des Adami wagt nun die Fürstlich Heßische Regierung die Folge zu ziehen **, daß hier die Rede nur von einer Beschwerde der protestantischen, nicht der Katholischen Reichsstände, und daß mithin die Stelle des 47ten §. Art. V. des W. F. nur von den protestantischen, nicht von katholischen Reichsständen zu verstehen sey! Doch davon nachher.

§. XVIII

* Adami S. 164.
** Sieh Beylag Lit. A. §. I.

## §. XVIII.

Auf diese Antwort der katholischen Reichsstände schlugen nun den 25ten Februar 1646. zur Beilegung der ged. wechselseitigen (§. XVII.) Beschwerden die protestantischen Reichsstände in Ansehung der geistlichen Güter und Gefälle, welche in fremden Reichslanden liegen, folgendes allgemeine Mittel vor: *

Die buchstäblichen Worte dieser allgemeinen Vergleichungsmittel in Mejern sind: **

„ Die Rhenten, Gilten, Zinsen, und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Sollten aber zeithero 1618. Klöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen. “

* Sieh in Mejern l. c. S. 568. „ Media und Vorschläge, welche Evangelischen Theils aufgesetzet und den 26ten Februar. den Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Lamberg und Herrn D. Cram, durch die Sachsen = Altenburgische, Weymarische, Braunschweig = Lüneburgische und Strasburgische Abgesandten überreicht worden. “

** l. c. S. 571. N. 3.

Die Worte in Adami * lauten: „Qui „reditus, census, decimæ EX ALIENIS TERRITO„RIIS pendi consueverant Ecclesiis aut cœnobiis „nunc destructis & desolatis, dentur possessioni „Anno 1618. Quæ vero Ecclesiæ ac Fundatio„nes *venerint ab hoc anno in desolationem*, „earum reditus TERRITORIUM sequantur, in „quo fuerunt *ejusmodi Ecclesiæ desolatæ*."

In diesen beiden, lateinischen und deutschen Aufsätzen der Vergleichungsmittel über die in fremden Landen gelegene Gefälle geistlicher Stiftungen steht kein Wort von protestantischen noch katholischen Reichsständen! Es heißt in ganz allgemeinen Ausdrücken „die Rhenten aus andern, *ex alienis territoriis*." Es heißt nicht aus katholischen, nicht aus protestantischen, sondern aus Fremden! Es heißt: „die Gefälle der nach dem Entscheidungsjahr eingehenden Kirchen und Stiftungen.„ Es heißt nicht, katholische, nicht protestantische Stiftungen! Es heißt: diese Gefälle sollen dem Reichslande folgen — es mag katholisch oder protestantisch seyn — dem Reichslande, in welchem die desolirten Kirchen gelegen sind!

Diese Stelle fordert die ganze Aufmerksamkeit des richtenden Lesers! Denn diese Stelle ist so zu sagen das Original, das Muster, woraus

* l. c. pag. 227. N. 25.

raus die Stelle des 47ten §. V Art. des W. F. abcopirt worden ist! Und welche Vernunft kann aus dieser Stelle folgern, daß hier nur allein von protestantischen Reichsständen die Rede sey?

Will man aber endlich auch dem Augengefühle, dem Buchstaben, nicht mehr trauen, so höre man doch folgende Vernuftssprache an: Den 15ten December 1645 bekennt der ganze protestantische Reichstheil (§ XVI.) daß die geistlichen Gefälle den katholischen auch aus den protestantischen Reichslanden gebühren und ausgeliefert werden, und fordert ebendieses gleiche Recht von den Katholischen. Den 2ten Februar 1646. schlägt der katholische Reichstheil diese begehrte Gleichheit nachdrücklichst ab (§. XVII); den 25ten eben dieses Monaths schlägt der protestantische Reichstheil in ganz allgemeinen Ausdrücken die ged. Vergleichungsmittel vor, um in dem befragten Falle gleiche Rechte mit den Katholischen zu erhalten! Und die Fürstlich Hessische Regierung schließt: daß diese in allgemeinen Worten abgefaßte Vergleichungsmittel nur zu Gunsten der Protestanten, wider die Katholischen zu verstehen seyen, keineswegs von katholischen gegen protestantische Reichsstände! Giebt es wohl deutlichere Beispiele von Widersprüchen? — die Folge von dieser Geschichte wird sie in ein noch helleres Licht setzen.

§. XIX.

Diese von protestantischer Seite (§. XVIII) vorgeschlagene wechselseitige Vereinigungmittel in betreff der in fremden Reichslanden gelegenen geistlichen Gefällen beantworteten die katholischen Reichsstände den 7ten März ebenged. Jahres 1646 *; und nahmen diese Vorschläge in so weit sie zu Gunsten der katholischen Reichsstände abgefaßt waren, an, und liessen selbe, in so weit sie zu Gunsten der protestantischen Reichsstände sprachen, unbeantwortet.

In Mejern **

" Von den Gefällen, Zinnsen und Zehenden,
„ so die Katholischen in der Herrn protestiren-
„ den TERRITORIIS fallen haben und einnehmen,
„ ist man ex parte Catholicorum zufrieden, daß die
„ Ministeria, Schulen und anders, die 40 Jahr
„ über, bestellet werden, wie von uraltem Her-
„ kommens, wobey aber alle Neuerung abzuthun,
„ so vor diesem gegen das Herkommen gemacht
„ worden, oder noch mögten inskünftig wollen
„ eingeführet werden "

In Adami ***

„ Ut ex reditibus, quos EX TERRITORIIS PRO-
„ TESTANTIUM habent *Catholici*, provideatur Ministeriis

*. Steh in Mejern S. 579 „unvorgreifliche Vorschläge der Herrn Katholischen, auf der Herrn Augspurgischen-Confessionsverwandten in puncto Gravaminum eingegebene vermeinte Media Compositionis „ in Adami S. 230.

** Meyern l. c. S. 582

*** l. c. S. 233.

„ nisteriis et scholis juxta observantiam antiquam, „ placere, rejectis innovationibus præteritis et „ futuris. „

Ein Beweis, daß noch zur Zeit die Katholischen den Protestanten keine gleiche Rechte mit Ihnen in Ansehung der Gefälle, so in katholischen Landen lagen, zu gestatten entschlossen waren!

§. XX.

Der protestantische Reichstheil bestund aber auf seinen dießfalsigen Forderungen gleicher Rechte, in Ansehung der in fremden Reichslanden gelegenen geistlichen Gefällen, und übergab darüber im nächstfolgenden Jahre 1647 den 27ten Feb. eine nähere und ausführliche Erklärung. *

Die vollständige Erklärung über die geistliche Stiftungen und deren Gefälle war folgendermaßen in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt.

Der lateinische Aufsatz:

a.) Ueber die geistlichen Stiftungen und deren Gefälle zugleich, lautete, wie folgt:

 Que-

* Sieh in Mejern l. c. XXV Buch §. 13. N. I pag. 89 „ Evangelicorum declaratio in puncto Gravaminum Legatis suecicis d. 27. Febr. Anno 1647 exhibita „

„ Quæ cunque Monasteria, Collegia, Balli„viae, Commendae, Templa, Fundationes, „Scholae, Hospitalia, aliave bona ecclesiastica „*Mediata*, UT ET EORUM REDITUS JURAQUE, quo„cunque nomine ea appellata fuerint, Evan„gelici Electores, Principes, status Anno 1624 „1. Jan. possederunt, eadem omnia et singula „sive retenta semper, sive restituta sive vigore „hujus transactionis restituenda, IIDEM POSSI„DEANT PERPETUO; non attentis exceptionibus si„ve ante sive post transactionem Passaviensem, „aut Pacem Religiosam reformata et occupata „aut quod non de vel in territorio Evangelico„rum, vel exemta, vel aliis statibus jure suf„fraganatus, Diaconatus, aliave quavis ratio„ne obligata fuisse dicantur. Unicum solum„que hujus transactionis, Restitutionis, obser„vantiæque futuræ fundamentum sit Anno 1624 „1. Jan. habita possessio. „

„ Omnia QUOQUE Monasteria, fundationes „sodalitia mediata, quæ 1. Jan. 1624 *Catho„lici* realiter possederunt, possideant *et ipsi „similiter, utut in Evangelicorum territoriis „et ditionibus ea sita sint*, non tamen in alios „Religiosorum ordines, quam quorum Regulis „primitus dicata sunt, commutentur. „ *

b.) Die sonderheitliche Erklärung der protestantischen Reichsstände in Ansehung der Gefälle

* Mejern l. c. N. IX pag. 92.

fälle und Einkünfte geistlicher Stiftungen, hieß in dem lateinischen Aufsatze *.

„ Reditus, Census, Decimæ, Pensiones, „ quæ vigore Pacis Religiosæ Evangelicorum „ vel mediatis vel immediatis fundationibus, ante „ vel post pacem Religionis acquisitis, e *Catholicorum* provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam Evangelici quædam Protectionis, Advocatiæ, Aperturæ, hospitationis, operarum, aut alia jura in „ ecclesiasticorum bonis Catholicorum sive intra „ sive extra territorium sitis, habuerunt, aut „ *vice versa* omnes *ex æquo* jura pristina retineant. „

„ Reditus etiam, nec non Decimæ, Canones, et Pensiones Evangelicis fundationibus „ jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis „ debitæ, iis exsolvantur, qui Anno 1624. 1. „ Jan. in possione perceptionis vel quasi fuerunt.

„ Quæ vero ab Anno 1624 destructæ fuerunt, „ *aut in futurum concident*, earum pensiones „ et *ex alienis territoriis*, Domino destucti Monasterii seu *loci*, in *quo id* situm fuit, exsolvantur. „

„ Quæ itidem fundationes die 1. Jan. 1624 „ in possessione vel quasi juris decimandi e bonis „ novalibus *in alieno territorio* fuerunt, sint



* Mejern l. c. pag. 97. §. XVII.

„ etiam imposterum: nihil autem novi juris „ quæratur. „

„ Inter ceteros status Imperii et subditos id „ juris esto, quod jus commune vel cujusque lo- „ ci consuetudo de decimis e bonis novalibus „ constituit, aut per pactiones voluntarias con- „ ventum est. „

Die deutsche * Erklärung des protestantischen Reichstheils ** bestund in folgenden Worten, und zwar:

a) Ueber die geistlichen Stifftungen und deren Gefälle zugleich.

„ Alle diejenige Mediat-Stift, Klöster „ Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Ca- „ pellen, Schulen, Hospitalien, Pfründen und „ andere dergleichen geistliche Güter, Stiftungen „ und Einkommen wie die Namen haben oder „ Tituliret werden können oder mögen, so die Evan-

* Wenn Jemand jetzt schon fragen sollte, warum Er das, was er schon lateinisch gelesen, auch deutsch lesen soll; so ist zur Antwort: weil die lateinischen mit den deutschen verglichene Ausdrücke und Wendungen die Sache selbst mehr erklären, wie ich unten zeigen werde.

** Sieh Mejern l. c. pag. 99. N. II „ dictat. d. 25 Febr. per Direct. Magdeb. 1647. der Evangelicorum endliche Erklärung in puncto Gravaminum, nach dem deutschen Aufsatz.

„ Evangelischen Chur-Fürsten und Stände
„ sammt und sonders Anno 1624 den 1. Jan. in
„ Besitz gehabt, verbleiben den Evangelischen
„ hinführo ungehindert immerwährend und alle-
„ zeit, und ohne Unterschied, ob sie vor oder
„ nach dem Passauischen Vertrag oder Religions-
„ frieden zu christlicher Reformation gezogen,
„ und in ihre possession kommen, auch des-
„ sen, was die Katholischen wegen etlicher
„ solcher Stifter und Klöster bishero vorge-
„ wendet, ob wären sie exempt, extra territori-
„ um, oder doch nicht de territorio obgemeldter
„ Evangelischer Stände ganz ungehindert, und
„ hindangesetzt der quæstion, ob gemeldte Stift,
„ Klöster und geistliche Güter, suffraganatus,
„ Diaconatus oder andern Respect zu bemeldten
„ Reichsständen trügen, oder auch Reichsstän-
„ den zuständig gewesen, sondern blos soll dar-
„ auf gesehen werden, ob die Evangelischen
„ Anno 1624 den 1. Jan. in wircklicher pos-
„ session sich befunden "

" Diejenigen Mediat-Stift, Klöster und
„ geistliche Güter aber, die in Evangelischen
„ Landen gelegen, und Anno 1624 den 1. Jan.
„ von Katholischen wirklich besessen worden,
„ sollen den Katholischen verbleiben, jedoch, daß
„ sie keinen andern Ordens-Personen, als de-
„ nen sie vermöge der fundation gehören, einge-
„ räumt werden " *



* Mejern l. c. p. 102. N. IX.

b.) Insonderheit über die Gefälle und Einkünfte geistlicher Stiftungen.

" Wegen der Rhente, Gülte, Zehend und „ Zinsen bleibt es billig bey dem klaren Buch„ staben des Religions-Friedens, daß die „ Rhenten, Gülte, Zehend und Zinsen, die „ denen Evangelischen Stiftungen, sie seyen „ Mediat oder immediat, vor oder nach dem „ Religionsfrieden in Evangelische Hände kom„ men, aus den katholischen Landen zugehörig „ sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich ge„ folget, auch das auf Katholischen in oder ausser„ halb dem Lande gelegenen Klöstern hergebrachte „ jus. protectionis, Advocatiæ, Oefnung, Atzung „ Frohn-dienste und andern Gerechtigkeiten „ nicht widerfochten werden. "

" Die Rhente, Gülte, Zinse und Zehenden „ aber, welche aus andern Territoriis solchen „ Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destrui„ ret und abgegangen, sollen denen verbleiben, „ die Anno 1624 den 1. Jan. in possessione vel „ quasi geweßt, dieselben reditus zu empfahen, " *

„ Sollten aber seithero Anno 1624. den 1. „ Jan. an, Klöster desolat worden seyn, oder „ künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden,

* Aus dieser Stelle ist der erste Satz des 47te §. Art. V des W. F. entstanden. Hier steht keine Silbe von Augspurg. Confeßions Verwandten!

„ den, die aus andern TERRITORIIS dahin ge-
„ widmet, nochmals in das Territorium folgen,
„ darinnen das abgegangene Kloster gele-
„ gen." *

„ Wenn auch ein Stift oder Kloster Anno
„ 1624. den 1. Jun. durch rechtmäßige Verträ-
„ ge befugt gewesen, oder sonst in possessione vel
„ quasi sich befunden, in andern TERRITORIIS
„ Noval oder Roth-Zehenden zu fodern, soll es
„ dabey verbleiben; welche Stift, Klöster und
„ geistliche Güter aber Anno 1624. den 1. Jan.
„ Noval-Zehenden nicht in Uebung gehabt, sol-
„ len es hinführo auch nicht begehren, noch er-
„ weitern."

„ Zwischen allen andern Ständen des Reichs
„ aber bleibet es jetzt und inskünftige, ratione
„ der Novalzehenden bey denen gemeinen beschrie-
„ benen Rechten und jedes Orts Herkommen
„ billig. **

## §. XXI.

Auf die vorgesetzte (§. XX.) Erklärung des protestantischen Reichstheils folgte nun die end-
liche

* Sieh die kritische Anmerkungen auf eben diese Stelle ad §. XVIII.; und vergleiche man den gegenwärtigen Fall auch mit dieser Erklärung des protestantischen Reichstheils.

** Mejern l. c. S. 107. N. XVII.

liche Erklärung von Seiten der katholischen Reichsstände, welche nur in wenigen Punkten von jener verschieden ist.

„Am 5ten März 1647. sagt Mejern *, „stelleten nun die kaiserlichen Gesandten, denen „Schweden, ihr versprochenes Ultimatum zu, „welches in Forma also lautete:"

„Dictat. Osnabr. d. 7. Mart. 1647. Decla„ratio dominorum plenipotentiariorum Cæsa„reanorum exhibita dominis Legatis suecicis „die 5. Mart. styl. Vet. Anno 1647."

Die Worte a.) die geistliche Stiftungen und deren Gefälle zugleich betreffend, sind: **

„Quæcunque Monasteria, Collegia, Balli„viæ, Commendæ, Templa, Fundationes, Scho„læ, Hospitalia, aliave bona ecclesiastica Me„diata, *ut & eorum reditus juraque, quocun„que nomine ea appellata fuerint*, Augustanæ „Confessionis *** Electores, Principes, status An„no 1624. 1. Jan. possederunt, eadem omnia & „singula, sive retenta semper, sive restituta, „sive vigore hujus transactionis restituenda, *iidem „possideant perpetuo*, donec controversiæ reli„gionis amicabili compositione definiantur ****, non

* l. c. S. 107. §. XVI.

** Mejern l. c. S. 121. N. IX.

*** In der protestantischen Erklärung heißt es: *Evangelici.* Electores.

**** Diese Clausel: donec. &c. ist ein Zusatz.

„ non attentis exceptionibus ſive ante ſive poſt „ transactionem Paſſavienſem aut Pacem religio- „ ſam reformata & occupata eſſe dicantur.* „ Unicum ſolumque hujus transactionis, reſtitu- „ tionis, obſervantiæque futuræ fundamentum „ ſit 1. Jan. 1624. habita poſſeſſio.

„ Omnia quoque Monaſteria, fundationes, „ ſodalitia mediata, quæ 1. Jan. 1624. *Catho* „ *lici* realiter poſſederunt, poſſideant *& ipſi ſi-* „ *militer*, ut ut in Auguſtanæ Confeſſionis ſta- „ tuum territoriis & ditionibus ea ſita ſint, non „ tamen in alios religioſorum ordines, quam „ quorum regulis primitus dicata ſunt, com- „ mutentur, niſi talium religioſorum ordo plane „ interciderit **.

Die Worte b) der beſondern Erklärung des katholiſchen Reichstheils wegen der Gefälle und Einkünfte der geiſtlichen Stiftungen, waren: ***

„ Ratione redituum cujuscunque generis & „ bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores perti- „ nentium, ante omnia obſervetur id, quod *in* *Pace*

* Hier ſind die Worte in dem proteſtantiſchen Aufſatze, aut quod non de vel in territorio aus- gelaſſen.

** Dieſe Clauſel: niſi &c. iſt ein Zuſatz der Katholiſchen.

*** Mejern l. c. S. 126. N. XVII; dieſe iſt ſchon mehr verſchieden von jener der Proteſtan- ten, wie aus der Gegeneinanderhaltung erhellet.

„ *Pace religionis* §. Dagegen ſollen die Stän-
„ de, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion ꝛc. ꝛc. §.
„ Alsdann auch denen Ständen der alten Re-
„ ligion &c. diſpoſitum invenitur; ii vero redi-
„ tus, cenſus, decimæ, penſiones, quæ vigore
„ jam dictæ pacis religionis ſtatibus Auguſtanæ
„ Confeſſionis ob mediatas vel immediatas fun-
„ dationes eccleſiaſticas, ante vel poſt pacem
„ religioſam acquiſitas, e Catholicorum provin-
„ ciis debentur, quorumque in poſſeſſione vel
„ quaſi percipiendi Anno 1624. 1. Jan. fuerunt,
„ absque ulla exceptione ſolvantur: Si alicubi
„ etiam Auguſtanæ Confeſſionis ſtatus quædam
„ protectionis, advocatiæ, Hoſpitationis, Opera-
„ rum, aut alia jura in Catholicorum eccleſiaſti-
„ corum bonis, ſive intra ſive extra territorium
„ ſitis, legitimo uſu aut conceſſione habuerunt,
„ quemadmodum etiam *Catholici ſtatus*, ſiquid
„ ejusmodi ipſis circa bona eccleſiaſtica Auguſta-
„ næ Confeſſionis ſtatibus acquiſita competit,
„ *Omnes ex æquo* jura ſua priſtina retineant:
„ ita tamen, ut ne per tales prætextus bonorum
„ eccleſiaſticorum reditus nimium prægraventur
„ & exhauriantur ac propterea fundationum le-
„ ges obſervari nequeant. “

„ Reditus etiam, nec non decimæ, canones
„ & penſiones, Auguſtanæ Confeſſionis ſtatibus
„ fundationibus jam deſtructis & collapſis, ex
„ alienis territoriis debitæ, iis exſolvantur, qui

in

„ in Anno 1624. 1. Jan. in possessione perceptio-
„ nis vel quasi fuerunt. “

„ Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt,
„ aut in futurum concident, earum pensiones,
„ *etiam ex alienis territoriis* domino *destructi*
„ *monasterii* seu *loci*, in quo *id* situm fuit exsol-
„ vantur. “

„ Quæ itidem fundationes 1. Jan. 1624. in
„ possessione vel quasi juris decimandi fuerunt,
„ sint etiam inposterum, nihil autem novi juris
„ quæratur. “

„ Inter ceteros status Imperii & subditos id
„ juris esto, quod jus commune vel cujusque
„ loci consuetudo de decimis ex bonis novali-
„ bus constituit, aut per pactiones voluntarias
„ conventum est. “

## §. XXII.

Nun wurden noch über diese beiden Aufsätze (§. XX. XXI.) von beiden Seiten Erinnerungen gemacht, Berathschlagungen darüber angestellt*; und dann schritt man von den zeitherigen Friedenshandlungen (§. XII — XXI.) mit vereinten Gesinnungen zu den wirklichen Friedensschlüssen, deren Geschichte nun noch übrig ist.

Der

* Sieh Mejern l. c. S. 131. 138. 148. 179. 183. 188. 196. 201. 544. 568. 572.

## §. XXIII.

Der fünfte Artikel des Westphälischen Friedens ist der Standort, wo die beiderseitigen Religionsbeschwerden ausgeglichen wurden.

Diese wechselseitigen vielfältige Religionsbeschwerden wurden.

I.) Ueberhaupt nach allgemeinen Regeln in dem 1ten §. beygeleget.

Zu diesem Ende wurde erstens der Passauer Vertrag vom Jahre 1552. und der Religionsfried vom Jahre 1555. überhaupt bestätiget und verordnet, daß dieselben heilig und unverletzlich beobachtet werden sollen.

Transactio - - Passavii inita - - & *Pax religionis* - - Sancte & inviolabiter servetur. *

Der Religionsfried gebietet aber: daß den Katholischen ihre geistlichen Stiftungen sammt allen deren Zugehören, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, belassen werden sollen. (§. XIV.)!

Wenn demnach in dem ganzen Westphälischen Frieden keine andere Stelle als diese für den katholischen Reichtheil spräche: so muß dennoch derselbe schon dadurch und alle dessen einzelne Glieder wider die Eingriffe protestantischer Reichsstände

* J. P. O. Art. V. §. 1.

stände in ihre geistliche Stiftungen und deren Gefälle heilig und unverletzlich gesichert seyn, wenn Reichsgrundgesetze für deutsche protestantische Reichsstände noch Gesetze sind!

Demnächst wurde dasjenige, was über einige strittige Punkte in dem Westphälischen Frieden bestimmt worden, für eine ewige Erklärungs-Regel des Religionsfrieden von beiden Religionstheilen anerkennet.

„Quæ vero *de nonnullis in ea articulis controversis* hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro *perpetua dictæ pacis declaratione* habebuntur.„ *

Da nun vor und bey den Westphälischen Friedenshandlungen (§. XV—XIX.) dem protestantischen Reichstheil in Ansehung der geistlichen Gefälle, welche in katholischen Reichslanden gelegen sind, gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheile zu haben von katholischer Seits bestritten ward, und selbst nach dem Religionsfrieden wenigstens strittig war; demselben aber nun in dem Westphählischen Frieden in diesem und andern Punkten gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheile verliehen worden sind: so müssen die in Rücksicht dieser nach dem Religionsfrieden in Ansehung der protestan-

* J. P. O. ibidem.

tischen Reichsstände strittige Punkten nach dem W. F. erkläret werden.

Endlich ward in allem übrigen eine genaue und wechselseitige Rechtsgleichheit zwischen protestantischen und katholischen Reichsständen ohne Unterschied der Religion als ein Hauptgrundsatz des W. Fr. festgesetzet.

„ In reliquis omnibus autem inter utriusque „ religionis Electores, Principes, status omnes „ & singulos sit *æqualitas exacta mutuaque*, „ quatenus formæ reipublicæ, Constitutionibus „ Imperii & præsenti conventioni conformis est, „ *ita, ut quod uni parti justum est, alteri quo-* „ *que sit justum.* " *

Von der Folge aus dieser dritten allgemeinen Bestimmung des 1ten §. auf gegenwärtigen Fall habe ich schon zum Theil (§. V.) gehandelt: zu einer näheren Ausführung werde ich nachher Gelegenheit nehmen.

## §. XXIV.

Alsdann folgten

II. die einzelnen hieher gehörigen Verordnungen des fünften Artikels des W. F.; worinnen das ganze deutsche Kircheneigenthum und dessen Rechte

* J. P. O. l. c.

Rechte nach der einmal §. I. festgesetzten Regel der wechselseitigen Rechtsgleichheit näher zergliedert und bestimmet wurden.

Das ganze deutsche Mediat Kircheneigenthum, wovon hier die Rede ist, bestund A.) in den geistlichen Stiftungen selbst, und B.) in den dazu gehörigen Gütern und Einkünften.

Nun ward

A.) das Eigenthum und die Rechte an den geistlichen Stiftungen insonderheit, jedoch auch schon zugleich an deren Gefälle und Einkünfte überhaupt ausgeglichen.

Dieses geschah in dem IXten Absatze des V. Artikels in dem 25. und 26ten §.

In diesen beiden §§. wurden beiden Religionstheilen in Ansehung der geistlichen Stiftungen und deren Gefälle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und gelegen seyn, wo sie wollen, ganz gleiche Rechte dahin verliehen: daß kein Theil jemalen befugt seyn solle, in die Gefälle, welche zu des andern Theiles Stiftungen gehören, Eingriffe zu thun: sondern jedem Theile sollen die Gefälle seiner Stiftungen ungestört, ewig, bis zur gänzlichen Wiedervereinigung der Religion belassen werden! *



* Sieh §. IV. gegenw. Schrift, wo die Worte dieses Gesetzes und die Folgen desselben angeführt

§. XXV.

Alsdann folgte

B.) die sonderheitliche Bestimmung des wechselseitigen Rechtes an den, besonders in fremden Landen gelegenen geistlichen Gefällen und Einkünften, welche zu den geistlichen Stiftungen, als dem Hauptgute, gehörten.

Dies geschah in dem XVten Absatze desselbigen Artikels in den 45. 46. und 47ten §.

Diese rechtliche Verordnung über die zu den geistlichen Stiftungen gehörige Gefälle und Einkünfte hatte dreierlei Gattungen von geistlichen Stiftungen zu ihrem Gegenstande:

a.) Geistliche Stiftungen, die noch zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses existirten.

b.) Geistliche Stiftungen, die schon vor dem Entscheidungsjahre 1624. eingegangen waren.

c.) Geistliche Stiftungen, die erst nach dem Entscheidungsjahre eingegangen sind oder in Zukunft eingehen würden.

Diese dreifache Gattung von geistlichen Stiftungen

sind; vergleiche damit die wechselseitigen Erklärungen beider Religionstheile §. XX. XXI., woraus diese Gesetze entstanden sind.

tungen brachte eine dreifache Verordnung in Ansehung deren Gefälle und Einkünfte hervor. Prüfe man nun eine nach der andern, um die genaue wechselseitige Rechtsgleichheit beider Religionstheile wie im Ganzen und überhaupt (§. XXIII.) also auch in einzelnen Theilen diese befragte Punkte betreffend im vollen Tage zu sehen!

## §. XXVI.

Die Verordnung

a.) über die Gefälle und Einkünfte der noch existirenden geistlichen Stiftungen enthält der 45te und 46te §. Der 45te spricht von den katholischen Reichsständen; der 46te von den Protestantischen.

In dem 45ten wird in Ansehung der geistlichen Gefälle überhaupt die dießfalsige Verordnung des Religionsfriedens für den katholischen Reichstheil bestätiget und mithin verordnet, daß den Katholischen alle ihre geistliche Stiftungen sammt den dazu gehörigen Gütern, Rhenten, Zinsen, Gilten, Zehenden, wenn sie gleichwohl in fremden protestantischen Reichslanden gelegen sind, belassen werden sollen. (§. XIV.)

„ Ratione *redituum cujuscunque generis* ad
„ bona ecclesiastica eorumque possessores perti-
„ nentium ante omnia observetur id, quod in

 „ Pace

„ Pace Religionis §. Dagegen sollen die Sände
„ der Augsp. Confession rc. §. Alsdenn auch die
„ Stände der alten Religion rc. dispositum in-
„ venitur. „ *

In dem 46ten ward für die protestantischen Reichsstände ebenfalls verordnet, daß auch Ihnen die Gefälle ihrer geistlichen Stiftungen, aus den katholischen Reichslanden ausgeliefert würden.

„ Illi vero reditus, census, decimæ, pen-
„ siones, quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis
„ statibus Augustanæ Confessionis ob immedia-
„ tas vel mediatas fundationes ecclesiasticas,
„ ante vel post pacem religiosam acquisitas e
„ *Catholicorum* provinciis debentur, *quorum-*
„ *que* in possessione vel quasi percipiendi Anno
„ 1624 die 1. Januar. fuerunt, absque ulla
„ exceptione solvantur „ **

In eben diesem 46ten §. wurde nun noch am Ende über diese wechselseitig auszuliefernde Gefälle der Anhang gemacht: daß diejenigen protestantischen Reichsstände, welche ein Schutzrecht oder andere darinn benamsten Rechte über geistliche Stiftungen, so in katholischen Landen gelegen sind, rechtmäßig hergebracht hätten, daß sie solche, so wie die katholischen Reichsstände, welche

* J. P. Osn. Art. V. §. 45.
** ib. eod. §. 46.

welche ebendergleichen Rechte über geistliche Stiftungen, so in protestantischen Landen gelegen sind, besäßen, ein jeder und alle nach gleichem Rechte behalten sollen.

„ Si alicubi etiam *August. Confess. status*
„ quidam protectionis, Advocatiæ, Aperturæ,
„ hospitationis, operarum, aut alia jura in
„ *Catholicorum* ecclesiasticorum ditionibus et
„ bonis sive intra sive extra territorium sitis, le-
„ gitimo usu aut concessione habuerunt; quem-
„ admodum etiam *Catholici* status, siquid ejus-
„ modi ipsis circa bona ecclesiastica *August.*
„ *Confess. statibus* acquisita competit, *omnes ex*
„ *æquo* jura sua pristina retineant, ita tamen, ut
„ ne per usum ejusmodi jurium bonorum
„ ecclesiastiorum reditus nimium praegraven-
„ tur et exhauriantur. „ *.

Kann man sich hier eine deutlichere und genauere Rechtsgleichheit zwischen beiden Reichstheilen in Ansehung der geistlichen Gefälle denken!

## §. XXVII.

Nun folgte die Verordnung.

b.) Ueber die Gefälle derjenigen geistlichen Stiftungen die schon zur Zeit des Westphälischen Friedens eingegangen waren.



* *J. P. O.* ibidem.

Dieser Fall derjenigen geistlichen Stiftungen, welche schon zur Zeit des W. F. eingegangen waren, wird in dem Anfange des 1ten Satzes des 47ten §. bestimmt.

Die Worte sind:

„ Reditus etiam nec non decimæ, canones „ et pensiones August. Confess. statibus, *funda-* „ *tionibus jam destructis et collapsis*, ex *alienis* „ territoriis debitæ *iis* exsolvantur, qui Anno „ 1624 die 1. Jan. in possessione perceptionis „ vel quasi fuerunt. “ *

Hier ist der Stein des Anstoßes, woran der ganze Sieg des katholischen Reichstheils auf einmal scheitern soll! Diese Stelle, sagt die Fürstlich Heßische Regierung, spricht nur von den protestantischen Reichsständen; sie kann mithin auch nur von diesen, nicht von katholischen Reichsständen verstanden werden!

Hier muß ich das ganze Maaß von Gedult meines Lesers auffordern, bis ich das Falsche von dem wahren geschieden habe.

Es ist wahr, diese Stelle des W. F. redet nach dem rohen Buchstaben nur von den Augspurgischen Confessionsverwandten!

Allein vor allem muß man nothwendigerweise bemerken.

1.)

* J. P. O. Art. V §. 47. initio.

1.) Daß diese Stelle von denen geistlichen Stiftungen rede, welche schon vor dem Entscheidungsjahre, schon zu den Westphälischen Friedenszeiten eingegangen waren.

„, Fundationibus jam destructis et collapsis"

und daß die gegenwärtige Frage, von denen geistlichen Stiftungen sey, welche erst nach dem Entscheidungsjahre und nach dem Westphälischen Frieden eingehen; welcher Fall in der dritten Verordnung entschieden ist: daß mithin gegenwärtige Frage nicht aus dieser Stelle, nicht aus dem ersten Satze des 47ten §. unmittelbar entschieden werden könne! Wenn also diese Verordnung auch nur allein von den protestantischen Reichsständen spräche: so könnte dennoch daher nichts widriges auf unsern Fall, von dem das Gesetz nicht spricht, gefolgert werden.

2.) Muß man bemerken, daß dennoch auch diese Stelle über die Einkünfte der schon vor dem Entscheidungsjahre eingegangenen geistlichen Stiftungen von den katholischen Reichsständen verstanden werden müsse; wenn man a.) der ganzen Absicht des W. F., welche dahin gieng, dem protestantischen Reichstheile nur gleiche, nicht grössere Rechte mit dem katholischen Reichstheile zu verleihen; wenn man b) der in dem V. Art. §. 1. festgesetzten genauen und wechselseitigen Rechtsgleichheit; wenn man c.) dem ganzen Zusammenhange des ganzen V Art. des

W. F. insonderheit des XVten Absatzes, wovon die drei §§. 45. 46. 47. nur engest mit einander verbundene Theile sind; wenn man d.) der einstimmigen hier gewis unpartheyischen gründlichen Meinung aller protestantischer Rechtslehrer (§. VII.); wenn man endlich e.) der ganzen Entstehungs Geschichte dieses sonderheitlichen Gesetzes ein Gewicht beilegen will.

Erlaube man hier über dessen Geschichte einige Anmerkungen zu machen, ehe ich zu der Stelle übergehe, wo gegenwärtiger Fall buchstäblich entschieden ist.

Sonderbar ist es doch immer, sagt der gelehrte und erfahrne Ausleger des W. F. Henniges und Alle die nach ihm davon geschrieben haben: daß hier in dieser Stelle keine ausdrückliche Meldung von den Katholischen geschehen; Wovon er die wahre Ursache anzugeben sich nicht getraue; wahrscheinlich möge es jedennoch seyn, weil die Katholischen dazumal keine eingefallene geistliche Stiftung eingefallen liegen ließen *

Allein

* Henniges l. c. p. 697 in Not. b. „ Interea non nego, mirum videri, cur nulla Catholicorum hic ratio fuerit habita: neque dicere ausim, quamvis forte speciem haberet hæc ratio, apud Catholicos non inveniri destructa ejusmodi et collapsa adeo monasteria, ut non protinus restaurata fuerint, quoties per vim hostium licuit; cum Protestantes forte quibusdam in locis illa minus curaverint. „

Allein die wahre und einzige Ursache scheint mir evident in der wahren Entstehungsgeschichte dieser Stelle zu liegen. Denn wenn ich mich nicht selbst betrüge, so glaube ich hier bis zum Augenschein zu beweisen, daß die drey Worte: *Augustanæ Confessionis statibus* „ durch einen bloßen Irrthum, durch eine unrichtige Uebersetzung desjenigen, der den endlichen Aufsatz dieser Stelle gemacht hat, wider den Willen der Paciscenten in diese Stelle eingerückt worden sey. Es ist vielleicht eine ganz neue Behauptung, wenigstens habe ich sie noch in keinem Schriftsteller gefunden! Neue Behauptungen aber können, weil sie neu sind, wohl für auffallend, nicht aber deswegen für falsch angesehen werden. Deren ihre Wahrheit werde ich sogleich, und die Folge aus dieser Wahrheit nachher erklären; nur erst zum Beweis.

In dem **ersten** Aufsatze des protestantischen Reichstheiles lautet diese Stelle buchstäblich, wie folget: und zwar

a) In dem deutschen Aufsatze:

„ Die Renthen, Gülten, Zinsen nnd Ze-
„ henden, welche aus andern Territoriis solchen
„ Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret
„ und abgegangen, sollen dem verbleiben, der
„ Anno 1618 in possessione vel quasi gewesen,
„ dieselbige reditus einzufahen. „

b,

b.) in dem lateinischen Aufsatze:

„ Qui reditus, census, decimæ ex alienis
„ territoriis pendi consueverant Ecclesiis aut cœ-
„ nobiis nunc destructis & desolatis, dentur
„ *possessioni* Anno 1618. " *

Hier kömmt nicht eine Sylbe, nicht ein Buchstab von Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen vor. Die Worte sind ganz allgemein, bezeichnen demnach die katholischen Reichsstände wie die protestantischen, keinen namentlich. — **

Auf diesen ersten Aufsatz des protestantischen Reichstheils antworteten die katholischen Reichsstände, daß sie mit dieser Erklärung über die Gefälle, „ so die Katholischen in der Herren protestirenden *Territoriis* haben und einnehmen " zufrieden seyn, und schwiegen von jenen, der Protestantischen stille. ***

Allein

* Sieh §. XVIII. gegenw. Schrift, und die dort angezeigten untrügliche Quellen.

** Beliebe der Leser diesen Aufsatz des protestantischen Reichstheiles nach seinem Buchstaben und Verstand auf das genaueste zu prüfen: und dann sich selbsten die Frage zu beantworten: wenn das Gesetz so, wie dieser Aufsatz abgefaßt und in das Lateinische richtig übersetzt wäre: ob nur der Gedank in eines Menschen Vernunft rege werden könne, daß hier nur von den protestantischen Reichsständen die Rede sey!

*** Sieh §. XIX.

Allein die protestantischen Reichsstände bestunden auf gemeinsamen und gleichen Rechten mit den Katholischen, und verlangten, daß auch die Gefälle der ihrigen geistlichen Stiftungen, ihnen aus den katholischen Reichslanden ausbezahlet würden; und was die Gefälle auch derjenigen protestantischen geistlichen Stiftungen, die schon eingegangen sind, beträfe, deren Gefälle sollen denjenigen ausgezahlet werden, welche in den Entscheidungsziele im Besitze waren. *
Und jetzt fiel

Der zweite Aufsatz des protestantischen Reichstheiles die befragte Stelle von eingegangenen geistlichen Stiftungen betreffend in folgenden Worten aus:

„ Reditus etiam, nec non decimæ, Canones „ & Pensiones *Evangelicis fundationibus* jam „ destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, QUI Anno 1624. 1. „ Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. “ **

Diese Stelle heißt nach dem deutlichen Wortverstand soviel: Auch die Gefälle, welche den protestantischen geistlichen Stiftungen zugehören, sollen denjenigen ausbezahlt werden, welche in dem

* Sieh §. XX.
** Sieh den eben angez. §. XX

dem Entscheidungsziele davon in dem Besitze waren.

Auch hier in diesem zweiten von dem protestantischen Reichstheile verfaßten Aufsatze der befragten Stelle ist nicht eines von denen drei Worten: „Augustanæ Confessionis Statibus“ zu finden.

Nehme man nun den ganz natürlichen Wortverstand beider Aufsätze zusammen: so entspringt der Satz daraus:

Die Gefälle derjenigen Geistlichen, auch jener der protestantischen geistlichen Stiftungen, welche schon eingegangen sind, sollen denenjenigen verbleiben, welche in deren Besitze in dem Entscheidungsziele waren.

Wie kann daraus nur ein Gedanke entstehen, daß solche Gefälle nur den protestantischen Reichsständen, nicht den Katholischen verbleiben sollen, wenn solche in dem Entscheidungsziele davon im Besitze waren. Es heißt die Gefälle sollen denjenigen verbleiben, welche in dem bestimmten Ziele im Besitz waren: denjenigen: es mögen nun protestantische oder katholische Reichsstände seyn!

Allein in dem aus den vorigen wechselseitigen Er-

Erklärungen zusammengesetzten wirklichen Aufsatze des Gesetzes heißt es doch!

„Reditus etiam, nec non decimæ, canones, & „pensiones AUGUSTANÆ CONFESSIONIS STATIBUS, „fundationibus jam destructis et collapsis, ex „alienis territoris debitæ, iis exsolvantur, qui „in Anno 1624 die 1 Jan. in possessione per„ceptionis vel quasi fuerunt!„

Hier ist doch der klare Buchstab von den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen! — Dieses ist nicht zu läugnen; allein daß dieser Zusatz aus einem bloßen Versehen desjenigen, der diesen letzten Aufsatz gemacht hatte, entstanden sey, beweißt folgende Anmerkung.

Einem jeden aufmerksamen Leser der Westphälischen Friedenshandlungen kann unmöglich unbekannt seyn, daß so oft in den protestantischen Aufsätzen das Wort: EVANGELICI„ vorkömmt, immer und allezeit in dem wirklichen Aufsatze der Westphälischen Friedensschlüsse auf Veranlassung der Katholischen, welche den Protestanten den Ausdruck: **Evangelisch**, nicht zugeben wollten, daß je und allzeit das Wort: *Evangelici* „ in die Worte „ *Augustanæ Confessionis status* „ abgeändert worden seyen; wie ich mit mehr als tausend Beispielen, wenn es Zweifelhaft wäre, beweisen könnte; ich berufe mich diessfals auf alle Stellen des W. F., wo das

das Wort *Augustanæ Confessionis status* vorkömmt, verglichen mit den Aufsätzen des protestantischen Reichstheils.

Dieses als eine unstrittige Wahrheit vorausgesetzt, so geschah es auch hier, daß, da es in dem endlichen protestantischen Aufsatze hieß:

„ Reditus etiam . . . EVANGELICIS FUNDATIONIBUS jam destructis et collapsis, ex alienis „ territoriis debitæ, iis exsolvantur. &c. „

Daß das Wort „ *Evangelicis* „ in die gewöhnliche Formel, AUGUSTANÆ CONFESSIONIS STATIBUS umgeschaffen wurde, wodurch dann die verwirrte Construction. „

„ Reditus etiam . . *Augustanæ Confessionis* „ *statibus fundationibus jam destructis et* „ *collapsis*, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui in Anno 1624. 1. Jan in possessione perceptionis vel quasi fuerunt " nothwendiger Weise entstehen mußte;

Die ganze Entstehungsgeschichte dieser Stelle zeugt aber zum Augenschein, daß die wahre Absicht und Willen der Paciscenten durch diese Stelle habe verordnen wollen,

Daß auch die Rhenten der protestantischen geistlichen Stiftungen, die schon eingegangen

waren

waren, demjenigen verbleiben sollen, der in dem Entscheidungsziele in dem Besitze war, es mag nun ein katholischer oder protestantischer Reichsstand seyn!

„ Reditus etiam . . . EVANGELICIS FUNDATIONIBUS jam destructis, iis exsolvantur, qui in Anno 1624. 1. Jan. in possessione fuerunt. „ *

Und daß mithin, wenn man doch das Wort: *Evangelici*: nicht anders „ als mit dem Worte: *Augustanæ Confessionis status* „ verwechseln wollte, so hätte der Verfasser des Aufsatzes diese Stelle also nach dem Willen der Paciscenten abfassen müssen.

„ Reditus etiam, nec non decimæ, canones,
„ et pensiones Augustanæ Confessionis *statuum*
„ fundationibus ** jam destructis et collapsis,
„ ex alienis territoriis debitæ, iis *** exsolvantur, qui in Anno 1624. 1. Jan. in possessione
„ perceptionis vel quasi fuerunt. „

Jetzt ist diese Stelle deutlich — dem Willen der Paciscenten angemessen. Nun spricht auch der Buchstab nicht blos von Protestanten — Nur von Gefällen protestantischer Stiftungen, welche denjenigen, Katholisch oder Protestantisch, verbleiben sollen, welche damals im Besitze waren.

* Es heißt nicht: *Evangelicis statibus* fundationibus jam destructis. iis exsolvantur, qui &c: sondern es heißt: *Evangelicis fundationibus*.

** Fundationibus, quas Augustanæ Confessionis status occupabant.

*** *Iis Imperii statibus*

Wenn ich nicht eben das Unglück habe in die Hände eines allzustrengen Mathematikers, der nur algebraische Beweise für Beweise hält, mit diesen meinen neuen Erklärungen zu fallen, so hoffe ich, einen jeden Leser, der sich die Mühe giebt, solche zu prüfen, von deren Wahrheit eben so evident Ueberzeugt zu haben, wie ich davon Ueberzeugt bin. *

Doch sey es, wie es nicht ist, diese Stelle, welche jedoch den befragten Fall gar nicht enthält, spräche dem Buchstaben nach nur von protestantischen Reichsständen; so muß sie dennoch nach ihrem Sinne auch von den Katholischen verstanden werden; wie ich so eben im Anfange dieses §. gezeigt habe, und alle protestantische Rechtslehrer dafür halten (VII.)

Nun zu der Geschichte des Gesetzes zurück!

§. XXVIII.

* Wäre die Abwechselung der Worte *Evangelicis* in die Worte: *Augustanæ Confessionis statibus*, ächt: so müßte der protestantische Aufsatz geheißen haben Evangelicis statibus fundationibus: so hieß er aber nicht, und konnte nicht so heißen: folglich ist diese Abwechselung unächt. Der deutsche und lateinische Aufsatz der Protestanten hieß: daß die Gefälle, auch der evangelischen Stiftungen denjenigen gehören sollen, welche in dem bestimmten Ziel im Besitz waren: dieser deutliche Satz ist dem Buchstaben nach wesentlich verschieden, von dem durch einen Irrthum undeulichen Satz des Gesetzes.

## §. XXVIII.

Jetzt war noch der dritte Gegenstand

c.) die dritte Verordnung übrig, über die Gefälle, derjenigen geistlichen Stiftungen, welche erst nach dem Entscheidungsjahre eingegangen, oder noch in Zukunft eingehen würden, welches der gegenwärtige befragte Fall ist.

Diese Verordnung ist in dem zweiten Satze des 47ten §. enthalten. Die Worte sind:

„ Quæ vero (fundationes( ab anno 1624. de„ structæ fuerunt, aut IN FUTURUM CONCIDENT, „ earum pensiones *etiam in alienis territoriis* „ Domino destructi Monasterii seu LOCI, in quo „ ID situm fuit, exsolvantur. “ *

Da in dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmung der gegenwärtige Fall nicht deutlicher bestimmt werden konnte: so würde ich Gefahr laufen diese gesetzmäßige Entscheidung dunkel zumachen, wenn ich nur ein Wort zu dessen Erklärung hinzu setzen wollte!

Hierauf folgte noch in eben diesem 47ten §. eine allgemeine Verordnung wegen den Novalzehenden.



* J. P. O. Art. V. §. 47.

„ Quæ *itidem* fundationes die 1. Jan. Anni
„ 1624. in possessione vel quasi juris decimandi
„ e bonis novalibus *in alieno Territorio* fuerunt,
„ sint *etiam imposterum*; nihil autem novi juris
„ quæratur." * —

Dieß ist nun die Staatsactenmäßige vollständige Geschichte von Verordnungen des Westphälischen Friedens des fünften Artikels über das ganze deutsche Kirchenvermögen!

## §. XXIX.

Nun urtheile eine jede deutsche gesunde Vernunft den gegenwärtigen Fall nach dem vorliegenden Gesetze ab; denn hier ist der wahre Standpunkt, wo Fall, Gesetz und Urtheil einander umfassen!

Deutlicher ist einmal in dem ganzen Westphälischen Frieden nichts, als der zweite Satz dieses 47ten §.; Man mag das Gesetz a.) nach dem Buchstaben oder b.) nach dem ganzen Geiste desselben durchschauen.

a.) Bey der buchstäblichen Erklärung des Gesetzes kann man zuversichtlich die ganze Sache dem schiedesrichterlichen innerlichen Endurtheile eines jeden vernünftigen Menschen ohne Ausnahm überlassen, eines jeden Menschen, der nur weiß,

* *J. P. O.* Art. V §. 47.

weiß, daß der Kurfürst von Mainz Herr von Mainz ist. Lege man den Buchstaben des Gesetzes auf den Buchstaben des gegenwärtigen Falles — und dann spreche Urtheil, wer nur will!

Der Fall ist: Es gehen in Mainz im Jahre 1781 drei geistliche Stiftungen, drey Klöster, ein.

Nun entsteht die Frage: wem gehören deren Einkünfte, die in fremden Reichslanden liegen?

Das Gesetz sagt: „Wenn nach dem Jahre 1624 oder in Zukunft geistliche Stiftungen eingehen, so gehören deren Einkünfte, auch jene, die in fremden Reichslanden liegen, dem Herrn des Ortes, wo das eingegangene Kloster liegt.“ *

Wem nun kein Zweifel mehr übrig ist, daß der Kurfürst von Mainz, Kurfürst von Mainz ist, dem kann auch kein Zweifel übrig seyn, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes und des Falles die befragten Einkünfte dem Kurfürsten von Mainz, als dem Herrn des Ortes, wo die drei Klöster eingegangen sind, ausgeliefert werden müssen!

Allein nach dem Vorgeben der Fürstlich Hessischen Regierung, kann diese Stelle nicht von den katholischen, sondern nur von den protestan-



* Sieh den vorigen §.

testantischen Reichsständen verstanden werden! Ein Vorgeben, welches wider die ganzen Natur des hellen Wortverstandes streitet!

Wo ist eine Spur von Wahrscheinlichkeit nur in einer einzigen Sylbe in der ganzen Stelle, NB. in der ganzen Stelle des Gesetzes, wo die Rede von denen geistlichen Stiftungen ist (§. XXVIII), die erst nach dem Entscheidungsjahre oder in Zukunft eingehen, daß die katholischen Reichsstände von dieser Verordnung ausgeschlossen seyn! Wo ist ein Wort, das von den protestantischen Reichsständen allein spreche?

Nichts ist wirklich allgemeiner, als die Ausdrücke dieses Gesetzes. — Hier kann ich mich nicht entbrechen jene Kritische auf die einfachste Wortdeutung gegründete Anmerkungen, welche ich schon oben (§. XVIII.) bey dem ersten Aufsatze des protestantischen Reichstheils als dem Entwurfe zu diesem Gesetze zum Theil schon gemacht habe, hier bey dem Gesetze selbst zu wiederholen, weil ich mir schmeichle bei diesem so hellen Lichte des Gesetzes allen Schatten von Zweifel auch bei dem partheyischten deutschen Bürger auf einmal zu verdrängen.

Wenn geistliche Stiftungen nach dem Entscheidungsjahre eingehen, sagt das Gesetz, es sagt nicht, wenn geistliche Stiftungen der protestantischen Reichsstände eingehen, so

so sollen deren Einkünfte, auch jene aus fremden Reichslanden, es sagt nicht, aus katholischen fremden Reichslanden, dem Herrn des Ortes, es sagt nicht: dem protestantischen Herrn des Ortes, wo das Kloster liegt, ausbezahlet werden!

So lange also katholische geistliche Stiftungen, noch geistliche Stiftungen sind, und so lange noch katholische Landesherrn, Herren von dem Orte sind, wo ein Kloster eingeht, so lange gehören dessen Einkünfte vermöge des Buchstabens von dem Gesetze den katholischen Landesherrn.

So wahr, so hell ist es, daß der Buchstab des Gesetzes mit dem Buchstaben des gegenwärtigen Falles bis auf einen Punkt passend sey, wenn man nicht endlich Ja und Nein für gleichbedeutende Worte halten will.

Was die Fürstlich Hessische Regierung, auch andre grosse Gelehrten auf den Gedanken gebracht haben mag, daß diese Stelle wenigstens dem Buchstaben nach nicht auf katholische Reichsstände anwendbar sey, ist, daß dieselben die Stelle des W. F., wo von denen geistlichen Stiftungen, die nach dem Entscheidungsjahre und in Zukunft eingehen, (§. XXVIII) die Rede ist, mit jener Stelle des W. F., wo von denen geistlichen Stiftungen, die schon vor dem Entscheidungsjahre eingegangen waren (§. XXVII),

die Verordnung vorkömmt, durch ein Versehen wegen des engen Zusammenhanges beider Stellen verwechselt haben.

Doch nehme man einsweilen an, der Buchstabe des ganzen 47ten §. und insonderheit auch der zweite Satz dieses §. wo die gegenwärtige Frage entschieden ist, spreche nur von den protestantischen Reichsständen: so muß dennoch dieses Gesetz

b.) Nach dem ganzen Geiste und Verstand desselben auch von katholischen Reichsständen verstanden werden; man mag es nach der ganzen Geschichte seiner Entstehung, oder nach seiner wirklichen Abfassung, und dem ganzen Zusammenhange betrachten. —

Die Katholischen besaßen viele Jahrhunderte hindurch bis in die neueren Zeiten das ganze deusche Kirchenvermögen, den ganzen Inbegriff aller geistlicher Stiftungen und der dazugehörigen Güter und Einkünfte bis in das XVIte Jahrhundert in ganz Deutschland allein (§. X. XI.)

Nun entstund die Reformation. Deutschland gieng in zween Religionstheile, wodurch auch das deutsche Kirchenvermögen in zween Theile gieng, deren einen der protestantische Reichstheil an sich zog (§. XII). — Der katholische Reichstheil forderte den eingezogenen Theil des deutschen Kircheneigenthums

thums zurück. Es entstund Streit und Krieg darüber. Es ward aber diese Sache nach und nach durch Friedensschlüsse ausgeglichen.

Zu diesem Ende ward schon in dem Reichs-Abschiede vom J. 1544. beschlossen:

„Daß alle Gefälle, auch jene in fremden Reichslanden, dem Hauptgut, der Stiftung, verbleiben, und kein Stand, in dessen Gebiete die Gefälle gelegen, dem andern Stande vorenthalten soll" (§. XIII.)

Diese Verordnung ward demnächst in dem darauf gefolgten Religionsfried 1555. zu Gunsten des Katholischen Reichsheiles dahin bestätiget.

„Daß die Stände der Augspurg. Confession alle die zu den katholischen Stiftungen gehörige Rhenten, Zinnsen und Gefälle aus ihren Landen den Katholischen unweigerlich folgen lassen sollen." (§. XIV.)

Nun verlangte der protestantische Reichstheil darin gleiche Rechte (§. XV. XVI.) die ihm aber der katholische Reichstheil abschlug (§. XVII.) wogegen der protestantische Reichstheil auf seiner Forderung gleicher Rechte bestund, und folgende buchstäbliche Vergleichungsmittel vorschlug. (§. XVIII.)

„Die Rhenten, Gilten, Zinnsen und Zehenden, welche aus andern *Territoriis* solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus zu empfahen."

„Sollten aber zeithero 1618. Klöster desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, sollen die Intraden, die aus andern *Territoriis* darinnen gewidmet, nochmals in das Territorium folgen, worin das abgegangene Kloster gelegen."

Der katholische Reichstheil gestund auch jetzt noch nicht dem protestantischen gleiche Rechte in diesem Punkte zu, und behielt sich dieselben allein bevor. (§. XIX.) Der protestantische Reichstheil wiederholte seine Forderung (§. XX.) und der Katholische willigte endlich ein. (§. XXI.) Und es ward Frieden:

In diesem Frieden ward erst überhaupt eine genaue wechselseitige Rechtsgleichheit zwischen beiden Reichstheilen festgesetzt (§. XXII. XXIII.) und alsdann insonderheit in Ansehung der geistlichen Stiftungen sowohl, als deren Gefälle beiden Reichstheilen gleiche Rechte verliehen. (§. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII.)

Nun schließe jede der Auslegungswissenschaft kundi-

kundige Vernunft aus der ganzen Kette dieser Rechtsgeschichte auf den wahren Verstand des 47ten §., wovon dieser ein Theilchen ist! ob derselbe nur von den protestantischen Reichsständen wider Katholische, oder auch von den katholischen Reichsständen wider protestantische nach gleichem Rechte zu verstehen sey!

So betrachten wenigstens unbefangene unpartheyische Augen die Gesetze, wenn sie richtig ausgelegt werden sollen, und schließen mit dem ganzen Chor aller protestantischen Rechtslehrer (§. VII.) wider die Fürstliche Heßische Regierung, daß der ganze §. 47. Art. V. P. W. von den katholischen wie von den protestantischen Reichsständen verstanden werden müsse.

Denn, wenn der erste Satz des 47ten §. der jedoch den gegenwärtigen Fall nicht enthält, von den katholischen Reichsständen wie von den protestantischen verstanden werden muß (§. VII. XXVII.) wiewohl der trockene Buchstaben nur von den Augspurgischen Confessionsverwandten spricht; wie viel mehr muß der zweite Satz des 47ten §., der den gegenwärtigen Fall vollkommen enthält, von den protestantischen und katholischen Reichsständen verstanden werden, da nicht nur der ganze Sinn desselben, sondern auch der trockene Buchstab in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, und mithin von katholischen und protestantischen Reichsständen nach gleicher Maaß

nach

nach gleichem Rechte, nach einerlei Wortverstand ausgelegt werden muß.

Sollte sich endlich Jemand auf das Bindewörtchen in dem ganzen Satze des 47ten §.: „ Quæ *vero* „ beziehen, und daraus folgern wollen: daß auch der Buchstab des zweiten Satzes des 47ten §. von den protestantischen Reichsständen allein spräche; so würde er das ganze Heer aller vernünftiger Grammatiker wider sich haben, und den fürchterlichen Beweis erwarten müssen, daß sich das Bindewörtchen: *vero*: nicht auf die Augspurgische Confessionsverwandten, sondern auf die Gattung der geistlichen Stiftungen beziehe. Der erste Satz des 47ten §. redet von den schon eingegangenen geistlichen Stiftungen: von jenen aber, die noch in Zukunft eingehen, redet der zweite Satz des ged. §.

Denn, wenn der dritte Satz ebendesselben 47ten §. die Novalzehenden betreffend, des Bindewörtchens: Quæ *itidem*: ungeachtet von beiden Religionstheilen verstanden werden muß, wie ihn jede Vernunft und ganz Deutschland versteht; so bleibt nicht einmal der aus dem Bindewörtchen abgezwungene Scheingrund übrig.

## §. XXX.

Und nun betrachte man mit einer freien unpartheyischen Kritik die Sätze und Folgerungen der Fürstlich Heßischen Regierung.

Der

Der ganze Haufen von Scheingründen in dem 1ten §. des Antwortschreibens der Fürstlichen Regierung beruht auf folgenden zween Hauptsätzen. Es könne

A.) **Weder aus dem 47ten §. des W. F. Art. V.; noch**

B.) **Aus der in dem 1ten §. eben desselben Artikels festgesetzten Rechtsgleichheit ein Beweis für den katholischen Reichstheil in gegenwärtiger Frage hergeleitet werden.**

## §. XXXI.

**A.) Nicht aus dem 47ten §.**

Prüfe man diesen ersten Hauptsatz I.) Ueberhaupt, und alsdann II.) einen jeden einzelnen Theil davon insonderheit.

**I.) Ueberhaupt.**

„Soviel den Art. V. §. 47. anbelanget, „sagt die Fürstliche Heßische Regierung *, so „ergeben die Friedenshandlungen sehr deutlich, „daß eines Theils die Beschwerde der Evange„lischen „*reditus ex fundationibus ad Evange„licos spectantibus ex territoriis etiam Catho„licorum deberi quidem, sed tamen non præ-stari*

* Sieh derselben Antwortschreiben §. I.

„ *stari* „ anderen Theils aber die Behauptung
„ der katholischen Stände „ *Confessionistis ni-*
„ *hil plane deberi bonorum ecclesiasticorum aut*
„ *redituum ex Catholicorum territoriis* „ die in
„ ged. §. 47. hernach zu Gunsten der *Evange-*
„ *licorum quoad reditus destructarum aut de-*
„ *struendarum fundationum ex Catholicorum*
„ *territoriis* ausgefallene Entscheidung einzig
„ und allein veranlasset hat, wie solches die Ac-
„ ten bey einem vollgültigen katholischen Zeugen
„ Adam Adami *de pacif. Osnab. — Monaster.*
„ *C. VIII.* §. 5 *et* 8. *p.* 162. 164. bewahr-
„ heiten. „

Dieß ist der fordere Satz der Schlußrede der Fürstlichen Regierung! daraus wird nun die Schlußfolge gezogen.

„ Es ist also durch den 47ten §. weiter nichts
„ als ein *gravamen speciale Evangelicorum* ge-
„ währig abgethan worden, und da *Catholici*
„ eine dergleichen Beschwerde gar nicht gehabt,
„ mithin *ratio legis & pacti* bei selbigen nicht
„ Platz greifen: so läßt sich auch die *disposition*
„ desselben gegen deren buchstäblichen Inhalt
„ auf die katholische Stände nicht ausdehnen
„ und anwenden. “

Welch ein Gewirr von unbedeutenden, irrigen, fälschen Sätzen, Trugschlüssen und Widersprüchen! — diese Ausdrücke sind stark, aber wahr — Hier ist der Beweis davon:

Gesetzt

Gesetzt der ganze Fordersatz der jenseitigen Behauptung sey wahr: so ist dennoch die Folge falsch. Die Veranlassung eines Gesetzes oder Vertrags ist von dem Grunde des Gesetzes oder Vertrages wesentlich unterschieden. Eine Veranlassung des Gesetzes kann gerade der Gegensatz von dem Grunde des Gesetzes seyn. Veranlassung und Gesetz selbst sind zwei ganz verschiedene Dinge. Dieß sieht und greift ein jeder Philosoph!

Setze man also auch, die alleinige Beschwerde der Herren Protestanten habe das Gesetz veranlasset, so folget daraus dennoch nicht, daß das in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Gesetz nur allein von den Protestanten zu verstehen sey. Wenn heute die Beschwerde der vierzehn vereinigten Amerikanischen Staaten, daß man Ihnen nicht gleiche Rechte mit England als ihrem alten Mutterlande zugesteht, einen Frieden mit England diesfalls veranließ, würde dieser Fried blos und allein zu Gunsten der Amerikanischen Staaten, nicht ebenfalls auf England anwendbar seyn?

Allein der ganze fordere Satz gegenseitiger Einwendungen ist falsch. Denn er widerspricht a.) der ganzen Geschichte der Wesphälischen Friedenshandlungen (lese man die §§. XIII. bis XXII.) und b.) dem ganzen Zusammenhange der wirklichen Friedensschlüsse (§. XXIII - XXVIII.)

Der

Der ganze Zusammenhang der Friedenshandlungen und Friedensschlüsse zeigt offenbar, daß nicht die alleinigen Beschwerden des protestantischen Reichstheils sondern die wechselseitigen Beschwerden beider Reichstheile in Ansehung der geistlichen Stiftungen und deren Einkünfte die oft angeführten Verordnungen des Wesphälischen Friedens veranlasset haben.

§. XXXII.

Prüfet man nun noch

II.) Jeden einzelnen Satz jenseitiger Einwendungen insonderheit, so greifet man mit beiden Händen, daß, so wie in der ganzen vorgesetzten (§. XXX.) Rede, also auch und noch deutlicher in deren einzelnen Theilen kein richtiger Satz oder Schluß anzutreffen sey.

a.) Die Akten, sagt die Fürstliche Regiegierung bey einem vollgiltigen katholischen Zeugen Adam Adami l. c. C. VIII §. 5. et 8. p. 142. 164. bewahrheiten, daß nur die Beschwerde der Evangelischen die Entscheidung des §. 47. einzig und allein veranlasset habe!

Allein die Worte des jenseits angezogenen Katholischen gleichzeitigen Geschichtschreibers Adam Adami sagen an eben dem angezogenen Orte C, VIII §. 5, et 8. p. 142. und 164 mit drocknen Buchstaben ganz gerade das Gegentheil

theil: so wie auch die Worte des protestantischen Schriftstellers Mejern ganz gerade das Gegentheil aussagen.

Lese man die Worte der öffentlichen Staatsacten aus beiden Schriftstellern, welche in dem §. XVI und XVII gegenw. Schrift buchstäblich angeführt sind. Merke man insonderheit die Worte:

Bey Mejern *

„ Beide *Membra* sind *querelæ* und *gravamina Catholicorum*, aber gar nicht der Augspurgischen Confessions-Verwandten. „

Bey Adam Adami **

„ *Gravamen bimembre esse, non tamen Confessionistarum, sed Catholicorum verissimum* „ *gravamen* "

Aus diesen Worten wagt die Fürstliche Regierung den Schluß zu ziehen: folglich war es nach dem Zeugnisse des Adami nur allein um eine Beschwerde der Evangelischen zu thun! Folglich ist nur die Beschwerde der Evangelischen in dem 47ten §. des W. F. Art. V. nach dem Zeugnisse des Adami gewührig abgethan worden! Sind das bedeutende, richtige, wahre Sätze, Folgen, Schlüsse!

* l. c. S. 557; in gegenw. Schrift §. XVII.

** l. c. C. VIII. §. 8. p. 164; in gegenwärt. Schrift §. XVII.

Die Worte bei Mejern und Adami sprechen von alleinigen Beschwerden der katholischen, und die Worte der Fürstlichen Regierung sprechen von alleinigen Beschwerden der Evangelischen. Welch ein Widerspruch?

Nein! Widersprüche sind nicht wahr! Die Katholischen und Evangelischen beschwerten sich wechselseitig (§. XVI. XVII.) wegen der geistlichen Gefälle, die in fremden Landen liegen; diese wechselseitige Beschwerde ist in dem 47ten §. des W. F. gewührig abgethan worden; folglich ist dessen Verordnung von katholischen sowohl gegen protestantische, als von protestantischen Reichsständen gegen Katholische zu verstehen! Dieß ist der wahre richtige Schluß.

Die jenseits angezogene und hier (§. XVI. XVII.) vollständig aus Mejern und Adami vorgelegten Staatsacten bezeugen weiter nichts, als 1.) daß die protestantischen Reichsstände sich beschwerten, daß die katholischen Reichsstände die Gefälle, so sie aus den protestantischen Reichslanden zögen, nicht zu den geistlichen Stiftungen verwendeten; und daß man ihnen dießfalls nicht gleiche Rechte in Ansehung der Gefälle aus katholischen Reichslanden zugestünde (§. XVI.) 2.) daß sich die Katholischen beschwerten, daß Ihnen bei dem Bezuge ihrer Gefälle aus den protestantischen Reichslanden verschiedene Hindernisse geleget würden. (§. XVII.) Diese doppelte

wech-

wechselseitige Beschwerde ist in dem W. F. Art. V. §. 1. 25. 26. 45. 46. und 47. beigelegt und beiden Reichstheilen gleiche Rechte diesfalls zugesichert worden! (§. XXIII - XXIX.)

Aus dieser wahren Actenmäßigen Geschichte ergiebt sich mithin offenbar, daß auch alle folgende Sätze falsch seyn;

b.) Daß die *Catholici* eine dergleichen Beschwerde nicht gehabt.

c.) Daß mithin nur ein *gravamen speciale Evangelicorum* gewährig abgethan worden.

d.) Daß *ratio legis et pacti* bey den Katholischen nicht Platz greife.

Der Grund des Gesetzes ist für den protestantischen Reichstheil eine neue Verleihung der Rechte, die ihm der Katholische anfangs und lange widersprach (§. XVII. XIX.); und der Grund des Gesetzes für den katholischen Reichstheil ist eine Bestätigung jener alten Rechte (§. XI.) die derselbe ohnehin schon nach dem Reichsabschiede v. J. 1544. (§. XIII.) nach dem Religionsfrieden v. J. 1555 (XIV.) nach der allgemeinen Erklärung des protestantischen Reichstheiles (§. XVI.) nach dem W. F. Art. V. §. 25 und 26 (§. IV. XXIV.) ohne Widerspruch besaß. Und was hat man sich endlich lange um den Grund, um die Veranlassung, um die Ursache

des Gesetzes zu plagen, wenn die Worte des Gesetzes hell und deutlich sind. (§. III. XXIII.)

## §. XXXIII.

B.) Wenigstens kann aus der in dem W. F. Art. V §. 1. zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen festgesetzten Rechtsgleichheit kein Beweis für die katholischen Reichsstände in dem befragten Falle abgeleitet werden!

Den vollkommenen Beweis aus der dort festgesetzten genauen und wechselseitigen Rechtsgleichheit habe ich schon oben §. V. aus der den Gesetzen und der Vernunft angemessenen Lage der Sache vorgeleget. Höre man nun die Gegenbeweise.

„Die Disposition„ sagt die Fürstliche Re„gierung„ des 47ten §. läßt sich gegen den „buchstäblichen Inhalt um so weniger auf ka„tholische Stände einseitig ausdehnen und an„wenden, je klärer eines theils der Art. V. §. „1. J. P. nur eine solche Gleichheit der Reli„gionstheile im Reich festsetze, quæ Constitutio„ni pacis conformis sit; und je weniger andern„theils die katholische Publicisten selbsten bey „dem Westphälischen Frieden eine interpreta„tionem extensivam überhaupt zulassen wollen. „Man giebt diesseits die æqualitatem jurium „exactam et mutuam utriusque religionis sub termi-

„ terminis habilibus gerne zu; allein die ange„ sehensten katholische Rechtslehrer Banniza, „ Meller, Riefel rc. behaupten selbige selbsten „ nicht weiter, als wo Worte, klarer Sinn des „ Gesetzes vorwalten, welches jedoch dermalen „ vorher berührter Maßen der Fall gar nicht ist.„*

Diese Rede enthält drey Theile, und eben soviele unbedeutende Scheingründe.

I.) In dem V. Art. §. 1 wird nur eine solche Rechtsgleichheit festgesetzt, welche mit der Verordnung des Friedens einstimmig ist!

In diesem ersten Satze liefert die Fürstliche Regierung statt eines Gegenbeweises einen recht vortheilhaften deutlichen Beweis für die diesseitige Forderung; denn nichts ist mit dem ganzen Religions und Westphälischen Friedens-Instrumente übereinstimmender (§. XIV. XXIII—XXIX) als eben die auf gegenwärtigem Fall angewendete Rechtsgleichheit. Oder man müsse endlich gar behaupten wollen, daß nur für die Herrn Protestanten aus der ged. Rechtsgleichheit ein analogischer Schluß gefolgert werden könne. —

Nichts ist unausstehlicher, als bey einer vollen innerlichen Ueberzeugung, evidente Sachen beweisen sollen! Die Fürstliche Regierung hätte



* Sieh das Antwortschreiben der Fürstlichen Regierung §. 1. in der Mitte und am Ende.

wider die allgemeine Auslegung, Meinung und Gründe aller protestantischen Rechtslehrer (§. VII.) wider die ganze Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen (§. XVI-XXII.) und der hierauf erfolgten Friedensschlüsse (§. XXIII—XXIX.) beweisen müssen; daß die diesseits angefoderte Rechtsgleichheit mit dem Westphälischen Frieden nicht übereinstimmend sey.

Die ganze Staatsactenmäßige Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen sagt und wiederholet hundertmal in dem Angesichte des ganzen deutschen Reichs: daß die protestantischen Reichsstände in Ansehung der geistlichen Stiftungen und deren Einkünfte nur gleiche Rechte mit den Katholischen verlangten, diese Gleichheit aber von den Katholischen dem protestantischen Reichstheile anfangs und mehrmalen abgeschlagen wurd (§. XVI-XXII.)

„ Rhent, Zinß .. sollen den Evangelischen .. aus den katholischen Landen . . wie den Katholischen aus den evangelischen Landen . . gefolget werden. " *.

„ Reditus, pensiones . . ad *Evangelicos* spectantibus, ex territoriis etiam *Catholicorum* debe-

* Dieß ist die Forderung des protestantischen Reichstheils den 15ten Dec. 1645. in Meyern l. c. S. 528.; sieh §. XVI. gegenwärt. Schrift.

deberi, quæ tamen passim *negentur Evangelicis*; quemadmodum et de Proventibus, qui ex territoriis *Evangelicorum* debentur *Catholicis* „ *

„ Selbigen (den protestantischen Reichsständen) an den geistlichen Rhenten und Gefällen **nichts gebühret**, welche in der katholichen Kur-Fürsten und Ständen Territoriis gelegen oder fallen. „ **

„ Confessionistis NIHIL DEBERI bonorum ecclesiasticorum aut redituum ex *Catholicorum* territoriis „ ***

Bis dann endlich in den letzten wechselseitigen Friedensunterhandlungen dem protestantischen Reichstheile in Ansehung der geistlichen Stiftungen und Gefälle gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheile erstens nicht ausdrücklich abgesprochen

„ Von den Gefällen . . so die Katholischen in der Herren protestirenden *territoriis* fallen

 haben

* Adami l. c. S. 142. §. IV sieh §. XVI gegenw. Schrift.

** Dieß ist die Antwort des katholischen Reichstheils, welche den 2ten Febr. 1646 auf die vorgesetzte Forderung des protestantischen Reichstheiles gegeben ward; in Meyern l. c. S. 557. sieh §. XVII gegenw. Schrift;

*** Adami l. c. S. 164. sieh §. XVII dieser Schrift.

haben und einnehmen, * ist man *ex parte Catholicorum* zufrieden „

Und dann von beiden Theilen einander ausdrücklich zugesichert worden sind.

„ *Quæcunque Monasteria* . . UT ET EORUM REDITUS JURAQUE . . EVANGELICI *possideant* . . . *Omnia quoque Monasteria* . . CATHOLICI *possideant similiter*. „ **

„ *Reditus, pensiones, quæ* . . e CATHOLICORUM *provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur*. ***

„ *Ratione redituum cujuscumque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis* (ratione Catholicorum) *dispositum invenitur*. „ ****

Welche

* Dieß ist die Erklärung des katholischen Reichstheils auf die wiederholte Foderung des protestantischen von gleichen Rechten, den 7ten März 1646. in Meyern l. c. S. 579. sieh §. XIX dieser Schrift.

** Dieß ist die letzte Erklärung des protestantischen Reichstheils den 27ten Febr. 1647. in Meyern l. c. S. 89. 92.

*** In Meyern l. c. S. 97 die protestantische Erklärung.

**** in Meyern l. c. S. 125. die katholische Erklärung: Sieh diese vier Stellen in den §. XX XXI gegenw. Schrift.

Welche wechselseitige von beiden Reichstheilen aufgestellte Zusicherungen gleicher Rechte in Ansehung der geistlichen Stiftungen und deren Gefälle demnächst in die Reichsgrundgesetzmäßige Form eingelegt worden sind. (Art. V. §. 1. 25. 26. 45. 46. 47. *P. W.*)

Und jetzo wagt es eine deutsche — eine protestantische Fürstliche Regierung öffentlich zu behaupten und mit Gewalt praktisch durchzusezzen, daß dem Katholischen Reichstheile nicht einmal mehr gleiche Rechte mit dem protestantischen Reichstheile in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen und deren Gefälle zustünden! Daß die diesseits in Ansehung eben dieser Gefälle angeforderte Rechtsgleichheit mit dem Westphälischen Frieden nicht übereinstimmend sey!

Schande ist es für das ganze Achtzehende Jahrhundert, welches nichts als Toleranz predigt — daß es noch deutsche Bürger, Glieder eines Staates giebt, welche die evidenten Rechte einander strittig machen — lasse man jedem Gliede des Staates sein Recht nach dem Gesetze: das ist Toleranz! —

II.) Die katholischen Publicisten selbst lassen keine *interpretationem extensivam* bei dem Westphälischen Frieden zu!

Diesen allgemeinen Satz behauptet 1.) kein einziger katholischer Publicist; denn dieser Satz

in seiner Allgemeinheit streitet wider die ersten philosophischen Grundbegriffe der Auslegungsregeln. In dem Grundbegriffe von der ausdehnenden Auslegung, vermöge deren ein Gesetz von einem darin benannten Falle auch auf andere darinnen nicht benannte Fälle aus demselbigen oder stärkeren Grunde ausgedehnt wird, liegt die allgemein bekannte Grundregel: wo derselbige Grund, da ist dieselbige Verordnung des Gesetzes, ubi eadem ratio, ibi eadem egis dispositio. * Wo demnach diese allgemeine Grundregel auch bey dem Gesetze des Westphälischen Friedens wirklich und vollkommen eintritt, da muß auch eine ausdehnende Auslegung statt haben. So muß ein jeder Philosoph so ein jeder katholischer oder protestantischer Rechtsverständige behaupten. Verzeihe der gelehrte Leser, daß ich hier in die ersten Grundlinien von Vernunft und Naturlehre gerathen bin: es ist nur eine Antwort auf die Frage:

2.) Ist hier gar keine interpretatio extensiva nöthig? Der gegenwärtige Fall spricht von den Gefällen geistlicher Stiftungen, die erst nach dem Entscheidungsjahre eingegangen sind; und das Gesetz des W. F., welcher diesen Fall entscheidet, ist hell und deutlich, alle Buchstaben, alle Worte, der ganze Sinn des Gesetzes passet auf

* Sieh Thomasius Vernunftlehre C. III. §. 106 Walch Lexicon philosophicum S. 161, und alle welche Naturrecht geschrieben.

auf den gegenwärtigen Fall vollkommen ohne alle Ausdehnung (§. III. XXXIII.); dieß Gesetz bedarf nur einer interpretatione declarativa, und damit wir nicht endlich in verhaßte Wortstreite gerathen, gar keiner Auslegung!

III.) Die angesehensten Katholischen Rechtslehrer: Neller, Banniza, Rieffel behaupten die Art. V. §. 1. festgesetzte Rechtsgleichheit zwischen beiden Religionstheilen nicht weiter, als wo Worte, klarer Sinn des Gesetzes vorwalten.

Dieß behauptet abermalen 1.) kein einziger katholischer Rechtsgelehrter: denn in den Fällen, wo Worte, klarer Sinn des Gesetzes vorwalten; bedarf es keines analogischen Schlusses aus der Art. V. §. 1. geordneten Rechtsgleichheit. Bestünde diese hier angegebene Regel von der befragten Rechtsgleichheit: so wäre diese Verordnung ganz unnütz, unbedeutend, ohne Wirkung. Durch solche aufgebürdete Zumuthungen würden sich auch die letzten Schüler katholischer Rechtslehrer beleidiget finden: Sondern das behaupten 2.) die katholischen Rechtslehrer, daß diese Rechtsgleichheit zwischen den Ständen beider Religion anwendbar sey, wenn nicht die Worte, nicht der Sinn des Gesetzes, nicht die verschiedene Grundsätze der Religion, nicht besondere Privilegien und Ausnahmen ein anders erfordern.

Wo schließen aber die Worte eines Gesetzes, wo der Sinn und wahre Verstand desselben, wo schließen

schließen die Grundsätze der katholischen Religion die katholischen Reichsstände von der Rechtsgleichheit aus, die man hier behauptet? Wo hat der protestantische Reichstheil ein ausschließliches Privilegium erhalten, daß Ihnen ihre Gefälle aus den katholischen Reichslanden, nicht aber den Katholischen aus den protestantischen Reichslanden ausgeliefert und belassen werden sollen? Wo, wann haben die protestantischen Reichstände die katholischen dergestalten aus dem Besitze ihrer geistlichen Stiftungen und deren Gefälle getrieben, daß Ihnen jetzt nicht einmal gleiche Rechte mehr mit den protestantischen Reichsständen in Ansehung der geistlichen Gefälle zustehen sollen?

Wo haben die jenseits aufgerufene Katholische Schriftsteller Neller, Bannıza, Riefel so irrige Grundsätze aufgestellt, aus welchen sich das folgern lasse, was die Fürstliche Hessische Regierung denselben auflegt! ich habe Nellers, Bannizas, und Riefels mir ohnehin gut bekannten Schriften nochmalen durchforschet, und in dem ersten gar nichts * für die jenseitige Behauptung, und in den zween letzten abermalen wieder gerade das Gegentheil aufdecken müssen.

Die

* Wenigstens habe ich in allen den Nellerischen Schriften, welche in den sieben Bänden des Thesauri Jur. Eccles. Ant. *Schmidt* eingerückt sind, nicht einen Satz gefunden, worauf die Fürstl. Hessische Regierung allenfalls gezielet haben möge.

Die Fürstlich Hessische Regierung kann bei Bannizas Schriften auf keine andere gedeutet haben, als auf dessen unten * angezogene kurze Abhandlung von den Auslegungsregeln des Westphälischen Friedens, und unter diesen Regeln auf keine andere als auf die XI und XIIte Regel.

„ Cum Catholici ex antiquissima et immemoriali possessione jus acquisitum habent fidei, religionis, BONORUM ECCLESIASTICORUM, quidquid ipsis expresse non ademtum, id omne manere concessum; e contra

„ Quidquid Confessionistis expresse non concessum, id omne illis videri denegatum; utramque regulam notes tanquam universalem, fundamentalem, a Protestantibus elisam nunquam, nec elidendam unquam, vel eludendam „ **

Da nun einmal die Fürstliche Regierung diese Regel zur Entscheidungsregel gegenwärtigen Falles vorgeschlagen hat: so kann ich, und wer wird es anders können? keine andere Folge daraus ziehen als folgende.

Die

* Joan. Petri *Banniza* . . Subsidia interpretationis doctrinalis Pacis religiosæ et Westphalicæ. Wirceb. 1741 in cit. Thesauro T. I. N. XI. p. 495.

** Vergleiche man damit die kurzen, aber gründlichen Anmerkungen über diese Regeln, welche der angez. Schrift in dem angez. Thesauro S. 510 der gelehrte Geistliche Rath Schmidt beigesetzet hat.

Die Katholischen waren und sind in dem uralten Besitze des Rechtes, alle Gefälle, auch jene aus fremden Reichslanden, ihrer geistlichen Stiftungen zu ziehen (§. X — XXII.);

Dieses Recht ist Ihnen in dem Reichsabschiede v. J. 1544 und 1555. ausdrücklich bestätiget, und in dem Westphälischen Frieden nicht nur allein nicht mit keinem Worte benommen, sondern häufig und ausdrücklich bestätiget worden (§. XXIII — XXIX.);

Folglich haben die Katholischen dieses Recht noch, und da den Protestantischen dieses Recht ebenfalls in dem Wesphälischen Frieden von neuem ausdrücklich verliehen worden ist: so besitzen jetzt katholische und protestantische Reichsstände in diesem Punkte gleiche Rechte! das sind die wahren, toleranten, nach den Gesetzen ohne Religionen und Menschen Absicht abgemessenen Folgen.

Noch deutlicher wird man sich aber von dem wahren Verstande dieser Rechtsgleichheit und von deren vollkommenen Anwendung auf gegenwärtigen Fall überzeuget finden, wenn man in den kritischen Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen des jenseits aufgeforderten katholischen Schriftstellers Josua Joseph von Riefels nunmehrigen Kaiserlichen Reichshofrathes die gründliche und niedliche Abhandlung desselben:

„ von

„ von der Religionsgleichheit des Westphälischen Friedens *„ genau prüfen und durchforschen wird!

Doch rufe man einsweilen diese Sache von dem Richterstuhle katholischer Rechtsgelehrten ab, welchen die Fürstliche Regierung die Sache unterzogen hat! Lasse man angesehene protestantische Rechtsgelehrten Urtheile fällen, ob die in dem W. F. Art. V §. 1. angeordnete Rechtsgleichheit auf gegenwärtigen Fall wirklich anwendbar sey!

Wenn man es auf sehr vieler protestantischer Schriftsteller allgemeine Grundsätze und Auslegungsregeln von der befragten Rechtsgleichheit ankommen läßt; so ist die Sache für die Fürstlich Hessische Regierung offenbar verlohren; indem viele derselben so gar eine fast allgemeine, uneingeschränkte Rechtsgleichheit festsetzen wollen. **

Allein verlasse man diese schlüpfrige Entscheidungswege: bestimme man die Frage ganz genau: Ob die in dem W. F. Art. V. §. 1. errichtete Rechtsgleichheit auf den §. 47 eben desselben Ar-

* Sieh dessen kritische Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen erst. Theil. erst. Stück.
** Sieh ebendesselben kritische Betrachtungen l. c.

Artikels und mithin auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sey?

Ich nehme die nach dem Beispiele der Fürstlichen Regierung die Erlaubniß ebenfalls dreier angesehener wichtiger protestantischer Rechtsgelehrten Meinung und Urtheil über die vorgesetzte Frage aufzufordern.

Der Kurbrandenburgische Reichstagsgesandter Henniges * urtheilet

„Es sey ihm kein Zweifel, daß die Stelle des 47ten §. vermöge der in dem W. F. beiden Religionstheilen genauen und wechselseitigen dergestalten festgesetzten Rechtsgleichheit, daß einem Theile, was dem Andern, Rechtens seyn solle, auch von den Katholischen zu verstehen sey, wenn Katholische aus protestantischen Reichslanden die Gefälle ihrer geistlichen Stiftungen fodern.“

Der öffentliche Lehrer zu Göttingen Böhmer ** urtheilet:

„Es sey nicht zu zweifeln, daß dasjenige, was in dem 47ten §. von den Evangelischen verordnet ist, vermöge der Rechtsgleichheit, auch auf

* Lese man dieses Urtheil eines alten, gelehrten und erfahrnen Protestanten in dem §. VII. gegenw. Betrachtungen lit. a.

** Sieh ebenged. §. lit. c.

auf die Katholischen so gewiß anwendbar sey, daß kein protestantischer Schriftsteller daran zweifle."

Und vor diesem urtheilte schon die ganze juristische Facultät zu Göttingen, eine ganze Reihe von den gelehrtesten, angesehensten, und eifrigst protestantischen Rechtslehrer: *

„Die billige Auslegung bringe mit sich, daß der Inhalt des §. 47 vermöge der Art. V. §. 1. P. W. zum Grunde liegenden vollkommenen und wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beider Religionen auf gleiche Weise von den Katholischen zu verstehen sey."

So haben Männer von der ersten Größe unter protestantischen Rechtsgelehrten den befragten Fall entschieden, und eher entschieden, als der Gedanke in Mainz aufstieg, eine Klösterliche Stiftung eingehen zu lassen, um daraus eine gemeinnützlichere geistliche Stiftung, eine hohe Schule, zu erschaffen! —

## §. XXXIV.

Nach dieser Betrachtung kann ich mich unmöglich überreden zu glauben, daß sich eine Fürstlich Heßische Regierung in ihrem innersten Gefühle nicht überzeugt gefunden haben soll, daß, wenn aus dem 47ten und 1ten §. des V Art. des W. F. für die deutschen Reichsstände auf gegenwärtige Frage ein Schluß gemacht werden könne, derselbe, eben so richtig auf katholische Reichsstände, wie auf protestantische, anwendbar sey.

* Sieh ebenangez. §. lit. e.

Ich hielte es wenigstens für die gröste Unbild, wenn ich von der erleuchten Einsicht einer deutschen Fürstlichen Regierung in die Reichsgeschichte und Reichsgesetze ein anderes Urtheil fällete. — Ein anders ist, eine Sache, wenn der Schritt einmal gethan ist, Regierungsmäßig vertheidigen: ein anders den gethanen Schritt Justizmäßig innerlich beurtheilen; Und eben darinn glaube ich die Ursache zu finden, warum sich die Fürstliche Regierung von dem ersten für sie so unhaltbaren Standorte, von dem Wege der Justiz in eine ganz andere Art von Schutzwähre geworffen, wo sie wenigstens, wenn man sie dort angreiffen sollte, Jahrelang von einer gänzlichen Uebergabe gesichert seyn mögte. Von den Reichsgerichten auf den Reichstag! — Leider! ist dieser sonst so steile Weg nun zur allgemeinen Bahne der guten und schlimmen Sache in Deutschland geworden!

## §. XXXV.

Zweyter Gegensatz. Zweyter §. des Antwortschreibens der Fürstlich Heßischen Regierung.

Am Ende des 1ten und im Anfange des zweiten §. ged. Schreibens sagt die Fürstliche Regierung:

„ Aeussersten Falles bedarf der 47te §. eine
„ authentische Erklärung Kaiserl. Majestät und
„ des Reichs; eignet sich aber keineswegs zu ei-
„ ner reichsgerichtlichen Erörterung. So wie
„ ebenfalls vorausgesetzt, daß beide Religions
Theile

„ Theile aus dem 47ten §. gleiche Rechte neh-
„ men können, doch alsdann auch die noch ganz
„ in dunkel liegende Frage, was der §. 47 von
„ einer *destructione physica, quæ casu atque*
„ *infelicitate peragitur*, eigentlich verordnet, bei
„ der so sehr in die Augen fallender *diversitate*
„ *rationis et casus*, so fort gleichwohlen auch auf
„ moralische *contra intentionem fundatorum* ge-
„ schehende staatsabsichtliche Klosteraufhebun-
„ gen einzuwenden steht, nur erst durch authenti-
„ sche Auslegung Kaiserl. Majestät und der
„ Reichsstände ihre bestimmte Entscheidung billig
„ noch und zuforderst zu erwarten hat. „

So weit kömmt man endlich, wenn man eine offenbar reichsgesetzwidrige Sache nur nach dem Scheine des gegenwärtigen Nutzen mit Gewalt vertheidigen will, daß man sich am Ende selbst seine eigne Rechte strittig macht und absprechen muß. Dieß ist der Fall der Fürstlich Heßischen Regierung; wie sich sehr bald zeigen wird.

Hier finde ich zwo Fragen zu beantworten.

I.) Ob die Stelle des W. F. in dem V Art. 47ten §. einer authentischen Erklärung bedürfe?

Die Stelle des 47ten §.

„ Fundationes, quæ ab Anno 1624 destructae fuerunt, *aut in futurum concident*, earum pensiones ETIAM IN ALIENIS TERRITORIIS Domino destructi monasterii seu LOCI, in quo ID situm fuit, exsolvantur „

Diese Stelle worinn der gegenwärtige Fall buchstäblich entschieden wird, bedarf

A.) An sich gar keiner besondern Erklärung: denn, wenn in dem ganzen Westphälischen Friedens Instrumente eine Stelle ist, die keiner Auslegung bedarf, so ist es diese. Heller läßt sich einmal nichts denken als diese Verordnung. Nur muß man sie nicht vorsetzlicher Weise in einen Schatten setzen, um ihr von aussen eine Dunkelheit zuzuwenden. Eine jede Erklärung, eine jede Auslegung setzt ihrer Natur nach eine wirkliche Dunkelheit zum voraus. Denke man sich alle die jenseitige Verwicklungen von dieser Stelle hinweg, und frage sich ein jeder, der diese Stelle ließt, ob er in derselben nur einen Schatten von einem dunkeln Ausdrucke, von einem dunkeln Sinne gefunden habe?

Noch vielweniger bedarf diese Stelle.

B)Einer authentischen Erklärung.

Eine authentische Erklärung eines Gesetzes hat erst alsdann statt, wenn das Gesetz so dunkel ist, daß es auf keine andre Weise erkläret werden kann, als durch den, der die gesetzgebende Gewalt hat.

Dieß ist eine Regel, welche schon nach der Natur der Sache, nach den Grundsätzen des natürlichen und aller positiven Rechte unstrittig, und jedem Anfänger in der Rechtswissenschaft bekannt ist *.

Das

* Man wird mir daher nicht zumuthen, daß ich zur Bestärkung dieses Satzes nach mancher gelehrter Marktschreier Art eine Reihe Authoren aus allen Jahrhunderten herbei schwören soll.

Das vorgelegte Gesetz aber, welches den befragten Fall in seiner ganzen Ausdehnung enthält, kann wahrhaftig Niemanden, als nur jenem, der Sinne und Verstand verlohren, so dunkel scheinen, daß nicht einmal die höchsten Reichsgerichte durch eine ihnen unstrittig zustehende Doktrinal-Interpretation der Reichsgesetze den wahren Verstand desselben sollen erreichen können, eines Gesetzes, welches nach dem buchstäblichen Wortverstande so wohl als nach seiner ganzen Entstehungs und Abfassungsgeschichte (§. XXIX.) eines der hellesten aller Reichsgesetze ist!

Zumalen da so gar bei wirklich dunklen Reichsgesetzen erst aldann der Weg zur authentischen Auslegung geöffnet wird, wenn entweder die höchsten Reichsgerichte selbst das Gesetz für so dunkel und zweideutig halten, oder wenn die Sache zwischen solchen Partheyen, über welche den Reichsgerichten keine Erkenntniß zukömmt z. B. zwischen dem Kaiser als Kaiser und den Reichsständen obwaltet.

Dieß sind die eignen Grundsätze von der authentischen Erklärung der Reichsgesetze eines der berühmtesten protestantischen Staatsrechtslehrers zu Göttingen des geheimen Justizraths Pütters *, welche daher der Fürstlich Heßischen Regierung um so weniger verdächtig seyn können.



* Sieh Joh. Steph. *Pütteri* Institutiones juris publici germanici §. 301; und desselben vollständige Ausführung dieser Sätze in seiner Abhandlung De Jure et officio summorum Imperii tribunalium

Es kann demnach die Entscheidung gegenwärtigen Falles, welche in einem der deutlichsten Gesetze liegt, den höchsten Reichsgerichten mit keinem Scheine eines Rechtsgrundes bestritten und von da zu einer Reichstäglichen Erkenntniß nimmermehr fortgeschleppet werden.

Weh den höchsten Reichsgerichten und der ganzen deutschen Justizverfassung, wenn es einmal dahin kömmt, daß es einer jeden Parthei frei steht wegen eines jeden Zweifels über ein Reichsgesetz, der nur in dem Willen und Einbildung, nicht einmal in dem Verstande der Parthei erwacht, mit Vorbeigehung der höchsten Justizstellen seine Sache an den Reichstage zu hängen. Dann ist die Reichsgrundverfassung nicht ihrem Ende nah: sondern Sie muß schon in Trümmern liegen.

Ich weiß, daß ich hier den verehrungswürdigen Gliedern der Fürstlich Heßischen Regierung in einem Reichspatriotischen Eifer Sachen predige, von denen sie lange vor mir überzeugt sind; ich weiß, daß dergleichen Behauptungen keine Ausflüsse der strengen und blinden Justiz, sondern nur politische Sckreckbilder für die Zukunft seyn sollen, daß, wenn die höchsten Reichsgerichte für Kurmainz sprechen, weil sie nicht anders sprechen können, wenn noch Reichsgesetze die Richtschnur und Maaß der richterlichen Sprüche sind, der Sache schon zum voraus ein Ausweg zur Verzöge-

circa interpretationem legum Imperii Gœttingæ 1758 in seinem Opusc. rem jud. Imp. illustr. N. IV. Cap. II. §. 40 et seq.

zögerung gebahnet sey! Daher wünschet die ostged. Fürstliche Regierung jetzt schon, daß man glauben möchte, als zweifle sie.

II.) Ob die Stelle des W. F. Art. V §. 47 allein von einer physischen Aufhebung eines Klosters, oder auch von einer Moralischen zu verstehen sey; und dieß ist die zweite Frage, welche ich hier zu beantworten habe.

Um mich bei dieser Frage von allem Verdacht einer Partheilichkeit zu reinigen: so beantworte ich dieselbe 1.) mit eben denselben Worten und Gründen, mit welchen der protestantische Rechtslehrer an der hohen Schule zu Göttingen Böhmer in seiner öfters angezogenen gelehrten Abhandlung * dieselbe beantwortet hat; und alsdann 2.)



* In Commentatione de jure occupandi. . . §. XXXVII p. 90. ,, se offert quæstio, ad quodnam genus destructionis, utrum ad solam *physicam* monasteriorum eversionem, quando ruinas egerint Religiosorum ædificia- an ad *Collegiorum* Monasteriorum *dissolutionem*, quæ, salvis ædibus, eveniat, ratio §. XLVII. revocanda sit. Jam vero, si verborum formulæ, quæ tum in Actis Pacis Westph. tum in ipsa §. oratione offenduntur, spectaveris: utrumque fundationum destruendarum genus declarari illis ac designari videtur. Ad neutrum enim restringi fas est, formulas, quæ in §. XLVII. occurrunt, ,, *fundationes destructa et collapsae . . quae in futurum concident . . Domino destructi Monasterii, seu loci, in quo id situm fuit.* Jam formulæ illæ quidem: *fundationes destructa, collapsae, quaeconcident*, propria sua vi ædium magis eversionem, quam collegiorum atque Institutorum piorum dissolutionem designant. Enim vero, quum *fundationum* et *Mo-*

werde ich eben diese Gründe mit noch neuen zu unterstützen, und mit einigen Anmerkungen zu erläutern suchen.

„Es entsteht die Frage, sagt Böhmer, von was für einer Gattung von Aufhebung die Stelle des 47ten §. zu verstehen sey, ob sie nur allein von einem physischen Umsturz der Gebäulichkeiten eines Klosters, oder ob sie von der moralischen Aufhebung der klösterlichen Gemeinschaft, wo die Gebäude bleiben, zu verstehen sey? Wenn man die Ausdrücke, welche zum Theil in den Friedens-hand-

*nasteriorum*, de quibus istæ usurpantur, *duplicem sensum* atque rationem esse constet, ut non ædes solum, sed *ipsa quoque pia instituta*, atque Religiosorum sodalitia, quibus dicatæ illæ fuerint, denotent: ad utrumque dissolvendarum fundationum genus, tam *morale* quam *physicum* formulas in §. nostro obvias, revocandas esse intelligitur. Cui quidem interpretationi vis accedit ex Actis P. W. in quibus tales loquendi rationes deprehenduntur: „ganz destruiret, und abgangen, *desolat* werden oder künftig in Abgang kommen. „ Quarum posteriores proprie valent de fundationibus *moraliter* dissolutis. Quodsi vero ad physicam Monasteriorum destructionem referenda proprie esset §. nostri sententia, similitudinis tamen inde ratio haud quidem levis transferri posset ad moralem; quandoquidem utrumque genus in eo inter se conveniat, quod in *unoquoque*, Religiosorum *communitatem* extinctam esse, ponendum sit. Nam, si, dirutis Monasterii ædibus, *ipsum Collegium* superstes foret, quum ab omni juris ratione abhoreat, Monasterii destructione rerum illud suarum facere jacturam, locus quidem omnino sanctioni §. XLVII. esse haud posset. „

handlungen, zum Theil in den Friedensschlüssen in der angezogenen Stelle selbst vorkommen, betrachtet: so sieht man, daß diese Verordnung von beiden Gattungen der Aufhebung zu verstehen seye. Denn man kann die Worte des 47ten §.

„*Fundationes destructæ et collapsæ — quæ in futurum concident .. Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit*„

auf keine von beiden Gattungen einzig und allein einschränken. Die Ausdrücke „ fundationes destructæ, collapsæ, quæ concident „ deuten zwar nach ihrem eigenthümlichen Verstand mehr auf ein physisches Zusammenfallen der Gebäude, als auf eine moralische Auflösung und Aufhebung der klösterlichen Gesellschaften und geistlicher Stiftungen; Allein da die Ausdrücke „ Stiftungen, fundationes, Monasteria, Klöster „ einen gemeinen, wahren, doppelten Verstand haben, und bald die klösterlichen Gebäude, bald die klösterlichen Gemeinschaften, für welche die Gebäude gewidmet sind, bezeichnen: so zeigt es sich, daß die Ausdrücke in dem ged. §. von beider Gattung einer moralischen und physischen Aufhebung zu verstehen seyen. Diese Auslegung bekömmt noch aus den vorgegangenen Westphälischen Friedenshandlungen ein neues Gewicht, wo folgende Redensarten vorkommen:

„ Ganz destruirt und abgegangen, *desolat* werden oder künftig in Abgang kommen „ *



* Sieh Mejern Westph. Friedensſ. T. IV. p. 107. und in dieser Schrift §. XVIII.

welche letztere Ausdrücke ihrem eigentlichen Verstand und Deutung nach von den moralischen Aufhebungen zu verstehen sind. Wenn endlich auch der eigentliche und unverblümte Verstand der Ausdrücke in dem angezog. §. auf eine physische Aufhebung der Klöster unmittelbar gieng: so gilt doch der analogische Schluß auch auf die moralische Aufhebung der Klöster; zumalen da beide Gattungen der Aufhebung darinn übereinkommen müssen, daß eine jede von der Art sey, daß die Gemeinschaft der Religiosen dadurch erlösche. Denn, wenn nach zusammengestürzten Gebäulichkeiten des Klosters, die klösterliche Gemeinschaft noch besteht; so würde es wider alles Recht laufen, wenn dadurch eine solche noch bestehende Gemeinde wegen des Zusammensturzes ihres Gebäudes, auch aller ihrer übrigen Haabseligkeiten verlustig erklärt werden sollte." So weit Böhmer

In dieser sehr gründlichen Rede liegt der evidente Beweis, daß nur das **Aufhören der klösterlichen Gemeinde**, communitatem esse extinctam, den Herrn des Ortes, wo dieselbe sich befand, nach der oftberührten Stelle des W. F. berechtige, die Einkünfte einer solchen eingegangenen klösterlichen Gemeinde einzufordern; dieses Aufhören der klösterlichen Gemeinde mag nun durch den Verfall des Hauptgutes, des Klosters, oder unmittelbar durch rechtmäßige Aufhebung der klösterlichen Gemeinschaft veranlasset und bewerkstelliget worden seyn. Das Aufhören der klöster-

sterlichen Gemeinde ist in beiden Fällen die unmittelbare Ursache und der reichsgesetzmäßige Grund, daß der Landesherr in die Stelle der eingegangenen klösterlichen Stiftung in Ansehung aller derselben ausser und innerhalb des Reichslandes gelegenen Einkünfte eintrit.

Wenn eine in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegene geistliche Stiftung z. B. ein Spital, eine Schule, ein Klostergebäude durch einen Unglücksfall — durch Brand — Krieg — Donner u. d. g. zusammenstürzte, ohne daß die geistliche Gemeinde, welcher dergleichen Gebäude zugehörig sind, aufhöre zu seyn, ohne daß sie getrennet werde — ohne daß sie erlösche! Wenn in diesem Falle Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen Sr. Fürstlichen Regierung zu Darmstadt folgende Frage zu beantworten vorlegte:

Ob Se. Hochfürstliche Durchlaucht bei einer solchen physischen Destruction vermöge des oftangeführten 47ten §. des W. F. Art. V. berechtiget sey, alle die Güter und Einkünfte, welche auf eine der gedachten Arten unglücklich gewordenen geistlichen Stiftung gehörig sind, einzuziehen?

Was würde eine Fürstlich Hessische Regierung ihrem Landesherrn nach der Strenge der Gerechtigkeit antworten, welche dort, wenn es um Justiz zu thun ist, eine eben so nothwendige Tugend einer Landes-Regierung, wie eines Justiz-Collegiums ist. Ich bin von der bekannten Gerechtig-

rechtigkeitspflege der gesammten Fürstlich Hessischen Regierung überzeugt, daß das einstimmige Gutachten sämmtlicher Glieder dahin ausfallen werde, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht dazu nicht berechtiget sey. Denn solange die geistliche Gemeinde, die Stiftung, die klösterliche Gemeinschaft existirt, so lange hören deren Eigenthums und andre Rechte ihrer noch übrigen Einkünfte nicht auf. Der Einsturz, das Unglück, welches ihr einige ihrer Haabseligkeiten hinwegnahm, nahm ihr damit nicht Alles hinweg. Das Unglück kann den Fürsten nicht berechtigen die geistliche Stiftung noch unglücklicher zu machen. Fürsten, von denen das Glück des ganzen Staates und aller dessen Glieder abhängt, können nicht ärger als Unglück seyn! Nein! So lange eine Gemeinde, Gemeinde bleibt, sey sie Christlich, Katholisch oder Protestantisch, Heidnisch, Jüdisch .. so lange bleibt sie noch in dem Besitze ihrer übrigen Haabseligkeiten und Rechte, welche ihr das Unglück, der Zufall nicht entrissen hat.

So urtheilet ganz gewiß, und so muß eine jede gerechte Regierung, und mithin auch die Fürstlich Hessische Regierung urtheilen!

Ein evidenter Beweis, daß die Fürstlich Hessische Regierung selbsten dafür hält und halten muß, daß die ged. Stelle des W. F. an sich nicht von einem physischen Verfalle eines geistlichen Gebäudes verstanden werden könne.

Wenn aber im Gegentheile in dem Fürstlich Hessischen Gebiete eine geistliche Stiftung z. B. ein

ein Kloster auf eine Reichsgesetzmäßige Art durch eine moralische Aufhebung eingehen sollte, dergestalten, daß zwar die physische Gebäulichkeiten einer solchen Stiftung verbleiben, die Gemeinschaft aber, das Collegialische, aufhöre; und Se. Hochfürstliche Durchlaucht von Hessen würden in diesem Falle ein gleichmäßiges Rechtliches Gutachten von seiner nachgesetzten Regierung verlangen:

Ob Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in diesem Falle alle die Güter und Einkünfte einer auf die ged. Art in in dem Hessischen Gebiete eingegangener geistlichen Stiftung von Reichsrechtswegen zugefallen seyn? *

Ich würde Rache verdienen, wenn ich glaubte, daß hier nur ein einziges Mitglied der verehrlichen Regierung Anstand nähme diese Frage zu bejahen.

Ein evidenter Beweis, daß die Fürstlich Hessische Regierung selbst einstimmig dafür halte, daß die Stelle des W. F. von einer moralischen Aufhebung einer geistlichen Stiftung verstanden werden müsse.

Ein Beweis zugleich, daß man, wenn man Sachen wider Jemanden vertheidiget, die nicht vertheidiget werden können, in den Fall gerathen kön-

* Ich rede nur von dem Zufallen, von dem Verwenden der zugefallenen Güter spreche ich hier nicht, um mich keiner hier unnöthigen Streitigkeit auszusetzen: Sieh darüber die angez. XII. Reichshofrathsgutachten und vergleiche damit. Böhmers Commentatio de jure occupandi &c. §. III. seq.

könne, wo man sich selbst eigene Rechte absprechen muß, wenn man nicht in ebendemselben Falle Ja und Nein zugleich behaupten will.

Was die Anspielungen der Fürstlichen Regierung in eben dem zweiten §. des vorgesetzten Schreibens anbelangt, als sey die Klosteraufhebung von dem Kurfürsten von Mainz aus blossen Staatsabsichten wider die Meynung des Stifters geschehen, ist für eine weltliche Regierung allzu geistlich, als daß sie ernstlich und zur Entscheidung gegenwärtiger Sache diensam seyn könne. Es ist hier der Ort nicht, daß ich für die innerlichen Absichten des Erzbischoffen von Mainz eine Apologie schreibe. Genug, daß die Aufhebung der drei Klöster auf eine Reichs und Kirchenverfassungsmäßige Weise (Einleitung) geschehen ist. Genug, daß durch die Einziehung dreier klösterlichen Gemeinde: nur eine für sich gute Art von geistlicher Stiftung in eine gemeinnützlichere geistliche Stiftung ist umgeschaffen worden! Genug, daß durch diese Umschaffung der ganze Endzweck geistlicher Stiftungen — Die Beförderung der Religion und des Staates — bleibt, und dadurch weit sicherer, weit aus-gedehnter erzielet werden kann!

## §. XXXVI.

Dritter Gegensatz. Dritter §. des jenseitigen Antwortschreibens.

Nun trit die Fürstlich Hessische Regierung auf einmal aus allen Gränzen des Westphälischen Friedens, wo doch nur allein die einzige Ent-

Entscheidungsregel gegenwärtiger Sache gefunden werden kann. Lese man die ganze lange Rede des dritten §. desbeigelegten Antwortschreibens. Kürzehalben lege ich nur den Kern, das Wesentliche davon, hier vor; wodurch die Sache auf einmal eine ganz neue Gestalt, einen ganz neuen Schwung bekömmt!

Der Kurfürst von Mainz, sagt die Fürstliche Regierung, fordert die Gefälle der aufgehobenen drei Klöster aus dem Hessischen Gebiete entweder als Bischof oder als Landesherr?

Als Bischof kann er sie nicht fordern! Das Bischöfliche diöcesan Recht ist vermöge der Reichsgrundgesetze in den Staaten evangelischer Reichsstände suspendirt!

Auch nicht als Landesherr! die Landeshoheit deutscher Reichsstände, und deren Ausfluß die Fiscalische Gewalt erstrecket sich nicht über die Gränzen des Reichslandes, folglich nicht auf Güter und Gefälle, welche in fremden Reichslanden liegen!

Folglich kann der Kurfürst von Mainz die in dem Hessischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der aufgehobenen drei Klöster aus keinem Titel, in keiner Eigenschaft fordern! —

Das ist der ganz natürliche gemeine Gang einer jeden verlohrnen Sache! von Gesetzen auf Sophismen! —

Allein der Kurfürst von Mainz fordert die Gefälle der drei eingegangenen Klöster aus dem Hessischen und anderer Reichsstände Landen weder als

Bi-

Bischof noch unmittelbar als Landesherr, sondern als Reichsstand, der durch den Westphälischen Frieden Art. V §. 1. 25. 26. 45. 46. 47. als Herr des Ortes, wo die Klöster gelegen sind, dazu berechtiget ist.

Mit diesem einzigen Satze einer evidenten Reichsgesetzmäßigen Wahrheit ist der ganze Knoten des vorgelegten Trugschlusses vollkommen aufgelößet. Betrachte man nur noch die Verzierungen daran. Sie machen die Sache noch heller!

Nach Erlöschung einer geistlichen Stiftung, sagt der dritte §. des Antwortschreibens, ist der Besitzstand derselben erloschen, die Güter derselben werden Herrenlos, es trit mithin der Landesherrliche Fiscus in das Eigenthum und in den Besitz desselben ein. Gleichwie nun der Kurfürst von Mainz dadurch berechtiget wird in das Eigenthum und in den Besitzstand der Güter und Gefälle, welche in dem Kurmainzischen gelegen sind, einzutreten: eben so muß der Landgraf von Hessen in das Eigenthum und den Besitz der in dem Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Gefälle einzutreten von Reichsrechtswegen berechtiget seyn!

Lehrsätze, welche von einer Fürstlich Heßischen Regierung unmöglich im Ernste aufgestellt seyn können, weil sie 1.) wider die deutlichen, auch zu Gunsten des protestantischen Reichstheiles gemachten Verordnungen des W. F. 2) wider die bekannten so oft wiederholten Aussprüche der höchsten Reichsgerichte, 3.) wider das eigne Interesse des Herrn Landgrafen von Hessen und wider

die

die eigne innere Eingeständniß der Fürstlich Hessischen Regierung streiten!

Denn 1.) wird in dem Westphälischen Frieden l. c. deutlich verordnet, daß ein katholischer Reichsstand, so wie ein protestantischer in der Eigenschaft und Person als Reichsstand in dem Besitze aller der geistlichen Mediatstiftungen, welche in seinem Reichslande befindlich sind, sammt allen zu dergleichen geistlichen Stiftungen gehörigen Einkünften, Rhenten und Gefällen, wenn sie auch in fremder Reichsstände Landen gelegen sind, auch in Zukunft ruhig und ungestört belassen werden sollen. Erlöschet nun eine geistliche Mediatstiftung, ein Kloster, in einem Lande eines katholischen Reichslandes: (und eben das gilt von protestantischen) so hört zwar der Privatbesitzstand, welchen ein solches Kloster in Ansehung der zu der Stiftung gehörigen Güter gehabt hat, auf: Der Reichsgesetzmäßige Besitzstand aber, welchen der katholische Reichsstand an des eingegangenen Klosters Gütern, Rhenten und Gefällen, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, hört vermöge des W. F. nicht auf. Es fangen demnach sogleich nach der Erlöschung einer solchen klösterlichen Gemeinde vermöge ged. Reichsgrundgesetzes die Herrschaft, die Eigenthumsrechte über alle die Güter und Gefälle des erloschenen Klosters bei dem Herrn des Ortes, wo solches Kloster gelegen ist, in ihre volle Wirkung der Ausübung zu treten an. *

* Sieh ebendieselbigen Urtheile in Hennigesl. c.

Daß ferner 2.) durch die vielfältig in der Jesuitensache ergangene Reichshofraths Urtheile die jenseits aufgestellten Grundsätze von Herrenlosigkeit und Fiscalischen Gerechtsamen als gänzlich ungegründet und Reichsgesetzwidrig verworffen worden seyn, habe ich oben (§. VI.) sattsam dargethan. Ich berufe mich endlich 3.) auf das eigene Interesse des Landgräflichen Hauses Hessen und auf die selbstige innere Meinung der Fürstlich Hess'schen Regierung!

Wenn eine geistliche Stiftung nun oder in Zukunft in dem Fürstlich Hessischen Gebiete eingehen würde, dessen Gefälle zum Theil in dem Kurmainzischen oder in eines Andern Reichsstandes Lande gelegen sind! Würde die Fürstliche Regierung die vorgesetzten Grundsätze als richtig, als gegründet wider den Herrn Landgrafen geltend werden lassen? Würde der Herr Landgraf von Hessen als Bischof oder als Landesher auftreten um die in dem Kurmainzischen Gebiete gelegenen Güter einzuziehen? Würde die Fürstliche Regierung dergleichen Gefälle als herrenlose Güter ansehen und dem Kurmainzischen Landesherrlichen Fiscus zufallen lassen! Nein! Solche wider die Reichsgesetze und wider die Gerechtsame ihres eignen Landesherrn streitende Handlungen und Nachläßigkeiten kann man der verehrlichen Fürst-

S. 397.; und nach diesem das angezogene Rechtliche Bedenken der jurist. Facultät zu Göttingen l. c. §. 2. 9. 10. 11.

Fürstlich Hessischen Regierung ohne die größte Unbild nicht zu denken.

Der Herr Landgraf würde in dem ged. Falle als der durch den Westphälischen Frieden dazu berechtigte Reichsstand und Herr des Ortes, wo die eingegangene Stiftung liegt, Alle deren Einkünfte und Gefälle, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, mit vollkommenem Rechte einziehen! Warum nicht der Kurfürst von Mainz?

§. XXXVII.

Vierter Gegensatz. Vierter §. des jenseitigen Schreibens.

„Die hohe Kur Mainz, sagt die Fürstlich Hessische Regierung, habe in den vorigen Zeiten eben diejenigen Grundsätze befolget, und die in dem Mainzischen gelegene Güter solcher Klöster, welche in den benachbarten Landen aufgehoben worden, eingezogen und für bona vacantia zu erklären, sich mehrmals für befugt erachtet. „ *

Dieß sind angebliche Thathandlungen, die wenigstens hätten bescheiniget werden müssen. Die Fürstlich Hessische Regierung hat aber nicht ein einziges Beispiel, nicht einmal eine Spur, nicht eine Stelle aus der Geschichte, nicht einen Zeitraum, Nichts, zur Bescheinigung dieser Aussagen angeführet. Bloße Aussagen fordern keinen Glauben, verdienen keine Widerlegung.



* Sieh Num. 4. in dem Sub Lit. A. beigelegten Antwortschreiben.

## §. XXXVIII.

Fünfter Gegensatz. Fünfter §. des Antwortschreibens.

Aus dem Antwortschreiben des 5ten §. erhellet, daß sich die Kurfürstlich Mainzische Regierung in ihrem Schreiben an die Fürstlich Darmstädtische Regierung zur Begründung ihrer Forderungen auf das Herkommen berufen habe: worüber die Fürstlich Hessische Regierung sich also erkläret hat:

„Die Fürstliche Regierung befinde sich wegen eines solchen Herkommens in einer gänzlichen Unwissenheit, und müsse sich daher von der Kurmainzischen Regierung freundschaftlichen Gefälligkeit zuförderst zweckmäßige Beweise erbitten.„ *

Allein da ich mich in gegenwärtiger Schrift nur allein auf die geschriebene Reichsgrundgesetze, ohne mich auf ein ungeschriebenes Gesetz, das Herkommen, einzulassen, bezogen habe: so finde ich hier Kürzehalben nicht für nöthig auf jene wechselseitige Komplimente beider Regierungen Gegenkomplimente zu machen.

## XXXIX.

Sechster und Letzter Gegensatz. Sechster und endlicher § des Antwortschreibens.

Das ganze Gebäude dieser letzten Einwendung beruht auf folgenden zween Sätzen.

Die in der Jesuitensache ergangenen Reichshofräthlichen Urtheile, sagt die Fürstliche Regierung

* Lese man hier den ganzen fünften Numer des beigelegten Antwortschreibens.

rung, sprächen nicht nur allein nicht für, sondern vielmehr wider die Kurmainzischen Forderungen in gegenwärtiger Sache. *.

Nichts kann wohl dem aufmerksamen Leser unerwarteter seyn, als diese letzte Ausflucht: man mag sie im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen betrachten. Denn Niemand wird 1.) überhaupt den in dieser letzten Rede offenbar liegenden Widerspruch mißkennen, daß die Erkenntnisse des Reichshofrathes in der Jesuitensache wegen des Unterschiedes zwischen einer völligen Aufhebung eines ganzen Ordens und zwischen der Einziehung einzelner Klöster auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar seyn, und doch einen Beweis im gegenwärtigen Falle wider Kurmainz enthalten sollen. Diese beide Sätze können unmöglich zugleich wahr oder zugleich falsch seyn.

Prüfe man aber auch insonderheit 2.) die Gesetze, wornach die gedachten Urtheile des Kaiserlichen Reichshofrathes abgemessen sind, und dann die Urtheile selbst, und alsdann schließe man ob und wie diese Reichsgesetzmäßige Urtheile den gegenwärtigen Fall entscheiden.

Alle Gesetze, alle Stellen des Westphälischen Friedens, welche den gegenwärtigen Fall; die Frage von den geistlichen Gefällen, welche in fremden Landen liegen, entscheiden, reden entweder einzig und allein in ganz allgemeinen Ausdrücken



* Lese man hier den ganzen sechsten Numer des beygelegten Antwortschreibens.

von Klöstern, Collegien, Balleyen, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitälern oder andern geistlichen Mediat-Gütern ohne ein Wort von der Erlöschung eines ganzen Ordens zu sprechen, wie es in dem 25ten §. Art. V geschieht *; Oder sie bestimmen gerade beide Fälle, den, wo nicht der ganze Orden eingeht, und jenen, wo er eingeht, wie in dem 16ten §. Art. V geschieht **. und in beiden Fällen sollen die Katholischen in deren Besitze mit allen Zugehören verbleiben; Oder sie sprechen sogar nach dem Buchstaben nur von einzelnen Klöstern: wie in der Hauptstelle des 47ten §. Art. V geschehen ist ***, ohne nur den Gedanken von Erlöschung eines ganzen Ordens rege zu machen.

Die Erlöschung eines ganzen Ordens ist nur eine Art, wie einzelne Klöster, einzelne geistliche Stiftungen eingehen können. Die Art ändert die Sache nicht. Das Gesetz sagt: wenn geistliche Stiftungen nach dem Entscheidungsjahre oder in Zukunft eingehen; so sollen deren Einkünfte, auch jene in fremden Reichslanden, dem Herrn des Klosters, dem Herrn des Orts, wo das Kloster eingeht, ausbezahlet werden. Wo ist eine Spure von Ordens-Erlöschung, welche das Gesetz als nothwendig voraussetze, wenn es anwendbar seyn soll, ohne dem Gesetze offenbare Gewalt anzuthun?

Das

* Vide Instrum Pac. Osnab. Art. V §. 25.
** J. P. O. Art. V § 26.
*** J. P. O. Art V §. 47.

Das Gesetz macht bey dem eingehen eines Klosters gar keinen Unterschied, ob es durch Erlöschung eines ganzen Ordens oder auf eine andre Art eingeht: sondern es eignet dem Herrn des Ortes, wo das eingegangene Kloster gelegen ist, dessen Gefälle, sie mögen liegen, wo sie wollen, ohne allen Unterschied zu. Der ganze Unterschied besteht darinn, daß bey Erlöschung eines ganzen Ordens mehrere einzelne geistliche Stiftungen eingehen, und bey andern Eingehungs-Arten nur eine, zwo, drey geistliche Stiftungen eingehen. Wo kann aber ein juristisches Aug in diesem ganz zufälligen Unterschiede einen wirklichen Unterschied der Rechte entdecken, wenn das Gesetz nicht nur in allgemeinen Ausdrücken von dem Eingehen der Klöster, sondern sogar nach dem Buchstaben von dem Eingehen eines Klosters spricht!

Wie können nun nach dieser deutlichen Vorschrift der Reichsgrundgesetze diejenigen Urtheile des Kaiserlichen Reichshofrathes, welche in der Jesuiten Sache ergangen sind, und mit dem gegenwärtigen ähnliche Fälle entschieden haben, anders, als für die gegenwärtige Sache gesprochen haben, da die Urtheile eines Gerichtes Nichts anders als der Wiederhall des Gesetzes sind.

Daß aber die Erkenntnisse des Reichshofraths wirklich so ausgefallen sind: habe ich schon oben *. sattsam bewiesen.

*Sieh §. VI gegenw. Schrift.

## §. XL.

# Schluß.

Aus allem diesem erhellet nun offenbar daß, wenn man a.) dem Kurfürsten von Mainz nicht endlich gar abstreiten will, daß Er Kurfürst und Landes-Herr von Mainz, und mithin Herr von dem Orte sey, wo die drei aufgehobenen Klöster gelegen sind; wenn man b.) nicht läugnen kann, daß die Gefälle, welche der Kurfürst von Mainz, aus dem Fürstlich Hessischen Gebiete fordert, Gefälle der aufgehobenen drei Klöster waren; wenn man noch c.) den deutlichsten Worten des Gesetzes, daß

„ Die Gefälle der nach dem Entscheidungsjahre eingehender geistlicher Stiftungen dem Herrn des Ortes, wo das eingehende Kloster ligt, ausbezahlt werden sollen „

Die Deutung eigen ist, welche ihnen ihre ganze Bestimmung und jede Vernunft giebt (§. III XXVIII XXIX.) Wenn man d.) den befragten drei Klöstern die Eigenschaft, daß sie Mediatstiftungen sind, und dem Gesetze, daß die Mediatstiftungen sammt allen ihren Zugehören, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und gelegen seyn, wo sie wollen, dem verbleiben, der sie in dem Entscheidungsziele besas, seine Rechtskraft nicht absprechen will (§. IV.); Wenn ferner e) die so theuer und so heilig versprochene Rechtsgleichheit zwischen beiden Reichstheilen nicht auf einmal einiger Gefälle halben gänzlich aufhören soll (§. V); Wenn f) die höchsten Reichsgerichte inween

ganz

ganz ähnlichen Fällen sich und der deutlichsten Vorschrift des Reichsgrundgesetzes nicht offenbar widersprechen sollen (§. VI.); Wenn g) man nicht alle protestantische Rechtsverständige mit einer schändlichen Unwissenheit in der Auslegung der Reichsgesetze selbst von protestantischer Seite brandmarken will (§. VII.); Wenn man h) nicht die ganze Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen aus den öffentlichen Staats-Acten auslöschen (§. X XXIII.) und den deutlichsten Verordnungen der Religions und Westphälischen Friedensschlüsse keinen offenbaren Zwang anthun will (XXIV-XXIX.); Kurz, wenn aus der vollkommenen Uebereinstimmung der Reichsgrundgesetze, der Reichsgerichte, aller deutscher Staatsrechtsgelehrten noch ein bündiger Schluß gemacht werden kann: so ist es eine evidente Wahrheit,

Daß die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten von Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, nicht den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind.

# Beilage

## Lit. A.

## Copie von dem Schreiben
der Fürstlich Hessischen Regierung zu Darmstadt an die Kurfürstl. Mainzische Regierung vom 28ten Maj 1782.

**P. P.**

Wir haben zu erhalten die Ehre gehabt, was die Herren in Betreff der dortigen ohnlängst supprimirten und secularisirten drei Klöster Carthaus, Altenmünster, und St. Claræ und deren in hiesigen Landen befindlichen Güter und Gefällen unterm 30ten Nov. a. p., sodann 14ten Jan., 21ten ejusd. und 15ten elapsi anhero zu erlassen beliebt haben, und aus ersterem Schreiben besonders ersehen, daß sich dieselben auf den Westphälischen Frieden Art. 5. §. 47., das Herkommen, und auf die neuere bei Aufhebung des Jesuiterordens ergangene obristrichterliche Verordnungen berufen. Wir hegen aber zu den bekannten Einsichten derer Herren das billige Vertrauen, daß sie selbst die Unstatthaftigkeit dieser Gründe und deren gänzliche Unanwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall bei näherer Erwägung finden werden. Denn so viel

1.) Den Art. 5. §. 47. anbelanget, so ergeben die Friedenshandlungen sehr deutlich, daß eines Theils die Beschwerde der Evangelischen

Re-

Reditus ex fundationibus ad Evangelicos spectantibus ex territoriis etiam Catholicorum deberi quidem, sed tamen non præstari

andern Theils aber die Behauptung der Katholischen Stände:

Confessionistis *nihil plane* deberi bonorum ecclesiasticorum aut redituum ex Catholicorum territoriis

die in gedachtem §. 47 hernach zu Gunsten der Evangelicorum quoad reditus destructarum *aut* destruendarum fundationum ex Catholicorum Territoriis ausgefallenen Entscheidung einzig und allein veranlasset hat, wie solches die Acten bei einem vollgiltigen Katholischen Zeugen

Adam Adami de pacificatione Osnabrugo — Monasteriensi C. 8. §. 5. et §. 8. p. 142 — 164.

Bewahrheiten. Es ist also durch den §. 47. weiter nichts als ein Gravamen speciale Evangelicorum gewährig abgethan worden, und da Catholici eine dergleichen, Beschwerde gar nicht gehabt, mithin ratio legis et pacti bei selbigen nicht Platz greifen: so läßt sich auch die disposition desselben gegen deren buchstäblichen Inhalt um so weniger auf die katholische Stände einseitig ausdehnen und anwenden, je klärer eines Theils der Art. V. §. 1. J. P. nur eine solche Gleichheit der Religionstheile im Reich festsetze, quæ Constitutioni pacis conformis sit; und je weniger andern Theils die katholische Publicisten selbsten bei dem Westphälischen Frieden eine interpretationem extensivam überhaupt zulassen wollen. Man giebt diesseits die æqualitatem jurium exactam et mutuam utriusque religionis sub terminis habilibus gerne zu; allein die angesehensten katholische Rechtslehrer, Banniza, Neller, Riefel ꝛc.

de-

behaupten selbige selbsten nicht weiter, als wo Worte, klarer Sinn des Gesetzes vorwalten, welches jedoch dermalen, vorhin berührter Maßen, der Fall gar nicht ist. Aeusserstenfalls bedarf der §. 47. eine authentische Erklärung Kaiserl. Majestät und des Reichs eignet, sich aber keineswegs zu einer reichsgerichtlichen Erörterung. So wie ebenfalls vorausgesetzt, daß beide Religionstheile aus dem §. 47. gleiche Rechte nehmen können, doch alsdann auch

2.) die noch ganz im dunkel liegende Frage, Ob dasjenige, was der §. 47. von einer destructione physica, quæ casu atque infelicitate peragitur, eigentlich verordnet, bei der so sehr in die Augen fallender diversitate rationis et casus, sofort gleichwohlen auch auf moralische contra intentionem fundatorum geschehende Staatsabsichtliche Kloster Aufhebungen anzuwenden stehet, nur erst durch authentische Auslegung Kaiserl. Majestät und der Reichsstände ihre bestimmte Entscheidung billig noch und zuvorderst zu erwarten hat. Man kann auch ferner

3.) nicht bergen, daß man diesseits die von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz über die in denen hiesigen Landen gelegene Güter und Gefälle der aufgehobenen Klöster gemachte Verfügungen nicht anders als für Wirkungen des Diöcesanrechtes ansehen kann. Gleichwie solches aber nach der Vorschrift der Reichsgrundgesetze in den Staaten der Evangelischen bekanntlich suspendirt ist; so kann man bei wegfallender Ursache, den Ausflüssen desselben, unmöglich weiter eine Rechtmäßigkeit beilegen Sollte aber zugleich auf Ihro landesherrliche Befugnisse hierbei etwa Rücksicht mitgenommen worden seyn: So ist bekannten Rechtens, daß mit der Aufhebung und Erlöschung einer moralischen Person oder Körpers, dergleichen

die

die quæst &c. Klöster gewesen, sofort auch dessen Privateigenthum erlöschet und herrenlos wird. Und wie nun die Jura fisci Sr. Kurfürstl. Gnaden über derselben in den Kurfürstl. Landen gelegne Güter und Gefälle sich nicht bezweiflen lassen, und Ihro daher in voller Maaße befugt gewesen sind, solche der hohen Schule in Mainz zu überlassen: So müssen auch Serenissimi nostri Hochfürstl Durchlaucht über die in hiesigen Fürstlichen Landen befindliche Güter und Liegenschaften der aufgehobenen Derorseitigen Klöster, die jura fisci um so sicherer und ohne allen Widerspruch zustehen, je weniger man von einem jenseitigen jure fisci in dem allhiesigen Territorio etwas weis oder dergleichen nachzugeben vermögend ist. Hierbei liegen auch

4.) Keine andere, als eben diejenigen Grundsätze vor, nach welchen die hohe Kur Mainz in den vorigen Zeiten die im Mainzischen gelegene Güter solcher Klöster, welche in den benachbarten Ländern aufgehoben worden, einzuziehen, und für bona vacantia zu erklären, sich ebenwohl mehrmals für befugt erachtet hat, und wovon die Beyspiele denen Herren ohne Zweifel selbst noch erinnerlich beywohnen werden. So viel hiernächst

5.) Das anzuführen beliebte Herkommen betrift, befindet man sich diesseits in einer gänzlichen Unwissenheit hierunter, und muß sich von der Herren Freundnachbarlichen Gefälligkeit zweckmäßige Beweise darüber ausbitten. Was ein oder der andere Nachbar etwa aus Connivenz oder gegen ein Aequivalent gethan haben mag, wirket kein verbindliches Herkommen überhaupt, und Observanzen sind strictissimæ interpretationis, und lassen sich also weder de loco ad locum noch de persona ad personam ziehen. Endlich vermögen auch

6.) Die in der Jesuiter Sache ergangene Reichshofräthliche Conclusa dermalen nichts gedeihliches zu bewirken. Der Unterscheid, welcher zwischen der völligen Aufhebung eines ganzen Ordens, und der Einziehung einiger einzelner Klöster ferner noch subsistirenden Orden eintritt, und die Verschiedenheit derer in beiderley Fällen platzgreiflichen diversen jurium kann erstlich keinem juristischen Auge verborgen seyn, sodann aber entziehen jene Erkenntnisse nur diejenigen Gefälle in alieno dem territorial Herrn, so zum Institut der Jesuiten, mithin zur Schul-Lehre und Prediger Anstalten gewidmet gewesen, gestehen aber wegen der übrigen dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie gelegen, die Facultatem occupandi et destinandi ad alios pios usus ganz deutlich selbst zu, wie das Reichshofräthliche Gutachten bey

Moser, Abhandlung besonderer Rechtsmaterien P. III. Nro. I p. 201.

klar im Munde führet. Da nun die aufgehobenen quæst. Klöster kein ähnliches Institut mit den Jesuiten, und deren in hiesigen Landen befindlichen Gefälle keine gleiche Bestimmung gehabt haben, sondern ganz unstreitig nur wie die übrigen JesuiterGüter überhaupt angesehen werden müssen; so reichen die angeführten Erkenntnissen in der Jesuiten Sache vielmehr noch ein abermaliches Argument für die Rechte des diesseitigen Fürstlichen Fisci sogar selbsten dar, statt daß man solche dadurch hat untergraben wollen.

Wir hoffen, die Herren werden nach unpartheyischer Beherzigung aller dieser Gründe und Umstände sich vollkommen überzeugen, daß man diesseits zur Einziehung derer Güter und Gefälle quæst. um so mehr berechtiget ist, als man solche in allhiesig Fürstlichen Landen hinwieder ad pios usus Catholicorum zu verwenden

wenden nicht entstehen wird; ohnverhalten zugleich, daß dem Fürstl. Beamten zu Oberroßbach bereits unterm 2ten Febr. a. c. der Auftrag geschehen, den durch Mißverstand vor Carthäuser 5. Achtel Patenhäuser Pfacht sogleich wiederum zu relaxiren, und versichern anbey ꝛc. ꝛc.

## Druckfehler.

S. 23. Zeile 15. geigen, lies gegen.
= 23. = 16. Engenschaft, lies Eigenschaft.
= 53. = 5. gelege, lies gelegen,
= 67. = 8. Vernuftssprache, lies Vernunftssprache.
= 71. = 19. possione, lies possessione.
= 77. = 19. & lies ad.
= 108. = 4. ganzen, lies zweyten.
= 128. = 3. die, lies mir.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard von,

Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im verflossenen Jahr 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind ? Verfasset zur Erläuterung des 5. Artikels des Westphälischen

Offenbach a. M. 1783

J.publ.e. 372 ua
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557485-2
VD18 14712032-001